

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 33 (1960)

**Artikel:** Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel. I. Teil  
**Autor:** Glauser, Fritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324172>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DER KANTON SOLOTHURN  
UND DIE  
BADENER ARTIKEL

*Von Fritz Glauser*

I. TEIL

Der II. Teil erscheint im Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 1961



*Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit*

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	5
Quellen und Literatur .....	7

### 1. Teil

#### **Die staatskirchlichen Konferenzen von Solothurn, Baden und Luzern**

<i>1. Kapitel</i>	
<b>Die Basler Diözesankonferenz vom Herbst 1830 .....</b>	<b>13</b>
<i>2. Kapitel</i>	
<b>Die Badener Konferenz vom Januar 1834 .....</b>	<b>22</b>
Ursachen – Anregung und Einberufung der Konferenz – Solothurns Teilnahme – Unterstützung durch liberale Geistliche – Kirchliche Ablehnung – Badener Konferenz – Aufnahme der Badener Artikel in den Kantonen.	
<i>3. Kapitel</i>	
<b>Die Abwehr der katholischen Kirche .....</b>	<b>49</b>
Schweigen des Bischofs von Basel – Seine Verwerfung der Badener Artikel – Folgen: Streit mit der aargauischen Regierung und Anrufung des Siebnerkonkordates – Zeitgenössische Betrachtung zur kirchenpolitischen Lage der Schweiz: Prof. Möhler – Geigers Abwehr – Päpstliche Verurteilung der Badener Artikel – Deren Verbreitung – Luzernische Gegenschriften – Die Rolle der reformierten Bevölkerungen.	
<i>4. Kapitel</i>	
<b>Die Luzerner Konferenz vom Herbst 1835 .....</b>	<b>70</b>
Sondierungen infolge der päpstlichen Verurteilung – Überwindung der Abneigung Solothurns – Luzerner Konferenz – Privatansichten einiger Abgeordneter – Reaktion des Nuntius.	
<i>5. Kapitel</i>	
<b>Das Scheitern der Badener Artikel als Grundlage für ein einheitliches schweizerisches Staatskirchenrecht und eine Nationalkirche .....</b>	<b>84</b>
Vorgänge im Aargau – Bern und die Badener Artikel – Schluss.	

## VORWORT

In den kampfreichen Auseinandersetzungen um die Revision des Bundesvertrages von 1815, welche die eidgenössische Politik der Regenerationszeit beherrschten, nahmen kirchenpolitische Fragen einen wichtigen Platz ein. Standen sie, was oft der Fall war, sogar im Mittelpunkt, so erhielten die öffentlichen Auseinandersetzungen eine überaus leidenschaftliche Note.

Eines der wichtigsten kirchenpolitischen Ereignisse der Schweiz im 19. Jahrhundert war die Aufstellung der Badener Artikel im Jahre 1834. Der unmittelbare Kampf um ihre Durchsetzung erfüllte vor allen andern innenpolitischen Ereignissen die Mitte der Dreissigerjahre. Denn sie stiessen als Programm des absolutistischen, nationalen Staatskirchentums auf den heftigsten Widerspruch der katholischen Kirche. Die Bedeutung der Badener Artikel, welche die Zusammenfassung in- und ausländischer staatskirchlicher Erfahrungen und Ansprüche einer langen Entwicklungszeit waren, ging jedoch weit über den Rahmen der damaligen Auseinandersetzungen hinaus. Sie gaben dem Ausbau des aufgeklärten Staatskirchentums des ganzen folgenden 19. Jahrhunderts im Bestreben, die Kirche dem Staate vollkommen unterzuordnen, die einheitliche Grundlage.

Der Kanton Solothurn, welcher seit 1831 nach aussen als liberaler Kanton repräsentiert wurde, stand bei den Anstrengungen um die Vereinheitlichung des eidgenössischen Bundes nicht abseits. 1832 schloss er sich dem liberalen Siebnerkonkordat an. Deshalb konnte er auch 1834 der liberalen Badener Konferenz nicht fernbleiben. Ohne in kirchenpolitischer Hinsicht irgend eine eigene Initiative zu entwickeln, wurde er deshalb unwillkürlich in den allgemeinen Strudel hineingerissen. Beim Zusammenprall mit der konservativen Volksseele erwies sich der Liberalismus mit seinem staatskirchlichen Programm als zu schwach und er musste ausweichen. Aber er wich nicht. Denn was ihn rettete, war die Wendigkeit seiner Politik.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht der Ausbau des solothurnischen Staatskirchentums in seiner unmittelbaren Abhängigkeit von der Badener Konferenz. Die Anregung zur Behandlung dieses Themas verdanke ich dem verstorbenen Dompropst Dr. h. c. Johann Mösch in Solothurn, welcher sich durch die gründliche Erforschung besonders der solothurnischen Schulgeschichte unschätzbare Verdienste erwarb.

Mit der Frage der Badener Artikel im Kanton Solothurn befasste er sich selbst eingehend und schrieb darüber eine eigene Arbeit, die sich – unveröffentlicht – in seinem Nachlass befindet. Um mir meine Selbständigkeit sowohl bei den Nachforschungen wie bei der Ausarbeitung zu wahren, habe ich diese Arbeit nicht eingesehen. Zum besseren Verständnis der Eigenart der Vorgänge im Kanton Solothurn wird in einem ersten Teil ein allgemeiner Überblick über die Entstehung und das Schicksal der Badener Artikel in der entsprechenden Zeit vorausgeschickt.

Mein Dank gilt in erster Linie meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Oskar Vasella in Freiburg, welcher mir stets riet und half. Ich danke auch allen jenen, die durch ihr Interesse und ihren Rat meine Arbeit förderten. Mit besonderer Dankbarkeit erinnere ich mich der zuvorkommenden Bedienung, welche ich in allen Archiven und Bibliotheken erfuhr; besonders erwähnen möchte ich das Staatsarchiv Solothurn, das Basler Diözesanarchiv, die Zentralbibliothek Solothurn und die Kantons- und Universitätsbibliothek in Freiburg.

Zu grossem Dank bin ich schliesslich dem Historischen Verein des Kantons Solothurn verpflichtet, welcher die Veröffentlichung der Arbeit in seinem Jahrbuch in entgegenkommender Weise ermöglichte.

Solothurn, im Januar 1960

*Fritz Glauser*

## QUELLEN UND LITERATUR

### I. Archivalische Quellen

#### *Übersicht der Fundorte*

Alle Quellenangaben ohne Archivhinweise stammen aus dem Staatsarchiv Solothurn, mit Ausnahme des *Briefwechsels Vock-Rauchenstein* aus dem Staatsarchiv Aarau.

Bei den *Zitationen* wurde durchwegs die moderne Orthographie verwendet. Übernommen wurde einzig das «c» für das «k».

- ASt = Archiv des St. Ursenstifts Solothurn im StAS.  
BA = Bundesarchiv in Bern.  
BAS = Archiv der Bürgergemeinde Solothurn.  
DAS = Diözesanarchiv des Bistums Basel in Solothurn.  
FAA = Familienarchiv Amrhyn im StAL.  
MA = Archiv des Klosters Mariastein im StAS.  
StA = Staatsarchive: Aarau, Bern, Freiburg, Luzern, St. Gallen, Solothurn.  
Stadtarchiv Aarau.  
Vadiana = Stadtbibliothek Vadiana in St. Gallen.  
VA = Vatikanisches Archiv in Rom.  
ZB = Zentralbibliotheken: Luzern, Zürich.

#### 1. Solothurn

##### *A. Staatsarchiv Solothurn (StAS)*

###### *a) Staatsarchiv*

- GRM = Grossratsprotokolle 1831–1836.  
KRM = Kleinratsmanuale 1831–1836.  
Concepten 1831–1836.  
Protokoll des Staatsrates 1831/40.  
Solothurn-, Balsthal-, Olten-, Thierstein- und Dorneck-Schreiben 1833–1835.  
Protokoll der Erziehungskommission 1834/36.  
Schriften der Erziehungskommission 1835/36.  
Diözese Basel: Bd. B. Konferenz-Protokolle 1830.  
Diözese Basel: Bd. C. Konferenz-Protokolle 1834–1869.  
Diözese Basel-Schreiben 1825–1836. (Schreiben des Bischofs an die solothurnische Regierung).  
Diözese Basel 1833–1835 (Korrespondenz zur Badener und Luzerner Konferenz).  
Diözese Basel: Streitige Probstwahl 1834–1849 (Akten).  
Luzern-Schreiben 1835/36.  
Aargau-Schreiben 1825/36.  
Ämterbesetzungsbuch

###### *b) Mariasteinarchiv (MA)*

- Mehrere Briefe an Abt und Mönche des Klosters Mariastein, sowie einschlägige Akten.  
In zahlreichen Faszikeln zerstreut.

c) *Archiv des St. Ursenstifts (ASt)*

Fasz. 161: Protokoll des Domkapitels (bischöfl. Senat) 1834 f.

Fasz. 162: Protokoll des Solothurnischen Stifts 1834 f.

Fasz. 168: Stift St. Urs und Viktor, Schreiben 1810/36.

B. *Archiv der Bürgergemeinde Solothurn (BAS)*

Protokolle der Stadtverwaltung 1834–1836. A II 51–58.

Protokolle des Gemeinderates 1834–1837. A III 9–11.

Protokoll der Gemeindeversammlungen 1831–1843. A IV 1.

Collatur-Rechte der Stadtgemeinde am Stift St. Urs und Viktor 1834. D VI 1 f.

C. *Diözesanarchiv des Bistums Basel in Solothurn (DAS)*

Mappen: Hl. Stuhl/Päpste

Nuntiatur

Dekanat Mellingen

Diözesanstände

Buchsgau/Dekanat

Solothurn, Stift St. Urs

Solothurn, Regierung

*Nachlass des Dompropstes Joh. Mösch*

Mappe Stiftsfragen/Badener Artikel. (Enthält zahlreiche Originalakten zum Dompropstwahlstreit).

Umschlag, enthaltend Originalakten aus dem Archiv des Kapitels Buchsgau, namentlich das Buchsgauer Memorial von 1833, das Schreiben und die Bittschrift an den Bischof vom Mai 1835.

## 2. Aarau

A. *Staatsarchiv Aarau (StAA)*

Kirchenwesen (KW) Nr. 1. Badener Konferenz (Akten). 6 Bde.

Nachlass Rudolf Rauchenstein: Korrespondenz mit Domdekan Alois Vock in Solothurn.

B. *Stadtarchiv Aarau*

Nachlass Heinrich Zschokke (Brief K. L. von Hallers).

## 3. Bern

A. *Bundesarchiv (BA)*

(Vgl. W. Meyrat, Die Manuskripten- und Abschriftensammlung des Bundesarchivs. SZG 9 (1959), 227, 235).

Abschriften:

Vatikanisches Archiv (BA/VA), Rom: Fondo moderno. Rubr. 254. Nunziatura Svizzera 1833–1836. (Nuntiaturberichte).

London, Public Record Office: F. O. (Foreign Office) 74, Switzerland 1833–1836. (Engl. Gesandtschaftsberichte).

B. *Staatsarchiv Bern (StAB)*

Ratsmanuale des Regierungsrates, Bde. 17–46 (1834–1836).

Manual des diplomatischen Departementes, Bd. 8 (1835).

Dekretenbuch, Bd. 25 (1833/34).

Erziehungsdepartement, Missivenprotokolle, Bde. 18–36 (1834–1836).

Kirchenwesen (KW). Vorträge des Erziehungsdepartementes 1831/34, 1835/39.  
Katholische Kirchenkommission. Protokolle If. (1832/35, 1835/55).  
Kirchenwesen. Akten 1834. II f.  
Diözesan-Akten, Bd. VII (1831–1840).

#### 4. Freiburg

##### *Staatsarchiv Freiburg (StAF)*

Nachlass Karl Ludwig von Hallers. Korrespondenzen 1833–1836. (Briefe von Franz Geiger, Friedrich Hurter, Nuntius Ph. de Angelis).

#### 5. Luzern

##### *A. Staatsarchiv Luzern (StAL)*

###### *a) Staatsarchiv*

Fach IX. Kirchenwesen. Bistum Basel:

Fasz. 12: Bischof. Schachtel 1873 f. (Enthält auch Briefe an Schultheiss J. K. Amrhyn von Bischof J. A. Salzmann und Ludwig von Roll).

Fasz. 13: Dompropst. Schachtel 1875. (Enthält auch Briefe an Amrhyn von Bischof Salzmann und Jos. Munzinger).

Fasz. 21: Badener Konferenz. Schachtel 1880.

###### *b) Familienarchiv Amrhyn (FAA)*

I. Abteilung: Staatliche und kirchliche Akten.

Fasz. 224: Verschiedenes. Schachtel 1235.

Fasz. 236: Dreissigerjahre, Verschiedenes. Schachtel 1240.

Fasz. 237: Badener Konferenz 1833–1835. Schachtel 1240.

IV. Abteilung. D. Korrespondenz Schultheiss Jos. Karl Amrhyn:

Nr. 43: Jos. Munzinger. Nr. 63: Ludwig von Roll.

Nr. 70: Bischof J. A. Salzmann.

IV. F. Korrespondenz J. K. Amrhyn, Vater und Sohn.

##### *B. Zentralbibliothek Luzern (ZBL)*

Briefnachlass Kasimir Pfyffer (Briefe von G. J. Baumgartner).

Briefe an Eduard Pfyffer (von G. J. Baumgartner, M. Hirzel).

Nachlass J. W. L. Aebi (Briefe von J. A. S. Federer).

#### 6. Rom

##### *Vatikanisches Archiv (VA)*

Arch. Nunz. Lucerna Nr. 188: Briefe des Domherrn Konrad Glutz-Blotzheim an Michael Viale-Prela, Auditor der Nuntiatur, 1834–1835 (Mikrofilm).

#### 7. St. Gallen

##### *A. Staatsarchiv St. Gallen (StASG)*

Katholisches Kirchenwesen, Diözesan-Geschichte. Rubr. 142, Fasz. 4.

##### *B. Stadtbibliothek Vadiana in St. Gallen*

Briefe Gallus Jakob Baumgartners. S 5 p. (An J. A. S. Federer).

Nachlass Josef Anton Sebastian Federer. S 25 n. (Briefe von J. B. Brosi).

## 8. Zürich

*Zentralbibliothek Zürich (ZBZ)*

Nachlass des Bürgermeisters Joh. Jak. Hess. Ms. V. 303.

94: Briefe von Jos. Munzinger. 114a: von J. B. Reinert.

## II. Zeitungen

Solothurner Blatt 1831–1837 (GRV = gedruckte Grossratsverhandlungen).

Erneuerter Solothurner Wochenblatt 1835–1837.

Der Schweizerische Republikaner 1834–1836.

Der Waldstätterbote 1831–1835.

Schweizerische Kirchenzeitung 1832–1836.

Allgemeine Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz 1835–1837.

Der Schweizerbote 1834–1835.

Der Berner Volksfreund 1834–1835.

Der Erzähler 1834–1836.

## III. Literatur

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| ADB                     | Allgemeine Deutsche Biographie.   |
| Amiet                   | <i>Jakob Amiet</i> , Das St. Ursuspfarstift der Stadt Solothurn seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874. Solothurn 1878.   |
| Baumgartner I, II       | <i>Gallus Jakob Baumgartner</i> , Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen 1830–1850. Bde. I f. Zürich 1853/54.  |
| Biographie Baumgartners | <i>Alexander Baumgartner</i> , <i>Gallus Jakob Baumgartner</i> , Landammann von St. Gallen, und die neuere Staatsentwicklung der Schweiz (1797–1869). Freiburg i. Br. 1892.   |
| BLA                     | Biographisches Lexikon des Aargaus 1803–1957. <i>Argovia</i> 68/69 (1958).  |
| Bistum Basel            | Das Bistum Basel 1828–1928. Gedenkschrift zur Hundertjahrfeier. Solothurn 1928.   |
| Boner                   | <i>Georg Boner</i> , Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel (1828–1861). <i>Argovia</i> 66 (1954).  |
| Büchi, Ablösung         | <i>Hermann Büchi</i> , Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn. <i>Jb. sol. G.</i> 2 (1929), 187 ff.   |
| Büchi, Freisinn         | <i>Hermann Büchi</i> , Hundert Jahre Solothurner Freisinn 1830–1930. Solothurn 1930.  |
| Derendinger             | <i>Julius Derendinger</i> , Geschichte des Kantons Solothurn von 1830–1841. <i>Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde</i> 18 (1919), 255 ff. Auch SA.   |
| Dommann                 | <i>Hans Dommann</i> , Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828–1838). Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann, des Schultheissen Jos. Karl Amrhyn und anderer. SA aus <i>ZSKG</i> 22–23 (1928–1929). Luzern 1929. |
| Egloff                  | <i>Sigmund Egloff</i> , Domdekan Alois Vock 1785–1857. Ein Beitrag zur aargauischen Kirchenpolitik während der Restaurations- und Regenerationszeit. <i>Argovia</i> 55 (1943), 161 ff.  |
| Feine                   | <i>Hans Erich Feine</i> , Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd. I. Die katholische Kirche. Weimar 1950.  |
| Fiala                   | <i>Friedrich Fiala</i> , 400 kleine Biographien solothurnischer Schriftsteller. 15. bis 19. Jahrhundert. Manuskript in der Zentralbibl. Solothurn.  |

- FDA  
Gesetze und  
Verordnungen  
Glauer  
Freiburger Diözesanarchiv.  
Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den eidgenössischen  
Stand Solothurn 1831 ff.  
*Fritz Glauer*, Bischof Josef Anton Salzmann im Urteil des Dom-  
dekans Alois Vock. ZSKG 52 (1958), 201 ff.
- Gröber I, II  
*Konrad Gröber*, Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg. FDA N. F. 55  
(1927), 362 ff. 56 (1928), 294 ff.
- Häfliger  
His II  
*Hans Häfliger*, Bundesrat Josef Munzinger. Solothurn 1953.  
*Eduard His*, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechtes.  
Bd. II. Basel 1929.
- HBLS  
Hunziker III  
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.  
*Otto Hunziker*, Geschichte der schweizerischen Volksschule. Bd. III.  
Zürich 1881. (Soloth. Biographien von F. Fiala).
- Hurter I, II  
*Friedrich Hurter*, Die Befindung der katholischen Kirche in der  
Schweiz seit dem Jahr 1831. Schaffhausen 1842. – Berichtigungen,  
Ergänzungen und Nachträge. Schaffhausen 1843.
- Isele  
*Eugen Isele*, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorga-  
nisation des Bistums Basel, dargestellt mit besonderer Berücksichtigung  
der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds. Freiburger Ver-  
öffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 3 (1933).
- Jb. sol. G.  
Lampert I–III  
Jahrbuch für solothurnische Geschichte 1 (1928) ff.  
*Ulrich Lampert*, Kirche und Staat in der Schweiz. Darstellung ihrer recht-  
lichen Verhältnisse. 3 Bde. Freiburg (Schweiz), Basel, Leipzig 1929–1939
- Letter  
*Paul Letter*, Theodor Scherer 1816–1885. I. Grundlagen und erste  
Tätigkeit. Einsiedeln 1949.
- LThK  
Mösch, Auf-  
und Ausbau  
Mösch, Aus-  
gleichsbewegung  
Mösch,  
Demokratie  
Mösch,  
Schule I–IV  
Münch II  
Lexikon für Theologie und Kirche.  
*Johann Mösch*, Die solothurnische Schule in ihrem Auf- und Ausbau.  
Olten 1930.  
*Johann Mösch*, Die Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn 1830/31.  
Solothurn 1938.  
*Johann Mösch*, Demokratie und Politik im Kanton Solothurn. SA aus  
dem Solothurner Anzeiger vom 30. Januar 1932.  
*Johann Mösch*, Die solothurnische Schule seit 1840. 4 Bde. Olten und  
Solothurn 1945–1950.  
*Ernst Münch*, Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkor-  
date, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale.  
Bd. II. Leipzig 1831.
- Niggli  
Nick  
*Ernst Niggli*, Der Kanton Solothurn. Bistum Basel 63 ff.  
*Konrad Nick*, Kasimir Pfyffer und die Luzerner Verfassungspolitik in  
den Jahren 1827–1841. Freiburger Veröffentlichungen aus dem Ge-  
biete von Kirche und Staat 9 (1955).
- Rechenschafts-  
bericht  
von Rohr  
Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates an den Grossen Rat des  
Standes Solothurn 1831/32 ff.  
*Alois Rudolf von Rohr*, Die Bestellung des Dompropstes und der solo-  
thurnischen Domherren am Basler Kathedalkapitel nach geltendem  
Kirchenrecht. Diss. Iur. can. Rom 1953. Manuskript.
- Scherer,  
Haller I, II  
*Emmanuel Scherer*, Briefe von Karl Ludwig von Haller an David  
Hurter und Friedrich von Hurter. 2 Teile. Beilagen zu den Jahres-  
berichten der kant. Lehranstalt Sarnen 1913/14, 1914/15.
- Scherer, Snell  
*Anton Scherer*, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus  
(1830–1850). ZSKG. Beiheft 12. Freiburg 1954.

- 
- SZG Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1 (1951) ff.
- Siegwart-Müller I *Constantin Siegwart-Müller*, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Anteil daran. Bd. I. Zürich 1868.
- Snell, *Ludwig Snell*, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Bd. I. Zürich 1837–1844.
- Staatsrecht I
- Strohmeier *Urs Peter Strohmeier*, Der Kanton Solothurn, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern 1836.
- Studer *Charles Studer*, Staat und Kirche im Kanton Solothurn. Solothurn 1933.
- Suter *(Heinrich Josef Suter)*, Beantwortung der Frage: «Was ist in der Verfassung des Kantons Solothurn vor allem andern zu verbessern?» Dem gesamten Volke zur Beherzigung vorgelegt. (Solothurn) 1840.
- Beantwortung
- Vasella *Oskar Vasella*, Zur historischen Würdigung des Sonderbunds. Schweizerische Rundschau 47 (1947/48), 259 ff.
- Vischer *Eduard Vischer*, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler. Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841. Mit einer Einführung zur Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852. Quellen zur aargauischen Geschichte. Zweite Reihe: Briefe und Akten. Bd. II. Aarau 1951.
- ZSG Zeitschrift für schweizerische Geschichte 1 (1921) ff.
- ZSKG Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte.

## 1. Teil

# DIE STAATSKIRCHLICHEN KONFERENZEN VON SOLOTHURN, BADEN UND LUZERN

## *1. Kapitel*

### **Die Basler Diözesankonferenz vom Herbst 1830**

Der bewusste Ausbau des Staatskirchentums begann in der Schweiz im 18. Jahrhundert und entwickelte sich bis ins 19. Jahrhundert hinein nur innerhalb der Kantone. Die Intensität dieser Entwicklung zeigte infolgedessen von Kanton zu Kanton starke Unterschiede. Während zum Beispiel in Luzern das absolutistische Streben nach Art des Josephinismus unverkennbar war und das Staatskirchentum eine weitgehende Ausbildung erfuhr, blieb es in Solothurn in den Anfängen stecken, weil sich die katholische Kirche stets des landesväterlichen Wohlwollens der Regierung erfreute.

Die Verschiedenartigkeit des Staatskirchentums in den katholischen Kantonen wurde seit der Lostrennung des schweizerischen Teiles vom Bistum Konstanz im Jahre 1814 bei den Verhandlungen um die Errichtung eines schweizerischen Nationalbistums, welche schliesslich scheiterten, und bei der Neuumschreibung des Bistums Basel eine stete Quelle von Schwierigkeiten.<sup>1</sup> Es brauchte schon mehrere Jahre, bis sich einige Kantone endlich für die Annahme des solothurnischen Bistumsprojektes erklärten. Bevor die Verhandlungen über die Neuerrichtung des Bistums Basel mit dem Heiligen Stuhl aufgenommen wurden, legten die beteiligten Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau, zu denen sich später noch Zug gesellte, ihre Absichten im geheimen Langenthaler Vertrag von 1820<sup>2</sup> nieder, welcher für die kommenden Verhandlungen als Richtlinie dienen sollte. Nach dem Abschluss des Konkordates mit dem Heiligen Stuhl erneuerten und er-

---

<sup>1</sup> Über die Bistumsverhandlungen vgl. Isele. Neuere Lit. bei Boner 9. Als bevollmächtigte Kommissare der beteiligten Kantone führten Schultheiss J. K. Amrhyn von Luzern und Ratsherr L. von Roll aus Solothurn die Unterhandlungen. Vertreter des Hl. Stuhles war hauptsächlich Internuntius Pascal Gizzi.

<sup>2</sup> Isele 246 ff.

gänzten die Diözesanstände im Jahre 1828 den Langenthaler Vertrag zum Langenthaler Gesamtvertrag, dessen Bestimmungen teils diejenigen des Konkordates ergänzten, teils ihnen widersprachen.<sup>3</sup> Dieser Vertrag nun enthielt als erster wichtige staatskirchliche Grundsätze auf interkantonalen Ebene, vor allem den Vorbehalt des Plazets «in seiner vollen Ausdehnung» und der Oberaufsicht über die Priesterseminarien.<sup>4</sup>

Eine wichtige Erscheinung, die sich während dieser lange Jahre dauernden Verhandlungen zeigte und auch später bei den Badener Artikeln wieder eine grosse Rolle spielte, war die Nachahmung absolutistisch-staatskirchlicher, ausländischer Beispiele. Unmittelbar wirkte hier als Vorbild die Handlungsweise der süddeutschen Staaten, welche fast gleichzeitig mit dem Heiligen Stuhl Verhandlungen zur Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit Freiburg im Breisgau als Sitz des Erzbischofs pflogen.<sup>5</sup> Diese Staaten hatten im Jahre 1818, noch vor Beginn ihrer Verhandlungen mit Rom, nach dem napoleonischen Vorbild die «Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz» aufgestellt, um gewisse Gegenstände wie das Plazet, den Eid der Bischöfe usw. in einem organischen Statut selbstherrlich niederzulegen. Dem Heiligen Stuhl hingegen legten sie diejenigen Gegenstände, über die sie verhandeln wollten, als «Deklarationen» vor. Die Grundbestimmungen wurden dann im Juni 1820 modifiziert und in der geheimgehaltenen «Frankfurter Kirchenpragmatik» endgültig festgelegt.<sup>6</sup> Dieses staatskirchliche Verhalten ahmten die Schweizer getreulich nach. Denn über die Vorgänge in Süddeutschland, obschon sie geheim gehalten wurden, waren sie dank ihren Beziehungen immer gut orientiert.<sup>7</sup> Obwohl auch die Frankfurter Pragmatik den Basler Diözesanregierungen bekannt war,<sup>8</sup> übte sie auf den Langen-

<sup>3</sup> Isele 261. Text des Gesamtvertrages bei Lampert III, 70 ff.

<sup>4</sup> U. a. Art. 38 (Plazet), Art. 39 (Vorbehalt der kantonalen Rechte, Herkommen usw. in kirchlichen Sachen), Art. 28 und Zusatz-Artikel (Priesterseminar).

<sup>5</sup> Egloff 256 ff. – Die Oberrheinische Kirchenprovinz umfasste: Erzbistum Freiburg (Grossherzogtum Baden, die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen), Bistümer: Rottenburg (Königreich Württemberg), Limburg (Herzogtum Nassau, Frankfurt a. M.), Mainz (Grossherzogtum Hessen), Fulda (Kurhessen, Sachsen-Weimar).

<sup>6</sup> Göller, Die Vorgeschichte der Bulle «Provida solersque». FDA 29 N.F. (1928), 458 f., 600 ff. Text der Pragmatik bei Münch II, 323 ff. Sie wurde erst am 30. Januar 1830 als eine für alle beteiligten Staaten gemeinsame landesherrliche Verordnung publiziert.

<sup>7</sup> Egloff 258 ff., Vischer 41, 60 Anm. 139.

<sup>8</sup> Im Nachlass Franz Bernhard Meyers von Schauensee, der 1822–1825 Mitglied der luzernischen Kommission für geistliche Angelegenheiten war, findet sich eine Abschrift der Kirchenpragmatik, die Chorherr Franz Geiger beschaffte. Schlossarchiv Meyer von Schauensee im StAL, 16276/776.

thaler Gesamtvertrag direkt keinen Einfluss aus. Denn schon in seiner staatskirchlichen Konsequenz blieb dieser weit hinter jener zurück.

Auch sonst wirkten die starken ausländischen Beispiele mächtig auf die konsequent staatskirchlich gesinnten Staatsmänner der Schweiz ein. Frankreichs Gallikanismus, von Napoleon wieder aufgenommen, das Österreich Josefs II., die Emser Punktation der deutschen Metropolen von 1786, die Synode von Pistoia in der Toskana, das waren für die Schweizer die viel benutzten Hauptstützen in ihrem Kampf um die staatlichen Rechte in Kirchensachen gegenüber dem römischen Zentralismus und Kurialismus, wie sie die Tendenzen des Heiligen Stuhles gerne zu bezeichnen pflegten. Was sich die Mächte in dieser Hinsicht erworben oder genommen hatten, das zu besitzen schien auch den schweizerischen Regierungen recht und billig.<sup>9</sup> Krampfhaft bemühten sich die Staatskirchler, in der Schweizergeschichte jeden Anhaltspunkt zur Rechtfertigung des «schweizerischen Staatskirchenrechtes» herauszufinden. Sie zeigten dabei keine Scheu, mit den geschichtlichen Fakten sehr willkürlich umzuspringen und sie für ihre Zwecke zurecht zu modeln.<sup>10</sup> Diese Art und Weise der Rechtfertigung des schweizerischen Staatskirchentums erlebte ihre grösste Blüte in den Dreissigerjahren, anlässlich der Auseinandersetzungen um die Badener Artikel.

Die Diözesankonferenz als ständige Einrichtung der Basler Diözesanstände, die heute noch besteht, ist ein Unikum. Sie war so lange notwendig, als es sich um die Errichtung des Bistums handelte, um eine ständige Kontaktnahme der interessierten Kantone unter sich zu ermöglichen. Sie löste sich aber nach Erledigung dieser Aufgabe nicht auf, sondern setzte ihre Tätigkeit fort, um weiterhin die den Staat berührenden Angelegenheiten des Bistums zu regeln und die gemeinsame staatliche Oberaufsicht zu gewährleisten. Sie war keine Behörde, sondern lediglich ein Konsultationsorgan, in dem alle Stände gleichberechtigt und Mehrheitsbeschlüsse für die Minderheit nicht verbindlich waren. Die Abgeordneten der Kantone waren an die Instruktionen ihrer Regierungen gebunden. Die Konferenzen fanden in der Regel in Solothurn statt, weil sich dort der Sitz des Bischofs befand, um nötigenfalls mit dem Oberhirten raschen Kontakt aufnehmen zu können. Aus dem gleichen Grunde führte Solothurn den Vorsitz.<sup>11</sup>

Die wichtigste Diözesankonferenz in der Frühzeit des neuen Bis-

<sup>9</sup> Vgl. etwa Snell, Staatsrecht I, 679.

<sup>10</sup> Ein Kabinettstück in dieser Beziehung ist Ludwig Snells Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen sowie der progressiven Usurpation der römischen Kurie in der katholischen Schweiz. Sursee 1833.

<sup>11</sup> Lampert II, 321 ff. Studer 75.

tums Basel war jene vom Herbst 1830, welche vom 18. Oktober bis zum 1. November dauerte. Sie fiel in die Zeit der beginnenden Volksbewegungen, die nach der französischen Julirevolution in einigen Kantonen der Schweiz zum Ausgleich zwischen Stadt und Land entstanden. Da diese Umwälzungen die meisten Basler Diözesanstände erschütterten, war diese Konferenz zugleich auch die letzte, an der jene Regierungen teilnahmen, die an der Errichtung des 1828 neuumschriebenen Bistums mitgewirkt hatten.<sup>12</sup>

Die Absicht der Konferenz war, wie der Vorsitzende Schultheiss Peter Glutz-Ruchti von Solothurn einleitend bemerkte, bisher noch unerledigt gebliebene Gegenstände vertraulich zu besprechen, «worauf der Schlussstein zu diesem wichtigen Werk (der Bistumsgründung) auf alle künftigen Zeiten gelegt werden solle».<sup>13</sup> Die Konferenz erreichte zwar dieses Ziel nicht. Ihre besondere Bedeutung bestand aber darin, dass die Stände nun, da das Bistum gesichert war, an den Ausbau der staatskirchlichen Verhältnisse gegenüber der kirchlichen Bistumsorganisation herantraten.

Im Konkordat mit dem Heiligen Stuhl vom Jahre 1828<sup>14</sup> wurde den Kantonen Basel, Aargau und Thurgau der Beitritt zum Bistum ausdrücklich vorbehalten. Nachdem nun Aargau und Thurgau durch eigene Konkordate mit Rom und Basel durch seine Beitrittserklärung sich dem Bistum angeschlossen hatten,<sup>15</sup> wurden diese Kantone jetzt auch offiziell in den staatlichen Bistumsverband aufgenommen, was durch ihre Erklärungen des Beitritts zum Langenthaler Gesamtvertrag geschah. Laut Konkordat von 1828 hätte nun die Diözese einen Weihbischof erhalten sollen, welchen der Bischof zu wählen hatte.<sup>16</sup> Ohne auf diese klare Bestimmung zu achten, beschloss die Konferenz von sich aus, auf die Aufstellung eines Weihbischofs zu verzichten, mit der etwas an den Haaren herbeigezogenen Begründung, dass der Bi-

<sup>12</sup> Anwesend waren: Solothurn: Amtsschultheiss Peter Glutz-Ruchti, Vorsitzender, Ratsherr L. von Roll, Jos. von Sury von Bussi. Bern: Seckelmeister Jenner, Grossrat Kohler (Pruntrut), Kirchenrat Helg (Delsberg) und von Tschärner. Luzern: Schultheiss J. K. Amrhyn, Staatsrat Ed. Pfyffer. Zug: G. J. Sidler. Basel: Bürgermeister J. R. Frey, Ratsschreiber K. Chr. Lichtenhahn. Aargau: Bürgermeister K. Fetzer. Thurgau: Landammann Jos. Anderwert, welcher infolge der beginnenden Volksbewegung im Thurgau die Konferenz vorzeitig verlassen musste.

<sup>13</sup> Zu den Konferenzverhandlungen: Protocoll über die Verhandlungen zwischen den Tit. Herren Abgeordneten der hohen Diözesanstände Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Basel, Aargau und Thurgau, welche auf der Diöcesan-Conferenz in Solothurn den 18ten Weinmonat 1830 bis ... stattgefunden. StAS (Original).

<sup>14</sup> Lampert III, 62 ff., besonders 69.

<sup>15</sup> Die betr. Akten gedruckt a. a. O. 85 ff.

<sup>16</sup> S. a. a. O. 69. Konkordat Art. 16, Abs. 3.

schof<sup>17</sup> noch rüstig und voller Lebenskraft sei. Der wahre Grund lag aber ohne Zweifel darin, dass die Regierungen keine rechtliche Handhabe hatten, die Wahl des Weihbischofs bestimmend zu beeinflussen.

Nach wie vor hielt es schwer, die auseinandergehenden staatskirchlichen Ansichten der verschiedenen Kantone zu vereinigen. Das zeigte sich im Verlauf der Verhandlungen immer wieder. Einen besonders eindrücklichen Beweis dafür lieferten die Beratungen über das wichtige Thema der Offizialität, welches immer wieder zu Reibereien zwischen weltlichen und kirchlichen Behörden Anlass gab. Es war in erster Linie Bern, welches verlangte, dass hier im Bistum einheitliche Richtlinien aufgestellt werden sollten. Man gelangte aber in diesem Punkte zu keinem befriedigenden Ergebnis, weil die einzelnen Kantone, allen voran Luzern, ihre besonderen, althergebrachten Rechte nicht aufgeben wollten. Bemerkenswert war in diesem Zusammenhange die Äusserung Solothurns, «dass die Regierung von Solothurn es sich stets zur Maxime gemacht, mit der obern geistlichen Behörde in gutem Einvernehmen zu stehen». Wie noch mehrere Male im Laufe dieser Konferenz stellte hier Solothurn die Weitherzigkeit, mit welcher es sein Staatskirchentum handhabte, unter Beweis.<sup>18</sup>

Wohl das wichtigste Geschäft, welches die Konferenz zur Vollen- dung der Bistumsorganisation zu behandeln hatte, war die Errichtung des Diözesanseminars, welches den Ordinandenkurs hätte aufnehmen sollen. Das von Solothurn vorgeschlagene Seminargebäude, eine eingegangene Fabrik, fand vor der Konferenz keine Gnade. Dies war aber nicht das grösste Hindernis und bildete noch lange nicht den Hauptgrund, dass es noch Jahrzehnte dauerte, bis das Seminar endlich zustande kam. Da die Diözesanstände am Anspruch auf die staatliche Oberaufsicht, wie sie im Gesamtvertrag grundsätzlich niedergelegt war, festhielten, verzichtete der Bischof lieber auf ein solches Seminar und behalf sich mit mehrwöchigen Vorbereitungskursen.<sup>19</sup>

Auch an einem raschen Ausbau der Bistumsverwaltung war der Konferenz sehr gelegen. Damit wollte sie verhindern, dass der Bischof die Diözese allein und eigenmächtig regierte. So beschloss die Konferenz einmütig, das Domkapitel aufzufordern, dass es unverzüglich seine Statuten aufstelle und sie durch Vermittlung des Bischofs den

---

<sup>17</sup> Erster Bischof war *Josef Anton Salzmann* (1780–1854): Dommann. ADB 30, 290 ff. Das Katholische Deutschland. Augsburg 1933, 4151.

<sup>18</sup> Vgl. Mösch, Ausgleichsbewegung 27 ff.

<sup>19</sup> Boner 23 ff. Dommann 31 ff. – Domdekan Alois Vock irrte sich also, als er am 1. Juni 1845 an Rauchenstein schrieb, dass sich aus den Verhandlungen der Konferenzabordnung mit dem Bischof eine fast völlige Übereinstimmung der Ansichten beider Teile ergebe.

Ständen zur landesherrlichen Genehmigung vorlege. Charakteristisch an dieser Aufforderung war, dass die Konferenz dem Domkapitel empfahl, als Vorbilder für seine Statuten jene zu benutzen, welche jüngst in mehreren oberrheinischen Domkapiteln aufgestellt worden waren. Es lag in der Absicht der Stände, dass nur «das eigentliche Domkapitel oder der im Artikel 4 der Übereinkunft mit Rom aufgestellte Senat des Bischofs» zur Entwerfung der Statuten eingeladen werden sollte.<sup>20</sup> Jener Teil des im Domkapitel aufgegangenen ehemaligen Stiftes St. Urs und Viktor in Solothurn, welcher dem Senat nicht angehörte, wurde somit übergegangen.

Ein besonderer Dorn im Auge der Staatskirchler war die kirchliche Dispenspraxis in geistlichen Sachen wegen der dafür bezogenen Taxen. Denn sie sahen es nie gern, dass dadurch Geld nach Rom floss, also ausser Landes ging und dazu noch die römische Kurie finanzierte. Die Konferenz musste sich indessen eingestehen, dass sie über diese Materie zu wenig orientiert war. Sie beauftragte deshalb vorläufig Luzern in seiner Eigenschaft als katholischer Vorort, den Bischof einzuladen, ein Verzeichnis der Dispensen nach Gattungen und Graden und der Taxen einzureichen. Luzern hätte dann diese Verzeichnisse «mit einer vergleichenden Übersicht dessen zu begleiten, was hierüber ehemals bestund, und, wo möglich, was diesfalls, vermöge der neuen kirchlichen Einrichtungen, in andern Staaten eingeführt und in Übung ist», und den übrigen Ständen zuzusenden.<sup>21</sup>

Den staatskirchlichen Höhepunkt der Diözesankonferenz bildeten ohne Zweifel die Beratungen über die Handhabung des landesherrlichen Plazets. Die Instruktionen über diesen wichtigen Punkt waren sehr unterschiedlich, da die einen das Plazet eher mild, die andern aber sehr streng zu handhaben wünschten. Solothurn erklärte erneut, dass es sich seine Regierung immer zur Pflicht gemacht habe, in gutem Einvernehmen und in «angenehmen Verhältnissen» mit der Geistlichkeit zu stehen. Von dieser sei ihr das Verlangte nie verweigert worden, obwohl die Regierung immer sehr genau auf die Rechte des Staates geachtet habe und auch immer mit Kraft und Würde darüber wachen werde. Die solothurnische Instruktion wünschte deshalb, dass sich das hoheitliche Plazet nur auf Gegenstände erstrecke, die mit weltlichen Sachen vermischt waren, während für rein geistliche, kirchliche Dinge nur die hoheitliche Einsicht zu verlangen war. Weiter wollte die solothurnische Regierung nicht gehen. Einer Einsicht in alle, von

<sup>20</sup> Mit der Entwerfung der Statuten betraute der Senat 1831 Alois Vock, der dem Auftrag der Konferenz genau nachkam. Glauser 208 ff.

<sup>21</sup> Über diese Frage vgl. die interessanten Ausführungen H. Zschokkes im Aargauer Grossen Rat (1832), die sich auf Angaben Wessenbergs stützten. Vischer 57 f.

geistlichen Behörden ausgehenden Publikationen konnte sie nicht zustimmen, weil eine solche unbeschränkte Einsichtnahme in Gegensätze hätte ausarten können. Die Frage wurde zur Einreichung eines Vorschlages an eine Kommission gewiesen, der Schultheiss Josef Karl Amrhyn von Luzern<sup>22</sup> vorstand. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass das, was die Kommission der Konferenz vorlegte, ziemlich genau der luzernischen Instruktion entsprach, somit auf eine strenge Ausübung des Plazets hinauslief. Das Auffallendste am Vorschlage aber war, dass drei von dessen vier Punkten wortwörtlich von der Frankfurter Kirchenpragmatik übernommen waren.<sup>23</sup> Darin wurden alle nur erdenklichen kirchlichen Erlasse dem Plazet unterworfen. Hinzu trat als vierter Punkt die spezielle Unterwerfung aller Entscheide und Verfügungen der geistlichen Gerichtsbarkeit unter die Genehmigung des Staates. Bern, Luzern, Zug und Aargau nahmen den Vorschlag unter dem Vorbehalt der Ratifikation ohne weiteres an. Nur zögernd schloss sich schliesslich auch Solothurn unter der gleichen Bedingung an.

In diesem Vorschlag springt neben der Tatsache des Plazets unwillkürlich die ausdrückliche Erwähnung des Erzbischofs ins Auge. Im Hinblick auf die Bestrebungen der Badener Konferenz zur Errichtung eines schweizerischen Erzbistums ist diese Tatsache besonders festzuhalten. Denn der Anschluss an ein bestehendes Erzbistum oder die Errichtung eines eigenen schweizerischen Metropolitanverbandes war ein alter Lieblingsgedanke der schweizerischen Staatskirchler. Wir haben hier den Beweis, dass dieser Gedanke von Leuten wie Amrhyn nach wie vor hochgehalten wurde.<sup>24</sup>

Eine Erscheinung der damaligen Zeit, nämlich die Neuorientierung des gesamten Wirtschaftslebens, berührte in ihren Auswirkungen ebenfalls das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Denn der liberale Staat förderte in jeder Weise den wirtschaftlichen Fortschritt im Hinblick auf die Hebung des Volkswohlstandes. Im Bestreben der vollen Ausnützung jeder möglichen Arbeitszeit bemühte sich deshalb der Staat auch um die Verminderung der Feier- und Fasttage. Die Diözesankonferenz befasste sich auf die Anregung des Standes Zug, welcher besonders die Landwirtschaft im Auge hatte, eingehend mit dieser Frage. Zug wünschte eine gemeinsame Vorstellung beim Bischof, um für das ganze Bistum eine einheitliche Regelung zu erreichen.

---

<sup>22</sup> *Josef Karl Amrhyn* (1777–1848), Schultheiss des Standes Luzern: Ludwig von Tetmayer, *Josef Karl Amrhyn. Ein Luzerner Staatsmann. 1777–1848. Geschichtsfreund* 94 (1939). Dommann.

<sup>23</sup> Wortlaut dieses Beschlusses im II. Teil, 4. Kap. I. Anm.

<sup>24</sup> Über die entsprechenden Bemühungen während der Bistumsverhandlungen Eglöff 258 ff.

Ausser Solothurn begrüßten alle Stände diese Anregung und wiesen auf die Beispiele Frankreichs und der Oberrheinischen Kirchenprovinz hin, wo in dieser Hinsicht einiges erreicht worden war. Solothurn dagegen wünschte, diese Angelegenheit jedem einzelnen Stand zur Regelung zu überlassen. Obwohl die Gesandtschaft hierüber keine Instruktionen besass, musste sie erklären, dass ihre Regierung hier kaum mitmachen werde, da es weder mit ihren Ansichten noch mit den Wünschen des Volkes übereinstimme, was von ihr nicht unbeachtet gelassen werden dürfe. Trotzdem aber kamen die übrigen Stände überein, in dieser Frage an den Bischof zu gelangen. Sie ersuchten diesen, die bestehenden Feiertage entweder ganz aufzuheben oder doch wenigstens auf die Sonntage zu verlegen. Auch hinsichtlich der Verminderung der Fasttage zeigte sich Solothurn sehr zurückhaltend und wies wiederum darauf hin, dass in solchen Dingen die im Volke herrschenden Ansichten wohl zu beachten seien, um denselben nicht zu schnell und zu unzeitig entgegenzuwirken. Die übrigen Stände wandten sich auch in dieser Angelegenheit gemeinsam an den Bischof. Ihre Anstrengungen richteten sich hauptsächlich auf die Aufhebung des Fastengebotes an Samstagen.

Hinsichtlich der Leitung und des Vorsitzes in den Diözesanangelegenheiten bestand zwischen Solothurn und dem alten katholischen Vorort der Eidgenossenschaft, Luzern, eine gewisse Rivalität. Viele hätten es lieber gesehen, wenn der Stand Luzern, der staatskirchlich strenger eingestellt war als Solothurn, die Leitung innegehabt hätte.<sup>25</sup> Auf Drängen Luzerns wurde deshalb eine Ausscheidung der Kompetenzen zwischen den beiden Ständen vorgenommen. Demnach wurde eine Unterscheidung zwischen allgemein kirchlichen und blossen Diözesan-Angelegenheiten gemacht. Ohne Zögern stimmte Solothurn, welches nie daran dachte, Luzern aus seiner Stellung als katholischer Vorort zu verdrängen, dieser Unterscheidung zu und überliess somit Luzern die Leitung der allgemein kirchlichen Angelegenheit der Schweiz.

Am Schlusse der Konferenz wurden die Schreiben bereinigt, mit denen die Stände in verschiedenen Angelegenheiten an den Bischof und an das Domkapitel gelangten, wie es im Laufe der Konferenz beschlossen worden war. Dieser offiziellen Kontaktnahme mit dem Bi-

---

<sup>25</sup> Z. B. berief Solothurn auf Drängen Berns 1837 eine Diözesankonferenz ein. Dazu Vock an Rauchenstein, 14. Februar 1838: «Luzern (erbost, dass Solothurn sich die Ausschreibung anmasste), Aargau und Thurgau gaben auf das Schreiben von Solothurn keine Antwort. Nun spielt Luzern dem nach der bistümlichen Hegemonie trachtenden Solothurn einen listigen Streich», der darin bestand, dass nun die Luzerner Regierung ihrerseits die gleiche Konferenz ausschrieb.

schof waren schon während der Konferenz persönliche Besuche von Abgesandten vorausgegangen, wobei ihm einige Beschlüsse mitgeteilt wurden. Diese selbstverständlichen persönlichen und offiziellen Kontaktnahmen der staatlichen mit dem kirchlichen Obern bildeten eines der sichtbarsten Unterscheidungsmerkmale zu den späteren Bemühungen der Badener und Luzerner Konferenz.

Die Verhandlungen dieser Diözesankonferenz blieben «im demokratischen Getriebe des Tages» unbeachtet.<sup>26</sup> Kein einziger Kanton kam dazu, die gefassten Beschlüsse zu ratifizieren. Denn die neuen Regierungen, die aus den Dreissigerbewegungen hervorgingen, hatten in den ersten Jahren ihres Bestandes mit der Konsolidierung ihrer Stellung genug zu tun. Das umfangreiche Protokoll der Diözesankonferenz erhielten die Kantone erst im Jahre 1833, nachdem es vom Kanton Aargau angefordert worden war.<sup>27</sup> Die Ergebnisse der Konferenz konnten sich also nicht mehr auswirken. Sie wurden erst an der Badener Konferenz wieder aufgenommen und erweitert. Aber obwohl sich die führenden Köpfe der Badener Konferenz wiederholt auf die Diözesankonferenz beriefen, so waren sie doch von einem ganz andern Geist erfüllt.

Bis zum Jahre 1837 fand keine selbständige Basler Diözesankonferenz mehr statt. Damals wurde aber nur die Frage der Errichtung eines Priesterseminars wieder aufgenommen.<sup>28</sup> Als sich Uri, Unterwalden und Schaffhausen um die Aufnahme in den Basler Bistumsverband bewarben, wurde zwar 1832 eine Konferenz in Erwägung gezogen.<sup>29</sup> Aber der Zeitpunkt für diese Bestrebungen der beiden innerschweizerischen Kantone war nicht glücklich gewählt, bildeten sich doch in dieser Zeit die Gegensätze zwischen den regenerierten und den konservativen Kantonen heraus. Die meisten Basler Diözesanstände waren deshalb von vorneherein schon gegenüber der Aufnahme von Kantonen misstrauisch, die auch in staatskirchlichen Belangen anders dachten als sie.

<sup>26</sup> Baumgartner II, 30.

<sup>27</sup> Aargau an Solothurn, 30. Januar 1833. Aargau-Schreiben 1825–1836. KRM 1833, 464, 630 f.

<sup>28</sup> Boner 30 ff.

<sup>29</sup> KRM 1832, 33, 72 f. – M. Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzerischen Diözesanstände von 1803–1862. Schwyz 1863. 338 ff. – Standespräsident L. von Roll an Schultheiss Amrhyn, 3. März 1832: «Malgré l'urgence de la convocation d'une nouvelle conférence, je doute qu'elle pourra avoir lieu de si tôt, les Cantons réorganisés sont encore trop occupés dans ce moment avec leurs propres affaires.» FAA IV, D. 63.

## 2. Kapitel

### Die Badener Konferenz vom Januar 1834

Die politische Umgestaltung, welche 1830/31 in den regenerierten Kantonen einsetzte, brachte in den schweizerischen Staatenbund neue, belebende Kräfte, die mit stürmischem Eifer das politische Programm des Liberalismus, vor allem die Zentralisation des Bundes, oft blind und rücksichtslos zu verwirklichen suchten. Kein Wunder also, dass die liberalen Anhänger eines revidierten Bundesvertrages auf Widerstand stiessen, nicht nur bei jenen Kantonen, die keine politische Veränderung erlebt hatten, sondern auch bei der Bevölkerung der regenerierten Kantone, welche ihrem raschen Vorwärtsschreiten nicht zu folgen vermochte. Das führte schon im März 1832 zum Abschluss des Siebnerkonkordates der liberalen Regierungen von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, St. Gallen und Thurgau zum Schutze der regenerierten Verfassungen.<sup>1</sup> An diesem Konkordat waren nicht weniger als fünf der sieben Basler Diözesanstände beteiligt. Alle Stände des Siebnerkonkordates nahmen später direkt oder indirekt am Badener Konkordat Anteil, dem als weiterer Stand sich bezeichnenderweise nur noch der inzwischen gebildete Kanton Baselland anschloss, dessen politische Linie jener der Siebnerstände entsprach.

Der neue, vom Liberalismus geprägte Geist machte sich in besonderem Masse auch in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche bemerkbar. Im Zeichen einer übertriebenen Ausweitung des Begriffes der staatlichen Autorität wurde nun noch konsequenter als bisher eine durchgreifende Oberaufsicht des Staates über alle geistigen Institutionen des Landes beansprucht. Das Ziel war die totale Hinordnung des Staatsvolkes auf die neue Staatsform, das Mittel dazu die Erziehung der Volksseele durch Aufklärung und Bildung. In den Dienst dieser Absicht stellte der liberale Staat nicht nur das gesamte Erziehungswesen, das er ganz an sich zog, sondern auch das Kirchenwesen.

Hier nun vermutete der Staat weniger den Widerstand der bereits landeskirchlich organisierten reformierten, als vielmehr denjenigen der nach Rom orientierten katholischen Kirche, welche ein überstaatliches, internationales Gepräge trug. Der liberale, streng national denkende Staat misstraute besonders dieser Internationalität, welche er durch die Unterordnung des kantonalen kirchlichen Organismus' unter seine Oberhoheit auf ein Minimum zu beschränken suchte. Von daher sind auch die Anstrengungen der führenden Liberalen und Radikalen zu

<sup>1</sup> Max Jufer, Das Siebnerkonkordat von 1832. Diss. Bern 1953. Nick 155 ff. Vasella 263f.

verstehen, die eine Verstärkung der Stellung des kontrollierbaren «Landesbischofs» und der greifbar nahen untern Geistlichkeit auf Kosten ihrer Abhängigkeit vom «ausländischen» Papste beabsichtigten.

Politische Ressentiments waren dabei ebenso im Spiele wie die aufklärerischen Umerziehungsabsichten. Das restaurierte und gestärkte Papsttum, das nach seiner Kraftlosigkeit im 18. Jahrhundert und der Demütigung während der napoleonischen Ära einen ungeahnten Aufschwung erlebt hatte, erregte unter den national Gesinnten den Verdacht, der Papst hege auch machtpolitische, rein weltliche Absichten, zumal er als Fürst des Kirchenstaates auch weltlicher Machthaber war.<sup>2</sup> Es entsprach eben dem Gedanken der absoluten Souveränität, wie er damals vertreten wurde, dass der Staat jegliche Bindung seines Staatsvolkes an eine nicht erreichbare, für ihn deshalb ausländische Autorität ablehnte, auch wenn sie sich faktisch nur auf kirchliche Belange bezog.<sup>3</sup>

Das Scheitern der Bundesrevision im Sommer 1833, deren Schicksal die Verwerfung durch den Kanton Luzern besiegelte, war für die Liberalen ein Schlag, der sie daran erinnerte, dass der Boden für ihre bundesstaatlichen Bestrebungen noch lange nicht genügend vorbereitet war. Der vor allem in den katholischen Kantonen mit vorwiegend kirchenpolitischen Beweggründen geführte Kampf gegen die neue Bundesurkunde liess in den liberalen Führern die Erkenntnis reifen, dass die kirchlichen Anschauungen des Volkes und seiner Geistlichkeit in andere Bahnen gelenkt werden mussten.<sup>4</sup> Daher erschien ihnen nun als das Notwendigste die endliche Neuordnung und Durchsetzung der staatlichen Aufsicht über das Kirchenwesen,<sup>5</sup> um dadurch bestimmten Einfluss auf die Erziehung des Volkes und des Klerus zu einer «aufgeklärten» Religiosität zu erhalten. In erster Linie galt ihr Augenmerk der einflussreichen Geistlichkeit.<sup>6</sup> «Erst mit einer freieren Geistlichkeit haben wir auch ein freieres Volk», schrieb Bürgermeister Melchior Hirzel von Zürich dem Luzerner Schultheissen Eduard Pfyffer.<sup>7</sup> Das Ziel der Verbesserung des katholischen Kirchenwesens

<sup>2</sup> Als typisch sind etwa die Polemiken L. Snells anzuführen. Scherer, Snell 82.

<sup>3</sup> Vgl. Ph. A. von Segesser, *Kleine Schriften I* (1877), 264 f.

<sup>4</sup> Im Erzähler 31. Januar 1834, 33, bemerkte Baumgartner in der Einleitung seines Berichtes über die Badener Konferenz, dass die Reform der politischen Institutionen allein nicht genüge. Ähnlich der Republikaner 4. Februar 1834, 45 f.: Das politische Fortschreiten setze die kirchliche Reform voraus.

<sup>5</sup> Nick 215 f.

<sup>6</sup> Hurter I, 267 f. Siegwart-Müller I, 173 f. L. Snell, *Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kurie*. Solothurn 1839. 118 f., 138 f.

<sup>7</sup> 6. Januar 1834, ZBL – *Eduard Pfyffer* (1782–1834), *Schultheiss des Standes Luzern*: Nick 8, Anm. 5. *Das Katholische Deutschland*. Augsburg 1933. 3553.

in aufgeklärtem Geiste war für die liberalen Politiker also nicht einfach die Hebung des kirchlichen Lebens, sondern das Wegschaffen des grössten Hindernisses, das der endlichen Reform des Bundesvertrages entgegenstand. Das war selbst die Ansicht der politisierenden, liberalen Geistlichen, wie etwa des radikalsten unter ihnen, Josef Anton Sebastian Federers, welcher meinte: «Ist Indifferentismus für Kirchliches (da), so wird auch der Staat nichts werden. Dort weg mit dem Unrat, dann muss auch der neue Bund nicht mit Dreck bauen.»<sup>8</sup> Diese, aus politischen Gründen geforderten, staatskirchlichen Reformabsichten führten schliesslich zur Badener Konferenz.

In mehreren Kantonen, die später an der Badener Konferenz vertreten waren, kam es in der Zeit zwischen 1831 und 1833 zu verschiedenen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat, welche durch die strengere Handhabung des Staatskirchentums hervorgerufen wurden. Daneben machten sich aber auch innerhalb der Kirche, besonders in der Geistlichkeit, von der Aufklärung beeinflusste Bestrebungen geltend, welche dem Staatskirchentum in die Hand spielten.

Von besonderer Wichtigkeit waren in diesem Zusammenhang die innerkirchlichen Vorgänge im Bistum St. Gallen seit 1830.<sup>9</sup> Schon vor den Juliereignissen in Frankreich war im Kapitel Uznach die Anregung zu einer direkten Verbindung unter den st. gallischen Dekanaten gemacht worden, um der untergeordneten Geistlichkeit vermehrten Einfluss auf die kirchliche Regierung und Verwaltung der Diözese zu geben. Dieses Kapitel zeichnete sich in besonderer Weise durch seine aufgeklärten und kirchlich radikalen Ansichten aus. 1831 versammelten sich erstmals Vertreter aller Dekanate, um mit gemeinsamen Forderungen an den Bischof zu gelangen. Den Ton gaben hier, wie auch in der Folgezeit, die Vertreter des Kapitels Uznach an, welche aber den andern bald zu weit gingen. In dem Verlangen nach der Bildung einer Diözesansynode war man sich einig. Die Forderungen der Uznacher gingen aber weiter, sie verlangten unter dem Eindruck der kaum verebbten politischen Vorgänge eine weitgehende Demokratisierung der Kirchenverwaltung. Die Abgeordnetenversammlung der Dekanate bildete einen Dreierausschuss, welcher bald den Charakter einer Nebenregierung neben dem Domkapitel erhielt. Nun griff

<sup>8</sup> An Prof. Aebi in Luzern, 9. November 1833, ZBL. Aus dem gleichen Grund erschien 1833 in Sursee L. Snells Dokumentierte pragmatische Erzählung, vgl. Scherer, Snell 79 f. – *Josef Anton Sebastian Federer* (1794–1868): BLA 187 ff.

<sup>9</sup> Kirchenzeitung 12. September 1835, 657 ff. – Zum Folgenden: Jos. Müller, Die Stellung des Kapitels Uznach zu den kirchenpolitischen Fragen der Jahre 1830–1833. Njbl. des hist. Vereins des Kt. St. Gallen 78 (1938), 9 ff. Joh. Dierauer, Der Kt. St. Gallen in der Regenerationszeit. 1831–1840. a. a. O. 42 (1902), 16 f.

aber der Bischof von Chur-St. Gallen, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, rasch und mit starker Hand durch und verwies dem Klerus den Weg, den er beschritten hatte. Ausser Uznach unterwarfen sich alle Kapitel der bischöflichen Weisung. Schon schien die Bewegung im Sande zu verlaufen, als im Mai 1832 Professor Alois Fuchs in Rapperswil eine Predigt hielt, welche grösstes Aufsehen erregte, als sie von dem enthusiastischen Rapperswiler Stadtpfarrer Christoph Fuchs im Druck herausgegeben wurde.<sup>10</sup> Darin stellte Professor Fuchs die Kirche als eine Republik dar, die eine rein demokratische Verfassung besitze, und forderte Freiheit und Gleichheit aller ohne Unterschied zwischen Priestern und Laien. Sofort nahm Chorherr Franz Geiger<sup>11</sup> in Luzern die Predigt in der Kirchenzeitung aufs Korn, worauf Professor Fuchs vor die bischöfliche Zensurkommission zitiert wurde, welche acht Sätze als ketzerisch verurteilte. Als er auf seinen Aussagen beharrte, wurde er vom Bischof im März 1833 suspendiert.<sup>12</sup> Kurz vor dem Tode des Bischofs im Herbst 1833 unterwarfen sich endlich auch die meisten Geistlichen des Kapitels Uznach der bischöflichen Autorität. Nur die Geistlichen des Städtchens Rapperswil verharrten weiterhin im Ungehorsam.

Besonders die Vorgänge im Gefolge der Predigt des Professors Alois Fuchs erregten in der ganzen Schweiz grosses Aufsehen. Die beiden Fuchs fanden die Sympathie der gesamten liberalen Schweiz. Als nun die Luzerner Regierung 1833 im Zuge der Reorganisation des kantonalen Schulwesens daran ging, die Priesterausbildung an der höhern Lehranstalt im Sinne der Aufklärung umzugestalten, berief sie auf Betreiben Eduard Pfyffers Stadtpfarrer Christoph Fuchs als Theologieprofessor nach Luzern.<sup>13</sup> Die Berufung stiess aber auf den Widerstand des Bischofs von Basel. Vergeblich suchte er sie durch persönliche und offizielle Vorstellungen bei der Regierung und bei Fuchs selbst abzuwenden. Die Dimissorialien, das heisst die Entlassung aus der Diözese St. Gallen, erhielt Fuchs erst nach dem Tode des Bischofs von Chur-St. Gallen. Aber Bischof Salzmann von Basel lehnte sie als ungültig ab, weil der Bistumsverweser in St. Gallen einseitig von

---

<sup>10</sup> Alois Fuchs, *Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat*. Mit Beilagen. Rapperswil 1832. – *Alois Fuchs* (1795–1855) und *Christoph Fuchs* (1795–1846): ADB 8, 159 ff.

<sup>11</sup> *Franz Geiger* (1755–1843), Chorherr in Luzern: LThK IV, 340.

<sup>12</sup> Der liberale Staat St. Gallen nahm sich nun seiner an, ernannte ihn zum Stiftsbibliothekar, eine Funktion, der er nicht gewachsen war. Die Helvetische Gesellschaft wählte ihn 1833 zu ihrem Präsidenten. 1835 widerrief er und unterwarf sich der geistlichen Obrigkeit.

<sup>13</sup> Zum Folgenden Dommann 38 ff.

St. Gallen eingesetzt worden war und vom Heiligen Stuhl nicht anerkannt wurde. Luzern beharrte gleichwohl weiter auf seiner Berufung und war nicht gewillt, Einreden von kirchlicher Seite anzunehmen. So stellte denn im März 1834 Eduard Pfyffer persönlich Christoph Fuchs den Studenten vor, worauf die Vorlesungen begannen. Nun gab aber der Bischof, der inzwischen durch ein päpstliches Breve in seiner Haltung bestärkt worden war, seinen festen Willen bekannt, keinen Schüler Fuchs' zu weihen.<sup>14</sup> Der Grosse Rat von Luzern beschloss darauf die Einstellung der theologischen Vorlesungen. Die Luzerner Regierung sah sich gezwungen, mit dem Bischof in Unterhandlungen zu treten. Doch erst als Christoph Fuchs die irrigen Ansichten, zu denen er sich durch die Herausgabe der Predigt von Alois Fuchs bekannt hatte, widerrief,<sup>15</sup> admittierte ihn der Bischof von Basel in seiner Diözese. Im Herbst 1834 wurden die Vorlesungen wieder aufgenommen.

In die Auseinandersetzungen um die Berufung von Christoph Fuchs fiel in Luzern als weiterer kirchenpolitischer Konflikt die Absetzung des Pfarrers von Uffikon. Dieser warnte am letzten Novembersonntag 1833 in seiner Predigt vor der Lektüre religionsfeindlicher Schriften und verlas dabei eine jüngst erlassene päpstliche Bulle aus der Kirchenzeitung, die u. a. auch die Verurteilung der Predigt von Alois Fuchs enthielt.<sup>16</sup> Auf Grund der Anschuldigung, er habe die vom Staate beanspruchte Erteilung der landesherrlichen Bewilligung (Plazet) für die Verlesung der Bulle nicht eingeholt, wurde er vor den Kleinen Rat zitiert und schliesslich seiner Pfründe entsetzt. Der Pfarrer, der von der staatlichen Behörde nicht einfach abberufen werden konnte, wandte sich an den Bischof, der indessen bei der starren, staatskirchlichen Haltung der Luzerner Regierung nichts erreichen konnte. Der Pfarrer wurde verhaftet und gefangen gesetzt. Obwohl er auch vom Appellationsgericht für unschuldig erklärt wurde, liess man ihn nicht frei. Für die Regierung ging es nämlich längst nicht mehr um die Personen des Pfarrers oder des Christoph Fuchs, sondern um die prinzipielle Frage der Behauptung der Rechte des Staates gegenüber Einsprachen von kirchlicher Seite.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> Vock versuchte vergeblich, den Bischof gegen Chr. Fuchs milder zu stimmen. An Rauchenstein, 24. März 1834.

<sup>15</sup> Baumgartner an Kas. Pfyffer, 29. September 1834, nannte den Widerruf «einen Vertrat an Alois Fuchs». ZBL.

<sup>16</sup> Kirchenzeitung 16. November 1833, 733. – Die Bulle wurde in deutscher Übersetzung auch als Flugblatt verbreitet: Gregor XVI., Verdammung und Verbot einiger deutsche Schriften, welche Lehren enthalten, die von der Kirche verworfen sind. Luzern 1833.

<sup>17</sup> Dommann 49 ff.

In ähnliche Schwierigkeiten mit der kirchlichen Behörde geriet schon im Jahre 1832 der Kanton Aargau. Dort erregte der Wohlenschwilerhandel grosses Aufsehen, als die regenerierte aargauische Regierung den ersten Versuch unternahm, gegenüber der bischöflichen Kurie ihren Willen durchzusetzen. Trotz eines Befehls der Regierung weigerte sich nämlich der Pfarrer von Wohlenschwil, ohne kirchliche Dispens eine Ehe zwischen Geschwisterkindern einzusegnen. Seine Haltung wurde durch den Bischof gebilligt. Die Regierung machte aber kurzen Prozess, setzte den Pfarrer ab und liess unter polizeilichem Schutz einen Kaplan installieren, welcher nun vom Bischof suspendiert wurde. Im Freiamt entstand eine grosse Aufregung. In zahlreichen Petitionen an den Grossen Rat protestierte das Volk gegen das Vorgehen der Regierung. Dieses eine Mal noch liess sich die Regierung in ihren schroffen Massnahmen Einhalt gebieten und trat im Frühling 1833 mit dem Bischof in Unterhandlung. Trotzdem es zu keinem eindeutigen Entscheid zwischen Bischof und Regierung kam, beruhigte sich das Volk rasch. Der abgesetzte Pfarrer nahm eine entfernte Pfarrei an und der suspendierte Kaplan unterwarf sich reuig dem Bischof.<sup>18</sup>

Den katholischen Berner Jura im ehemaligen Bistum Basel bewegte zu Beginn des Jahres 1832 die Affäre um den Verfassungseid der Geistlichen. Dort herrschte noch lebhaft die Erinnerung an die Zeiten der französischen Herrschaft und der Ausdruck «*prêtre juré*» hatte seine ominöse Bedeutung noch nicht verloren. Obschon der Bischof die Eidesformel genehmigt hatte, wandte sich der jurassische Klerus unter Anführung des Provikars Cuttat an den Heiligen Stuhl, weil er sich weigerte, einer protestantischen Regierung einen Eid zu schwören. Sie leisteten ihn erst, nachdem sie der Nuntius zum Gehorsam gegenüber dem Bischof ermahnt und der Heilige Stuhl den Eid mit einem Zusatz gebilligt hatte. Die Folge dieses Konfliktes war eine Beeinträchtigung der bisher guten Beziehungen zwischen dem bernischen Staat und der Kirche. Bern setzte es denn auch durch, dass Cuttat als Provikar vom Bischof abgesetzt wurde.<sup>19</sup>

Während der ersten drei Jahre der Herrschaft der regenerierten Regierungen zeichneten sich also deutlich mehrere Konfliktmöglichkeiten in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat ab, welche fast durchwegs durch die konsequente Behauptung des Staatskirchentums

<sup>18</sup> Vischer 55 ff. Dommann 58. – Vock an Rauchenstein, 5. Mai 1832: «Der Einzelne hat sich der Gesamtheit unterzuordnen und dies namentlich in unserer Kirche. In Wohlenschwil ist nicht die Frage, ob der Papst oder Bischof dispensieren solle, sondern ob die Kirche Rechte hinsichtlich des Ehesakramentes habe.»

<sup>19</sup> Dommann 57 f. Bistum Basel (E. Folletête) 171.

gegeben waren, weil sie den natürlichen Widerstand der in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkten Kirche hervorrief. Luzern lehnte kirchliche Einsprachen in seine aufgeklärte Schulpolitik ab und bestand auf dem Plazet. Aargau anerkannte die kirchliche Dispenspraxis nicht und wollte sie umgehen. Bern wollte sich der Ergebenheit der Geistlichkeit versichern, weshalb der Eid auf die Verfassung verlangt wurde. Als kirchliche Gegner des Staatskirchentums traten nicht nur der Grosseil des Klerus, die Bischöfe und der Heilige Stuhl in Erscheinung, sondern auch das katholische Volk.

Diese kirchenpolitischen Vorgänge und die aus ihnen sich ergebende Sachlage liessen die Staatsmänner der katholischen und paritätischen Kantone zu der Überzeugung gelangen, dass die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche endlich einer Regelung bedurften. Luzern, von jeher in besonderem Masse staatskirchlichen Ideen verpflichtet und eingedenk seiner alten Stellung als katholischer Vorort der Eidgenossenschaft, ergriff die Initiative. Dem Geist des Staatskirchentums entsprechend sollte der Staat allein bestimmen, welche Rechte in Kirchensachen ihm zukamen. Luzern durfte dabei auf die besondere Unterstützung von gleichgesinnten Kantonen hoffen. Diese fand es in den Mitgliedern des liberalen Siebnerkonkordates.

Die Urhebererschaft des Gedankens einer staatskirchlichen Konferenz lässt sich heute nur schwer feststellen.<sup>20</sup> Doch scheint die Anregung dazu aus dem Kreise liberalgesinnter Geistlicher gekommen zu sein, welche sich soeben, anlässlich der Versammlung der Helvetischen Gesellschaft im Mai 1833, durch die gemeinsame Unterzeichnung einer «Vereinigungsurkunde» zusammengeschlossen hatten. Dieser Zusammenschluss war eine unmittelbare Folge der Suspendierung von Alois Fuchs und geschah auf Betreiben von Christoph Fuchs. Als Ziele nannte dieser in der Vereinigungsurkunde die Belebung des kirchlichen Lebens überhaupt, die Wahrung der Presbyterialrechte gegen die «Übergriffe» der Bischöfe, Einführung der Synoden und die Beleuchtung der *iura circa sacra* im Verhältnis zwischen Kirche und Staat.<sup>21</sup> Diese Forderungen entsprachen also jenen, welche das Kapitel

<sup>20</sup> H. Dommann äusserte mit Recht die Ansicht, dass die Bewegung aus dem Geiste der Zeit und den damaligen Umständen herauswuchs. Bistum Basel 32, Anm. 28.

<sup>21</sup> Baumgartner II, 55. Hurter I, 312. Kirchenzeitung 6. Juli 1833, 438 ff. Beinahe die Hälfte der beteiligten Geistlichen stammte aus dem Kanton Solothurn. Laut Mitgliederverzeichnis in den Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft zu Schinznach 1833, Zürich 1833, waren anwesend: Aus Solothurn: Abbé U. Remund, Jakob Roth, der spätere Oberlehrer, P. Bonav. Zweili, Guardian des Franziskanerklosters, J. B. Saner, Spitalpfarrer. Aus Olten: J. K. Lang, Kaplan, Frz. Meyer, Kaplan, P. Strohmeier, Sekundarlehrer. Ferner J. B. Brosi aus Mümliswil, Peter Dietschi aus Neuendorf, Pfarrer von Arx in Lostorf, Kaplan U. V. Joachim in Schönenwerd.

Uznach bereits im Bistum St. Gallen gestellt hatte, und strebten deutlich nach der Verwirklichung einer Nationalkirche. Deshalb liehen sie dem Staatskirchentum ihre volle Unterstützung, weil sie glaubten, ihre Forderungen nur mit Hilfe des Staates durchsetzen zu können. Als dann Christoph Fuchs nach seiner Berufung nach Luzern den Widerstand der Bischöfe an sich selbst erfuhr, regte er bei Eduard Pfyffer schon anfangs Oktober 1833 an, Gesandte interessierter Kantone sollten sich in einer freundschaftlichen Besprechung über die staatskirchlichen Grundsätze verständigen.<sup>22</sup>

Den äussern Anlass zur Einberufung einer staatskirchlichen Konferenz bildeten nun die unvorhergesehenen Ereignisse, die nach dem am 23. Oktober erfolgten Tode des Bischofs des Doppelbistums Chur-St. Gallen, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, eintraten.<sup>23</sup> Nur wenige Tage später, am 28. Oktober, hob das katholische Grossratskollegium von St. Gallen eigenmächtig den Bistumsverband mit Chur auf und beschloss, eine Neuregelung der Bistumsverhältnisse ohne Rücksicht auf die Errichtungsbulle von 1823 anzustreben. Bewusst war die Regelung von 1823, die nach mühseligen Verhandlungen mit Rom zustande gekommen war, vom st.-gallischen Grossen Rat nicht ratifiziert worden. Denn sie gefiel den St.-Gallern von Anfang an nicht und, nachdem sie auch mit dem Bischof in Schwierigkeiten geraten waren, benutzten sie die Gelegenheit, um dem unerträglichen Zustand ein Ende zu bereiten. Trotzdem der Nuntius gegen dieses einseitige Vorgehen protestierte, hielt St. Gallen sein selbstgewähltes Provisorium aufrecht.

Als sich nun die kirchenpolitische Lage im Kanton St. Gallen plötzlich zugespitzt hatte, griff Eduard Pfyffer die Anregung Christoph Fuchs' auf und wandte sich damit an Landammann Gallus Jakob Baumgartner in St. Gallen. Er setzte diesem auseinander, dass die Stände den günstigen Moment für ein Vorgehen gegen den allzu grossen Einfluss der römischen Kurie in der Schweiz ausnützen und nicht einzeln, sondern gemeinsam handeln sollten.<sup>24</sup> Baumgartner

---

<sup>22</sup> 8. Oktober 1833. Schnyder, Kurze Geschichte des Ursprungs der Badenerkonferenzartikel, Luzern 1841. 3. (Enthält die Korrespondenz zwischen Chr. Fuchs und Eduard Pfyffer.)

<sup>23</sup> Baumgartner II, 49 ff.

<sup>24</sup> 31. Oktober 1833. Zit. in der Biographie Baumgartners 104. – *Gallus Jakob Baumgartner* (1797–1869), Landammann des Kantons St. Gallen: Neue Deutsche Biographie I, Berlin 1953, 666. W. Ehrenzeller, Gallus Jakob Baumgartner. Njbl. des hist. Vereins des Kt. St. Gallen 72–73 (1932–1933). Biographie Baumgartners. – Laut Republikaner 6. Mai 1836, 175, gab Eduard Pfyffer den ersten Gedanken zur Luzerner Konferenz, Kasimir Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, Luzern 1861, 501, Anm. 28, schrieb dagegen die Initiative indirekt Baumgartner zu.

stimmte sofort zu. Auch er war überzeugt, dass eine gemeinsame Besprechung verschiedener gleichgesinnter Kantone zur Handhabung der staatlichen Rechte notwendig sei. Von ihm aus kam nun bereits die erste Anregung, dass zur Erringung der Unabhängigkeit von Rom und zur Rückweisung der Nuntiatur die Errichtung eines Metropolitanverbandes ins Auge gefasst werden müsse. Was aber die Initiative zu solchen Besprechungen betraf, so musste er sie Luzern überlassen, weil St. Gallen wegen seiner verworrenen Lage dazu nicht geeignet war.<sup>25</sup>

Sobald der Gedanke nun einmal ausgesprochen war, drängten die eingeweihten St.-Galler die Luzerner ständig vorwärts. Vor allem Baumgartner trieb Eduard Pfyffer an, welcher ihm zu langsam war.<sup>26</sup>

Am 23. November kam die Sache im luzernischen Grossen Rat zur Sprache. Eduard Pfyffer schob seinen Freund Franz Ludwig Schnyder vor, welcher nun den Antrag auf Einberufung einer Konferenz stellte. Er erklärte, dass nach dem Tode des Bischofs von Chur-St. Gallen an eine weitere Vereinigung der beiden Bistümer nicht zu denken, wohl aber ein Anschluss St. Gallens an das Bistum Basel möglich sei. Dann fügte er auch hinzu, dass die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz eine gemeinsame Besprechung der interessierten Stände veranlassen dürften. Der Grosse lud nun den Kleinen Rat ein, «unter den obwaltenden Verhältnissen den kirchlichen Angelegenheiten ein vorzügliches Augenmerk zu widmen, zu einer allfälligen Konferenz mit andern eidgenössischen Ständen, zu gemeinsamer Besprechung derselben, Hand zu bieten und dabei auf Bildung eines Metropolitan-Verbandes hinzuwirken.»<sup>27</sup>

Die Initiative war nun ergriffen. Auf Grund ihres Auftrages teilte die Luzerner Regierung am 4. Dezember 1833 den Basler Diözesanständen sowie St. Gallen den Wunsch nach einer Konferenz zur Regelung der staatlichen Rechte in Kirchensachen mit und wies besonders auf die Dringlichkeit der Errichtung eines Metropolitanverbandes hin. Gleichzeitig sandte sie Eduard Pfyffer an diese Stände ab, um mit ihnen mündlich darüber zu verhandeln und ihnen die Notwendigkeit des gemeinsamen Vorgehens vor Augen zu führen.<sup>28</sup> Die Radikalen

<sup>25</sup> 2. November 1833. Zit. bei K. Pfyffer a. a. O. Dommann 59, Anm. 3.

<sup>26</sup> Biographie Baumgartners 104 f. Dommann 61, Anm. 2. – Federer an Äbi, 9. November 1833: «Mahne Prof. Baumann an das, was ich mit ihm über Einschreiten des kathol. Vorortes als solches durch Konferenzen etc. in kirchlichen Anliegen etc. gesagt habe. Geschieht das nicht, so schlägt Romanismus und Pfafferei die vereinzelt Kantone ohne Kraftanstrengung wieder aus dem Felde. . . Die katholische deutsche Schweiz muss sich hierüber vereinen und schweizerisch seine Jura circa sacra promulgieren. Dahin sollen die Grossräte steuern.» ZBL.

<sup>27</sup> StAL. Schachtel 1880.

<sup>28</sup> An Solothurn. Diözese Basel 1833–1835.

sahen es zwar nicht gerne, dass E. Pfyffer die Führung an sich gerissen hatte. Leute wie Baumgartner und Ludwig Snell versuchten dies zu hintertreiben,<sup>29</sup> aber ohne Erfolg.

Eduard Pfyffer konnte über den Erfolg seiner Reise zufrieden sein. Er fand überall willige Ohren.<sup>30</sup> Der Einberufung einer Konferenz stand nichts mehr im Wege. Sie wurde Ende Dezember 1833 auf den 20. Januar 1834 nach Baden ausgeschrieben. Unter den eingeladenen Ständen befand sich nun auf einen Wunsch verschiedener Kantone hin auch Graubünden.<sup>31</sup> Hinsichtlich der Gegenstände, die an der Badener Konferenz zu besprechen waren, liess sich Luzern auf keine spezielle Bezeichnung ein. Nach der Auffassung seiner Regierung handelte es sich vorerst um die «Einleitung der Sache». «Ein freier Austausch der gegenseitigen Ideen und Ansichten soll demnach stattfinden: reiflich sollen die allseitigen Vorschläge geprüft und erwogen werden; die Basis zu gemeinsamen durchgreifenden Entschliessungen soll gelegt

<sup>29</sup> So schrieb Baumgartner sogar an dessen Bruder Kasimir Pfyffer, 27. November 1833: «Ich erlaube mir . . . , ein Wort des Vertrauens an dich zu sprechen. Aus den Schreiben und der amtlichen Stellung deines Herrn Bruders glaube ich entnehmen zu können, dass er ohne Zweifel die Leitung einer solchen Konferenz übernehmen wird. Allein, mit dem wäre ich durchaus nicht beruhiget. Wenn ich in politischen Dingen zwischen Revolution und Nichtrevolution mich für die letztere erklärte und daher gewissermassen zum Justemilieu gezählt werden kann: so sehe ich hingegen gar nicht ein, warum man in kirchlichen Dingen irgend eine Nachsicht oder Schonung beweisen sollte. In diesen Sachen heisst es: Nichts oder durchgegriffen! Und es kann nie etwas verloren werden und nie schlimmer werden, weil der Stand der Aufklärung bereits weit genug vorgerückt ist, dass keine Rückschritte mehr gedenkbar sind. So wie ich aber den Herrn Schultheiss kenne, halte ich ihn für dieses Geschäft für viel zu furchtsam und wohl auch wegen seiner früheren Verhältnisse als Unterhändler (bei dem Bistumskonkordat) für befangen. Weit besser wäre es, wenn du selbst an die Spitze der neuen Coalition gegen den römischen Despotismus treten würdest.» ZBL. z. T. zit. bei Nick 216. Vgl. auch Scherer, Snell 93, Anm. 53.

<sup>30</sup> In der Abendsitzung des Kl. Rates vom 17. Dezember 1833 berichtete E. Pfyffer über seine Reise «(In) Solothurn, wo die Sache noch nicht zur Sprache kam, werde dieselbe gut aufgenommen und man hoffe, der Grosse Rat werde in die Sache entsprechend eingehen.» Notizen im FAA. I. 237. Schachtel 1240. Vock horchte E. Pfyffer in Solothurn aus. An Rauchenstein, 16. Dezember 1833: «Der erste Zweck ist, St. Gallen aus dem Kot, in den es hineingerannt, herauszuziehen, und ins Bistum Basel aufzunehmen, wovon aber der Nuntius nichts hören will. Dann soll, was gut wäre, das Bistum Basel unter den Metropolitane von Freiburg im Breisgau gestellt werden. Endlich seien noch allerlei Verbesserungen auf dem Tapet. L'appétit viendra en mangeant. Es wird aber sicher eine tolle Geschichte absetzen.»

<sup>31</sup> Kreisschreiben, 30. Dezember 1833. An Solothurn: Diözese Basel 1833–1835. Gedruckt bei Snell, Staatsrecht I, 680 ff. – Zur Wahl des Ortes: Biographie Baumgartners 104 f. Hurter I, 269: Für E. Pfyffer sei die gute Küche im Stadthof zu Baden ausschlaggebend gewesen! – Vock an Rauchenstein, 14. Januar 1834: «A Propos. In der Prophezeiung des Propheten Malachias steht beim jetzigen Papste: ‚De Balneis Hetruriae, . . . Könnte nicht ein Abschreiber ein Versehen gemacht haben, und sollte es nicht heissen: De Balneis Helvetiae. Antworten Sie, Philolog?«

werden.» Über den Zweck der Konferenz konnte also kein Zweifel mehr herrschen. Die Vereinheitlichung des eidgenössischen Staatskirchenrechtes als notwendiges Mittel zur Erreichung der nationalen Einheit stand nun im Vordergrund.

Dies mag vor allem der Grund gewesen sein, dass auch die solothurnische Regierung trotz ihrer vorsichtigen Kirchenpolitik sich zur Teilnahme an der Konferenz entschloss. Man kann sich mit Recht fragen, ob sie nach Baden gegangen wäre, wenn sie nicht dem Siebnerkonkordat angeschlossen gewesen wäre. Denn dieses war nach ihrer Ansicht nicht tot.<sup>32</sup> Auf jeden Fall ist es auffallend, dass man in Solothurn so viel als möglich Stillschweigen über die kommende Konferenz bewahrte. Das Solothurner Blatt, der getreue Spiegel der kleinrätlichen Kirchenpolitik, kommentierte im November 1833 den Beschluss des Luzerner Grossen Rates nur mit einem einzigen, dafür aber umso klareren Satz: «Wird der Gr. Rat des K. Solothurn diese Gelegenheit zur Herstellung einer urchristlichen Ordnung und geistlichen Emanzipation unbenutzt vorbeigehen lassen?».<sup>33</sup> Grundsätzlich waren somit die Ansichten in Solothurn die gleichen wie in den übrigen liberalen Regierungen. Nur im taktischen Vorgehen huldigte man anderen Ansichten.<sup>34</sup> Das erwähnte Blatt berichtete denn auch kein Wort mehr über die bevorstehende Konferenz, bis es melden konnte, dass sie begonnen habe.

Die solothurnische Regierung nahm die Einladung am 4. Januar 1834 zur Kenntnis und überwies sie vorerst zur Prüfung der Staatskommission.<sup>35</sup> Auf deren Vorschlag hin beschloss sie am 13. Januar die Teilnahme und stellte die Instruktion auf, welche die Zurückhaltung Solothurns zum Ausdruck brachte. Die Gesandtschaft hatte sich zwar an den Konferenzverhandlungen zu beteiligen, aber besonders die Interessen Solothurns sowohl in ökonomischer Hinsicht wie auch in seiner Stellung zum Bistum Basel im Auge zu behalten und Beschlüsse ad referendum zu nehmen. «Überhaupt wird sich die Gesandtschaft bestreben, diesen Gegenstand mit der grössten Umsicht und Klugheit zu behandeln, auf dass mit Beseitigung aller Anstände, welche Uneinigkeit in der Kirche oder unter den Diözesan-Ständen veranlassen könnten, der vorhabende Zweck, durch verbesserte Einrichtungen wahre Religiosität zu befördern, erreicht werden».<sup>36</sup> Als ihren

<sup>32</sup> Munzinger an Hess, 29. Mai 1835. ZBZ. S. 3. Kap., Anm. 16.

<sup>33</sup> Solothurner Blatt 30. November 1833, 271.

<sup>34</sup> a. a. O. 24. Januar 1834, 14.

<sup>35</sup> KRM 1834, 19.

<sup>36</sup> a. a. O. 93 ff. Instruktion: Concepten 1834, 22 ff. – Dass Solothurn nur ad audiendum an der Konferenz erschien, erboste Baumgartner. An Federer, 20. Januar 1834: «Nur der Eifer für die gute Sache vermochte mich und andere, passende Sarkasmen darüber zurückzuhalten.» Vadiana.

ersten Gesandten bezeichnete die Regierung den gemässigten Ludwig von Roll, welcher die Mission trotz eigener schwerer Bedenken<sup>37</sup> und trotz der Warnung seines Ratskollegen Viktor Glutz-Blotzheim<sup>38</sup> übernahm. Zweiter Gesandter war der kirchlich radikale Amanz Dürholz.

Während die Einladungen an die ausgewählten Stände offiziell ergingen, wurden im Stillen die Vorbereitungen für die Badener Konferenz getroffen. Die beiden rivalisierenden Häupter der Konferenz, E. Pfyffer und Baumgartner, liessen sich von ihren geistlichen Vertrauensmännern Gutachten erstellen und beraten. Professor Federer stand Baumgartner zur Seite,<sup>39</sup> während sich Pfyffer auf seinen Schützling Christoph Fuchs stützte. Der mittelbare Einfluss liberaler, nationalkirchlich gesinnter Geistlicher war also gross, aber nicht nur das, sondern er musste die staatskirchlichen Politiker in ihrem Vorhaben noch bestärkt haben. Von den kirchlich-revolutionären Anstrengungen des Uznacher Kapitels führte ein gerader Weg über die beiden Fuchs zu der Badener Konferenz. Denn auf Verlangen Pfyffers verfasste Chr. Fuchs ein ausführliches Gutachten über jene Punkte, welche an der Badener Konferenz zu behandeln waren.<sup>40</sup> Er begründete darin das Recht des Staates, mit Zustimmung der Geistlichkeit Institutionen des äusseren Bestandes der Kirche festzusetzen, wenn es darum ging, die alte Kirchenordnung wieder herzustellen. Die staatlichen Rechte in bezug auf die Kirche, wie das *ius reformandi*, das *ius tuitionis*, das *Placet* usw., waren nach seiner Ansicht festzusetzen. Sein aufgeklärtes Denken kam vor allem in seiner Forderung nach einem Grundgesetz über «Duldung als Mittel zur wechselseitigen Annäherung der Konfessionen» zum Ausdruck. Besondere Beachtung verdienen seine nationalkirchlichen Reformabsichten. Demnach musste die Nuntiatur als Mittelbehörde zwischen Rom und den Bischöfen samt ihren Intrigen wegfallen, dafür sollte eine eigene schweizerische Kirchenprovinz errichtet werden. Die Bischöfe waren durch die Geistlichkeit der Diözesen unter Beziehung der Mitglieder der Grossen Räte, welche

<sup>37</sup> von Roll an Amrhyn, 22. Januar 1834: « Je me suis résigné à accepter cette mission de mon gouvernement qu'avec beaucoup de peines prévoyant la grande influence que les affaires ecclésiastiques pourraient exercer sur nos affaires politiques dans un moment où les passions sont en mouvement, c'est aussi pour cette raison que j'ai trouvé que le moment a été mal choisi. » FAA. IV. D. 63.

<sup>38</sup> Dieser sagte am 17. Dezember 1835 im solothurnischen Grossen Rate: « Hr. von Roll weiss, ich habe ihm gesagt, er solle sich nicht in das Badener-Wesen einlassen, er folgte mir nicht. » Hurter I, 284.

<sup>39</sup> Baumgartner an K. Schnell, 27. Oktober 1834. G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell 1832–1835. Beiträge zur st.-gallischen Geschichte. St. Gallen 1904, 137 f.

<sup>40</sup> Schnyder a. a. O. 7 ff.

die Laien zu repräsentieren hatten, ganz nach demokratischen Grundsätzen zu wählen. Fuchs verlangte auch die Einführung der Synoden und die Errichtung von Seminarien unter staatlicher Mitwirkung, sowie die staatliche Prüfung aller jener, die in ein Seminar oder ein Noviziat eintreten wollten. Dem aufgeklärten Nützlichkeitsgedanken gemäss sollten Klöster und Chorherrenstifte, die sich nicht in der Erziehung oder in den Wissenschaften betätigten oder als Altersasyle für Geistliche dienten, zweckmässig umgewandelt oder aufgehoben werden. Die Klöster insbesondere waren durch Aufhebung ihrer Exemption wieder dem Bischof zu unterstellen und die Verwaltung ihres Vermögens den Regierungen zu übertragen. Wir sehen also, dass diese Ansichten eines Geistlichen sehr weit gingen, weiter sogar als die späteren Badener Artikel. Sie entsprachen ohne Zweifel auch jenen des eher noch radikaleren Federer, dessen Ratschläge an Baumgartner wir leider nicht kennen.

Die Propagierung der Badener Konferenz in der Presse übernahm ebenfalls ein Geistlicher, nämlich der Solothurner Johann Baptist Brosi, damals noch zusammen mit Federer Professor in Baden. Brosi, der schon in die solothurnische Ausgleichsbewegung mit seiner scharfen Feder wirksam eingegriffen hatte,<sup>41</sup> stellte sich sofort in den Dienst der «kirchlichen Erneuerung». Noch im November und Dezember 1833 veröffentlichte er zahlreiche Artikel in radikalen Zeitungen, wie dem Berner Volksfreund, dem Freiheitsfreund und dem Schweizerboten. Mit dem ihm eigenen Feuereifer widmete er sich der Sache: «Das Eisen ist warm, wir müssen umschmieden!»<sup>42</sup>

Bei dem eifrigen Treiben der radikalen Staats- und Nationalkirchler blieben ernsthafte Besorgnisse auf streng kirchlicher Seite nicht aus. Sie sahen ein Schisma kommen.<sup>43</sup> Der Nuntius, Philipp de Angelis,<sup>44</sup> verfolgte aufmerksam die Vorgänge und die Vorbereitungen der Konferenz. Rom hielt er ständig auf dem laufenden. Er sah voraus, dass der

<sup>41</sup> Vgl. Mösch, Ausgleichsbewegung.

<sup>42</sup> Brosi an Federer, 29. Dezember 1833. Ders., 25. November 1833: «Für das Kirchliche erhebe ich meine Stimme im Volksfreunde in Burgdorf, wohin mehrere Aufsätze abgegangen; gestern erhielt ich von einem der tätigsten Grossräte und Erziehungsräte Berns Anfragen wegen Angriffen auf die Curia von Bern aus und wie weit man gehen könne und besonders, ob man denn nicht das Concordat über den Haufen werfen könnte und endlich inwiefern Lust dazu vorhanden wäre etc.» Vadiana.

<sup>43</sup> Chorherr Geiger an K. L. von Haller, 29. Dezember 1833: «Die Leute sind nicht zufrieden, den Staat aus den Angeln gehoben und die Lüge zur ersten Maxime eingeführt zu haben: sie wollen jetzt das Kirchliche auch noch auf den Kopf stellen. Mit List und Gewalt arbeiten sie an einem Schisma.» StAF.

<sup>44</sup> *Filippo de Angelis* (1792–1877), Erzbischof von Karthago, Nuntius in der Schweiz 1830–1839.

schweizerische Liberalismus mit der Errichtung eines Metropolitanverbandes eine Nationalkirche gründen wollte. Als er vernahm, dass man sich mit der Absicht trug, eventuell das Bistum Basel an die Oberrheinische Kirchenprovinz anzuschliessen, erregte dies seine begreiflichen Sorgen, weil Basel dort bereits ein der Kirche und dem Heiligen Stuhle feindliches System antreffen würde. Er fürchtete mit Recht, dass der besonders für den Klerus nachteilige Einfluss, welcher von dort her in die Schweiz einströmen würde, sich auf diesem Wege auch auf die andern schweizerischen Bistümer ausbreiten könnte.<sup>45</sup> Die ablehnende Haltung des Nuntius und damit Roms gegen die Bestrebungen der Badener Konferenz war, das zeigen diese Erwägungen, zum voraus festgelegt. Sobald aufgeklärte und staatskirchliche Absichten, die von politischen Erwägungen ausgingen, der kirchlichen Autorität des Papstes entgegentraten, musste man vom Heiligen Stuhl kein Entgegenkommen mehr erwarten. Deshalb waren auch die Badener Artikel zum Scheitern verurteilt, noch bevor sie aufgestellt waren.

Noch am Vorabend der Konferenz in Baden, welche vom 20. bis 27. Januar 1834 dauerte, wussten die wenigsten Teilnehmer,<sup>46</sup> was die Konferenz eigentlich wollte. Sie glaubten immer noch, St. Gallen wolle seine Schwierigkeiten zur Sprache bringen, was sie verhindern wollten.<sup>47</sup> Die St.-Galler Frage war aber im Laufe der Vorbereitungen vollkommen in den Hintergrund getreten, wie auch alle andern konkreten

<sup>45</sup> BA/VA 1833, Nr. 368 und 374.

<sup>46</sup> Anwesend waren: (Die mit \* bezeichneten Gesandten waren bereits an der Diözesankonferenz von 1830 zugegen). Luzern: Staatsrat Ed. Pfyffer\*, Staatsrat J. B. Sidler. Bern: Franz Vautrey, Präsident der Kath. Kommission. Solothurn: die Kleinräte Ludwig von Roll\* und Amanz Dürholz. Baselland: Landratspräsident Stephan Gutzwiler. Aargau: Kleinrat G. Lützelshwab, Grossrat Ed. Dorer. Thurgau: Regierungspräsident Jos. Anderwert\*. St. Gallen: G. J. Baumgartner, Kl. von Saylern, Präsident des Kath. Administrationsrates. Zug und Graubünden lehnten eine Teilnahme ab. – Ausführliche Literaturangaben über die Konferenz bei Dommann 59, Anm. 1. Ferner His II, 105.

<sup>47</sup> Vock auf Grund von Angaben von Rolls an Rauchenstein, 3. Februar 1834: «Die Deputierten von Solothurn, Bern und Thurgau, die etwas früher angekommen, besprachen sich über die Konferenz und vereinten sich sogleich, sich auf keinen Fall in (die) St. Galler-geschichte einzulassen. Als Pfyffer am Sonntag abends ankam, bekam er Wind von dieser Verabredung, und die St. Galler-geschichte wurde in den Hintergrund gestellt. Daher die Bramarbasiererei des St. Galler Gesandten, sein Kanton sei keiner Hilfe bedürftig, aber bereit, sie zu geben.» Dagegen Baumgartner an Federer, 20. Januar 1834: «Ich vernehme das Ergötzliche, dass mehrere Deputationen glaubten, St. Gallen werde die Konferenz mit allerlei Schwierigkeiten behelligen und nur seinen eigenen Brei auftischen. Darum debutierte ich mit der Erklärung, dass St. Gallen für sich weder zu wünschen noch zu begehren habe, sondern ausschliesslich in gemeinschweizerischem Interesse an den Verhandlungen teilnehme, nach deren gutem oder schlechtem Erfolg dann die Schritte St. Gallens sich richten werden. Fahren Sie fort, mich mit Ihrem guten Rat zu unterstützen.» Vadiana.

Fragen, welche die gemeinsame Besprechung wünschbar gemacht hatten. Dafür kristallisierten sich immer mehr die Grundsätze heraus, die sich aus der praktischen Erfahrung ergaben. Baumgartner und Eduard Pfyffer erschienen deshalb an der Konferenz mit einem durchgebildeten staatskirchlichen Programm. Eduard Pfyffer als Vorsitzender liess denn auch in seiner Eröffnungsrede keinen Zweifel mehr aufkommen über den Zweck der staatskirchlichen Konferenz, wenn er sagte: «Nicht nur politisch, auch kirchlich frei sei das öffentliche Leben in der Eidgenossenschaft! Nie wären die Väter wahrhaft frei geworden, wenn sie nicht wie auf den Schlachtfeldern den Leibern der feindlichen Krieger, so in den Ratssälen den Anmassungen der Klerisei zu widerstehen gewusst, und dies selbst dann, als Europa in Roms Fesseln gelegen.»<sup>48</sup>

In den Beratungen gab Baumgartner den Ton an, wogegen Eduard Pfyffer nicht recht aufzukommen vermochte. Jener behauptete später, «dass Eduard am wenigsten Schuld an den Badener Konferenzbeschlüssen ist: sie sind grössern Theils aus meinem Kopf und meiner Feder hervorgegangen; – in so weit aber weder das Eine noch das Andere der Fall wäre, sind sie die Folge der guten Räte Federers, der in diesen Materien ausserordentlich bewandert ist».<sup>49</sup> Der radikale Brosi, der die Vorgänge aus der Nähe beobachten konnte, meinte nach Beendigung der Konferenz, es sei ein «Ausbund von Juste-Milieu» beisammengewesen. Nach seiner Ansicht hielten sich der Aargauer Dorer und der Solothurner Dürholz am wackersten, während Pfyffer während der acht Tage nicht viel anderes als gut gegessen und viel getrunken habe.<sup>50</sup> Mit den Absichten der Tonangeber waren nicht alle Gesandten einverstanden. Der Berner Vautrey wollte noch weitere katholische und paritätische Kantone beiziehen. Sein Antrag fand aber bei der Mehrheit keinen Anklang, aus dem einfachen Grunde, weil jene politisch anders gesinnt waren und deshalb wesentlich den Erfolg

<sup>48</sup> Protokoll über die Verhandlungen der Tit. Abgeordneten der hohen Diözesan-Stände Luzern, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau mit Beizug des hohen Standes St. Gallen auf der Konferenz zu Baden im Aargau von Montag den 20. Jenner bis und mit Montag den 27. gleichen Monats 1834. Im StAS Diözese Basel, Konferenz-Protokolle 1834–1869. Druck: Aktenmässige Darstellung der Verhandlungen des Thurgauischen Grossen Rates über die Badener Konferenz-Beschlüsse in der Sitzung vom 17. Christmonat 1834. Frauenfeld 1835.

<sup>49</sup> S. oben Anm. 39.

<sup>50</sup> Brosi, Prof. in Baden, an Federer, welcher seit kurzem Rektor in St. Gallen war, 27. Januar 1834. Vadiana. Überbringer des Briefes war Baumgartner persönlich. Die Ansicht K. Schönenbergers (Erbe und Auftrag, Kulturelle Beilage zum Aargauer Volksblatt, 7. Dezember 1956), Federer sei z. Z. der Konferenz nach Baden gekommen, ist nicht haltbar.

der Verhandlungen gefährdet hätten. Skeptisch zeigte sich im Laufe der Konferenz vor allem Ludwig von Roll, der sich von der Nützlichkeit der Konferenz nicht recht überzeugen konnte, weil man zu viel auf einmal wollte.<sup>51</sup> Doch änderte er seine Ansicht. Denn am Schluss der Konferenz stellte er befriedigt fest, dass der Geist der Mässigung bis zum Schluss vorgeherrscht habe. Das sei der beste Weg, da das Volk noch allzu viele Vorurteile habe.<sup>52</sup> Wie von Roll scheinen sich auch die meisten andern Abgeordneten, die vorerst eher skeptisch waren, allmählich von der Nützlichkeit der Konferenz überzeugt zu haben, mit Ausnahme vielleicht des Berners Vautrety.

Von grosser Bedeutung war für das Gelingen der Badener Konferenz ohne Zweifel die Art und Weise der Beratung. Gleich nach der üblichen Umfrage wurde dem Begehren Baumgartners entsprochen, frei und «nicht an die Umfrage und sonstige hemmende Formen gebunden» zu beraten. Auch die Abstimmungen wurden deshalb nicht mehr nach Zahl der anwesenden Stände, sondern der Abgeordneten vorgenommen. Baumgartner wollte damit der Konferenz den Charakter einer Kommission geben, welche ihre Aufgaben unbeengt erörterte und einen Entwurf ausarbeitete, der dann den Entschliessungen der einzelnen Kantone als Grundlage zu dienen hatte. Von gegnerischer Seite wurde in der Folge diese Beratungsform, die allen bisherigen Gepflogenheiten bei Konferenzen souveräner eidgenössischer Stände widersprach, heftig kritisiert. Sicher nicht mit Unrecht meinte Karl Ludwig von Haller später im solothurnischen Grossen Rate, die Radikalen hätten diese Form gewählt, um auf jeden Fall immer die Majorität für sich zu haben, damit nichts schief ging.<sup>53</sup> Es unterliegt keinem Zweifel, dass schon dieses formelle Vorgehen in den Rahmen der eidgenössischen Bundesrevision hineingehörte und seine Erklärung in deren zentralisierenden und nivellierenden Tendenzen fand. In Baden waren ja die liberalen Kantonsregierungen unter sich. Nun konnten sie ungehindert bereits einzelne ihrer Postulate verwirklichen.

Für einzelne Stände war der Hauptbeweggrund für ihr Erscheinen in Baden die Wiederaufnahme der Bemühungen zur Errichtung eines eigenen schweizerischen Metropolitanverbandes. In dieser Frage waren sich denn auch alle Anwesenden einig. Die Basler Diözesanstände konnten sich hier auf ihr Plazet für die päpstlichen Bullen zur Errichtung ihres Bistums und zum Anschluss Aargaus und Thurgaus vom

---

<sup>51</sup> Zur heimlichen Korrespondenz zwischen Amrhyn und von Roll während der Konferenz, Dommann 62 ff.

<sup>52</sup> a. a. O. 64, Anm. 1.

<sup>53</sup> Hurter II, 40.

März 1828 und Mai 1830<sup>54</sup> berufen, wo die Forderung nach einem Metropolitanverband vorbehalten worden war. Sie wollten damit zum voraus dem Vorwurf begegnen, dass man Neuerungen versuche. Die Frage war nun die, ob man einen eigenen Verband oder den Anschluss an das Erzbistum Freiburg im Breisgau wünschte. Naheliegend und verständlich war der allgemeine Wunsch nach einem schweizerischen Verband, «um dem Grundsatz der Nationalität nichts zu vergeben.»<sup>55</sup> Politische Erwägungen standen also deutlich hinter dieser Forderung. Deshalb wurde auch «die Wichtigkeit hervorgehoben, von den den republikanischen Verhältnissen der Schweiz entsprechenden kirchlichen Einrichtungen fremdartige Zugaben ferne zu halten.» Dies war gegen Rom gerichtet und entsprach dem «Bedürfnis, auch in kirchlichen Dingen die verschiedenen in der Eidgenossenschaft waltenden Elemente zu einigen und fremde Anmassung zurückzuweisen.» Aber Verhandlungen mit Rom waren nicht zu umgehen. Sollte der Heilige Stuhl aber ablehnen, so wollte man sich sofort nach Aussen wenden und auf das Bestehende nicht allzu ängstlich Rücksicht nehmen, um die Sache nicht dem Ermessen Roms zu überlassen.<sup>56</sup> Man regelte auch gleich die Frage, welches schweizerische Bistum zum Erzbistum erhoben werden sollte. Die allgemeine Ansicht ging dahin, dass sich Basel am besten eigne, weil es das älteste, grösste und am reichsten ausgestattete sei. Daneben mag auch noch der Grund mit im Spiele gewesen sein, dass dieses Bistum unter liberaler staatskirchlicher Kontrolle stand. Allerdings, Solothurn legte Verwahrung ein, da es bereits als Bischofssitz in Anspruch genommen war und es keine weiteren «Belästigungen» finanzieller Art weder des Staates noch von Korporationen noch Einzelner wünschte.<sup>57</sup>

Die Sitzungen der folgenden Tage wurden der Behandlung der Rechte des Staates in Kirchensachen gewidmet. Eine Kommission,

<sup>54</sup> Wortlaut des Plazets bei Lampert III, 92 f. Ausdrücklich wurden die «Erzbischöflichen Rechte» vorbehalten.

<sup>55</sup> Erzähler 31. Januar 1834, 34.

<sup>56</sup> Die Radikalen konnten sich damit nicht recht befreunden. Brosi an Federer, 27. Januar 1834: «Von der hiesigen Conferenz wenig zu erwarten ist vernünftiger, als sich sanguinische Hoffnungen zu machen. Von einem Nationalbistum kann *jetzt* einmal, *vor* einem Nationalbunde, keine vernünftige Rede sein; glücklich, wenn wir etwa als ein appendix einem Deutschmichel von Bischof. . . angereiht werden, wo es eben auch noch michelig zugeht. Somit muss unser grösseres Bestreben immer dahin gehen, vorerst einen Verfassungsrat und durch ihn einen Nationalbund zu erlangen. Vorher sind wir den römischen Kniffen nicht gewachsen.»

<sup>57</sup> Vgl. A. Lauter, Die Idee eines schweizerischen Erzbistums nach der Badener Konferenz, ihre Geschichte und Tendenz. Kath. Schweizerblätter 12 (1896) und 14 (1898). His II, 584 f.

bestehend aus Pfyffer, Baumgartner und dem Aargauer Lützelschwab, legte ein Verzeichnis jener Gegenstände vor, welche zu behandeln waren. Trotz eifriger Unterstützung Baumgartners wurde ein Antrag von Amanz Dürholz, dass auch die Wahlart der Erzbischöfe und Bischöfe unter die Beratungsgegenstände aufzunehmen sei, abgelehnt.<sup>58</sup>

Sehr zum Verdruss der Radikalen wurde der erste Vorschlag der Kommission, die Neuregelung der Verhältnisse der Nuntiatur zu behandeln, aus der Beratung fallen gelassen. Die Radikalen beabsichtigten nämlich, dem Nuntius die Ausübung jeglicher kirchlicher Aufsicht und der Jurisdiktionsrechte zu verbieten und ihn nur als den Gesandten einer «ausländischen Macht» anzuerkennen. Die Mehrheit huldigte jedoch der Ansicht, dass der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet sei, das bisherige Verhältnis der Nuntiatur in der Schweiz zu verändern.

Die besondere Aufmerksamkeit, die man hierauf der «Garantie der Synoden unter Aufsicht der Staatsgewalt» schenkte, erklärt sich nur daraus, dass man dem demokratischen Moment Eingang in die Kirche verschaffen wollte. Das Beispiel des Uznacher Kapitels beweist dies zur Genüge. Man zweifelte nicht daran, dass die Kantone das Recht hatten, Synoden zu fordern, sie aber auch zu beaufsichtigen. Einer weitverbreiteten Ansicht entsprechend glaubte man auch, die römische Kurie habe um des eigenen Vorteils willen bisher der Schweiz die Synoden vorenthalten, um ihre zentrale Regierungsautorität zu verstärken. Um ihren «schädlichen» Einfluss zu verhindern, behielt sich der Staat das Recht vor, die Bewilligung zur Abhaltung von Synoden zu erteilen (Artikel 1).<sup>59</sup>

Durch die Einführung der Synoden wollten die Staatskirchler den Einfluss und die Mitarbeit des niedern Diözesanklerus bei der Bistumsverwaltung herbeiführen. Die autoritäre Stellung des Bischofs und seines Domkapitels in der Regierung der Diözese wurde damit beschnitten. Ihr Augenmerk lenkten sie aber auch auf die Stellung des Bischofs gegenüber dem Papst und dem Heiligen Stuhl überhaupt. Sie fühlten sich berufen, die Bischöfe von ihrer einengenden Abhängigkeit von Rom so weit wie möglich zu lösen und vor allem ihre Jurisdiktionsrechte gegen den in dieser Hinsicht, wie sie glaubten, überreich ausgestatteten Nuntius in Schutz zu nehmen. Diese Rechte wollten die Kantone im Rahmen der von der Schweiz staatlicherseits anerkannten Kirchensatzungen aufrecht erhalten (Art. 2). Es zeichnete

---

<sup>58</sup> Tagesbericht der aarg. Gesandtschaft vom 22. Januar 1834. StAA. KW Nr. 1, Bd. 1, Fol. 272.

<sup>59</sup> Zur Forderung einer Synodalverfassung im Bistum Basel vgl. Dommann 158 f.

sich also das Bestreben ab, möglichst autonome, dem römischen Einfluss entzogene Bistümer zu erhalten, die dann allerdings hilflos der staatlichen Willkür ausgeliefert gewesen wären.

Wohl das einschneidendste Recht, welches der Staat willkürlich aus seinem Anspruch auf die Oberaufsicht im Kirchenwesen ableitete, war das Plazet, wenn es konsequent gehandhabt wurde. Und gerade das wollte nun die Badener Konferenz erreichen, indem sie «Vorsorge gegen unbefugte Publikationen kirchlicher Behörden durch das Mittel der Presse» traf und das Plazet auch auf die Urteile kirchlicher Obern ausdehnte. Sie stützte sich auf die einschlägigen Beschlüsse der Diözesankonferenz von 1830, gliederte aber ihren Beschluss straffer. Dem Plazet wurden demnach alle Erlasse Roms, des Erzbischofs, des Bischofs und der übrigen kirchlichen Behörden an die Geistlichkeit und das Kirchenvolk unterworfen. Gegen die Missachtung dieser Vorschrift, welche auch rein dogmatische Kundmachungen einschloss, sollten auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafmassnahmen festgesetzt werden (Artikel 3).<sup>60</sup> Es waren politische Gründe, welche die liberalen Regierungen veranlassten, dem Plazet eine so weitgehende Ausdehnung zu geben. Die Vorgänge der letzten Jahre, besonders bei der Abstimmung über die Bundesurkunde, erregten bei ihnen den Verdacht, dass von kirchlicher Seite eine Reaktion betrieben werde. Die kirchliche Einflussnahme auf Klerus und Volk bedurfte deshalb nach ihrer Auffassung einer strengen staatlichen Aufsicht. Freilich, für die Kirche bedeutete das Plazet eine schwerwiegende Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit. Da die Auffassungen des aufgeklärten Staates über das, was die Kirche zu lehren hatte, von jener der kirchlichen Instanzen erheblich abwich, musste das Plazet noch bedeutendere Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche zur Folge haben, wenn diese sich nicht einfach fügen wollte.

Seit sich der Staat immer mehr um die bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe kümmerte, baute er systematisch seine Ehegesetzgebung aus. Bevor sich aber der Staat überhaupt damit befasste, gehörte die Ehe ganz in den kirchlichen Bereich. Kompetenzstreitigkeiten waren deshalb unvermeidlich. Indem der Staat als der Stärkere die Zuständigkeit der Kirche immer mehr zurückdrängte, leitete er den Säkularisationsprozess der Ehe ein, welcher bei der Zivilehe endete. Nicht weniger als drei Beschlüsse widmete die Badener Konferenz den strittigen Punkten in Ehesachen. Im Prinzip sollten Ehestreitigkeiten dem bürgerlichen Richter unterstellt sein. Der kirchlichen Gerichtsbarkeit gestand man nur die Beurteilung des «Sakramentalischen» der

<sup>60</sup> Zur Entstehung des Plazets vgl. Feine 409. Lampert II, 148 ff. His II, 589.

Ehe zu (Art. 4). Für die schweizerischen Verhältnisse, wo die konfessionelle Vermischung langsam einsetzte, waren die gemischten Ehen ein besonderes Problem. Darüber bestanden bereits mehrere interkantonale Konkordate.<sup>61</sup> Die gemischten Ehen wurden von der Konferenz erneut gewährleistet (Art. 5). Kirchliche Dispenstaxen, welche schon 1830 zur Diskussion standen, sollten durch Verhandlungen mit Rom und mit dem Bischof auf ein billiges Mass beschränkt werden. Man rechnete aber nicht ohne weiteres mit einem Gelingen solcher Unterhandlungen. Deshalb behielten sich die Kantone weitere, in diesem Falle natürlich einseitig staatliche Verfügungen vor (Art. 6).<sup>62</sup> Baumgartner allerdings waren Verhandlungen mit Rom nicht genehm. Vergeblich stellte er das Begehren, Dispensgesuche und daraus sich ergebende Zahlungen nach Rom als nicht mehr zulässig zu erklären, um sie ganz den Bischöfen zu übertragen.<sup>63</sup>

Das aufgeklärte Staatskirchentum begnügte sich nicht damit, vom schweizerischen Klerus den Einfluss der ausländischen, römischen Kurie fernzuhalten. Die Liberalen von 1830 wollten einen aufgeklärten Klerus heranbilden, der nach ihrer Auffassung allein vaterländisch gesinnt sein konnte. Die Konferenz stellte deshalb die Forderung staatlicher Prüfungen der angehenden Theologen und zur Feststellung der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger auf. Das Aufsichtsrecht des Staates über Seminarien<sup>64</sup> und theologische Anstalten wurde wie schon 1830 so auch hier wieder festgelegt. Die Klostergeistlichkeit, besonders aber die Kapuziner wurden «in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen oder auf Aushilfe in der Seelsorge» genau den gleichen Vorschriften unterworfen wie die Weltgeistlichen (Art. 8).<sup>65</sup> Da der Staat, welcher die katholische Religion als Staatsreligion garantierte, die Geistlichen als staatliche Beamte betrachtete, stellte die Konferenz auch den Grundsatz auf, dass von den Geistlichen wie von den weltlichen Beamten «gutfindenden Falls» der Eid der Treue gefordert werden konnte. Ein Geistlicher, der den Eid verweigerte, sollte in einem andern Kanton keine Anstellung finden (Art. 13).<sup>66</sup> Um besonders im Hinblick auf die Synoden, deren freies Wirken gewährleistet werden sollte, unabhängige Priester zu haben,

<sup>61</sup> Die 1834 geltenden interkantonalen Konkordate über gemischte Ehen bei Studer 23.

<sup>62</sup> Zum Säkularisationsprozess hinsichtlich der Ehe Lampert II, 444.

<sup>63</sup> Tagesbericht der aarg. Gesandtschaft vom 23. Januar 1834, a. a. O. Fol. 276.

<sup>64</sup> Das Seminar, wie man es damals verstand, befand sich am Residenzort des Bischofs und nahm jene Theologen auf, die ihre Hochschulstudien beendet hatten. Hier bereiteten sie sich unter der Aufsicht des Bischofs auf die Priesterweihe vor.

<sup>65</sup> His II, 602 ff. Boner 29. Über die Priesterausbildung in der Schweiz seit dem Konzil von Trient vgl. Boner 99 ff.

<sup>66</sup> His II, 610 f.

«die unter keinem auswärtigen Einfluss und nicht in Abhängigkeit von Klöstern sich befinden», wurde auch beschlossen, dass die Abtretung von Kollaturen an geistliche Behörden oder Korporationen unzulässig sei (Art. 11). Durch diese Beschränkung der «Priesterlichen Aristokratie» trachtete man darnach, durch staatliche Regulierung das demokratische Element in der Kirche zu verstärken.<sup>67</sup> Aus diesen Beschlüssen erhellt klar, wie sich der liberale Staat bemühte, den Klerus vollständig von sich abhängig zu machen. War dieser einmal durch und durch aufgeklärt, so stand auch der Aufklärung des Volkes nichts mehr im Wege. Dem gleichen Ziele diente auch die von der Konferenz geforderte direkte Unterstellung der Klöster unter die Aufsicht der Bischöfe, welcher sie durch die Exemption entzogen waren (Art. 10). Überhaupt mussten ja die Klöster vom aufgeklärten Staatskirchentum kein Verständnis für ihre Eigenart erwarten. Für den Aufklärer waren sie überlebte Institutionen, welche ihrem ursprünglichen Zwecke nicht mehr gerecht wurden. Ihre Reorganisation drängte sich für ihn auf und ihre beträchtlichen Vermögen mussten ihrem «eigentlichen» Zweck entsprechend jenen Aufgaben zugeführt werden, welche der Staat der Kirche abgenommen hatte. Kein Wunder also, dass die Konferenz beschloss, «die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen» (Art. 9).

Eine der Hauptaufgaben, welche früher die Kirche, jetzt aber der Staat verwaltete, war die Schule. Für den Liberalismus war sie das wichtigste Mittel für die Verbreitung seiner Ideen. Der Einfluss der Kirche in diesem Sektor war aber nach wie vor sehr stark. Dieser musste vermindert und schliesslich ganz ausgeschaltet werden. Die Badener Konferenz erklärte deshalb Einsprachen von kirchlichen Obern gegen die Besetzung von Lehrstellen, welche der Staat vorgenommen hatte, als unstatthaft (Art. 12).<sup>68</sup>

Wie wir bis jetzt sahen, dienten alle Beschlüsse dem Aufbau und Ausbau einer schweizerischen Nationalkirche, die völlig der Gnade des liberalen Staates ausgeliefert war. Wenn nun die Konferenz unter ihre Postulate auch jenes der Verminderung der Feier- und Fasttage aufnahm, so spielte hier in die Beziehungen zwischen Staat und Kirche hinein eine ganz andere Folge des aufgeklärten Liberalismus, nämlich die wirtschaftliche Umorientierung. Die Konferenz zog vor allem die Nachteile in Betracht, die der katholischen Bevölkerung durch die vielen Feiertage inbezug auf «moralische und wahrhaft religiöse Bildung, Wohlstand und Industrie bringen». Hinsichtlich der Fasttage

<sup>67</sup> Tagesbericht der aarg. Gesandtschaft vom 24. Januar, a. a. O. Fol. 281.

<sup>68</sup> Zur Emanzipation des Schulwesens von der Kirche vgl. His II, 702 ff.

meinte man nicht zu Unrecht, dass es vor allem im Interesse der Kirche liegen würde, Verordnungen aufzuheben, die mit der Überzeugung der Einzelnen und mit der öffentlichen Meinung im Widerspruch stehen und daher auch wenig beachtet werden. Gemeinsam wollte man beim Bischof vorstellig werden, um nach dem «Grundsatz möglicher Gleichförmigkeit» eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder deren Verlegung auf die Sonntage und eine Verminderung der Fasttage, besonders aber die Aufhebung des Abstinenzgebotes an Samstagen, zu erhalten (Art. 7).

Alle diese Beschlüsse der Badener Konferenz dienten der Vereinheitlichung des schweizerischen liberalen Staatskirchenrechts. Ausser der Verwahrung Solothurns im konkreten Fall eines möglichen Erzbistums Basel finden wir im Protokoll nicht mehr die geringsten Vorbehalte für kantonale Herkommen oder besondere Rechte, wie sie bei der Diözesankonferenz von 1830 fast tagtäglich auftauchten. Eidgenössische Zentralisationstendenzen aber – das wussten die Liberalen seit 1833 nur zu gut – stiessen allenthalben auf Widerstand, vor allem bei der konservativ-föderalistischen Bevölkerung, die in allen Kantonen immer noch kantonal eingestellt war. War schon die politische Bundesrevision einer kirchenpolitisch ausgerichteten Agitation zum Opfer gefallen, so konnten sich die führenden Köpfe der Badener Konferenz der Tatsache nicht verschliessen, dass das kirchlich konservative Volk unter Führung des Klerus sich nun erst recht gegen das eidgenössisch zentralisierte Staatskirchentum wehren werde. Diese unvermeidliche Folge ihres rücksichtslosen Vorgehens konnte aber den missionarischen Eifer der von der Aufklärung durchdrungenen Staatskirchler nicht von seinem Wege abbringen. Die Liberalen hatten jedoch die Macht in ihren Händen. Im Siebnerkonkordat stellten sie sie in den Dienst der unbedingten Erhaltung ihrer politischen Er-rungenschaften. Dies aber war nur notwendig, wenn überstarke Gegenkräfte latent vorhanden waren. Mehr noch als auf der politischen Ebene war dies unbestreitbar auf der kirchlichen der Fall. Kann es da verwundern, dass die gleichen Leute nun wieder und erst recht die ihnen in die Hände gelegte staatliche Macht in den Dienst ihrer Ideen stellten? So beschloss denn die Badener Konferenz abschliessend: «Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführte Rechte des Staats in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden und zu deren Schutz gemeinsame Massregeln erforderlich sein sollten» (Art. 14). Hört man die Beweggründe, die an der Konferenz zur Annahme dieses Beschlusses geführt hatten, so kann man die geheime Furcht der Staatskirchler vor dem Einfluss des

«Ultramontanismus» ermessen. Das Protokoll sprach von Hindernissen, «welche allenfalls der Ausführung des Verabredeten von der Klerisei oder von anderer Seite entgegengesetzt werden sollten», und die aargauischen Gesandten erwähnten in ihrem Tagesbericht, dass «vielfältige Angriffe von Bischof, Nuntius und Fanatikern vorausgesehen wurden». <sup>69</sup> Die einzelnen Kantonsregierungen fühlten sich nicht stark genug, weshalb sie sich gegenseitige Waffenhilfe zusicherten. Mit Recht wurde deshalb dieser Artikel nicht nur von den Gegnern als verkappte Erneuerung des Siebnerkonkordates gedeutet. <sup>70</sup> Selbst der englische Gesandte war dieser Ansicht. <sup>71</sup> Als der altliberale Domdekan Alois Vock in Solothurn den Wortlaut der Badener Beschlüsse erstmals gelesen hatte, nannte er sie unter dem ersten Eindruck gleich das «kirchliche Siebner Konkordat». <sup>72</sup>

Nach Beendigung der Verhandlungen fasste die bereits früher erwähnte Kommission im Auftrage der Konferenz die gefassten Beschlüsse in zwei verschiedenen Entwürfen zusammen, welche als Anträge der Konferenz an die Regierungen weitergeleitet werden sollten. Die Zusammenfassungen ergaben die Badener Artikel. Die erste enthielt den «Konferenzial-Antrag, betreffend die Errichtung eines Metropolitan-Verbandes» und die zweite im «Konferenzial-Antrag, betreffend die Verhältnisse und Rechte des Staats in Kirchensachen» die 14 Artikel. <sup>73</sup>

Auf das Begehren der aargauischen Gesandtschaft, im Anschluss an die Konferenz noch spezielle Basler Diözesanangelegenheiten zu behandeln, wurde nicht eingegangen.

Mit der Veröffentlichung der Badener Artikel wartete man nicht lange zu. Bei der Publizität, welche man vor der Badener Konferenz entwickelt hatte, war diese auch nicht zu umgehen. Baumgartner brachte einen Überblick über die Verhandlungen bereits am 31. Januar in seinem Erzähler und am 4. Februar folgten die Artikel im Wortlaut. Das Solothurner Blatt veröffentlichte einen Auszug sämtlicher Artikel am 2. Februar. Alois Vock gelang es, sich den vollen Wortlaut der Badener Artikel wohl von Ludwig von Roll zu beschaffen, und sandte

<sup>69</sup> Tagesbericht der aarg. Gesandtschaft vom 25. Januar, a. a. O. Fol. 283 f.

<sup>70</sup> Vasella 264. Hurter I, 279 f.

<sup>71</sup> Morier an Palmerston, 22. März 1836: «The real object of the proposed Alliance seems to be pointed out in the final Article of the Baden conference, namely under cover of the religious question, to revive the former political convention by the mutual guarantee promised to each other.» BA: London, Foreign Office, Switzerland, F. O. 74/70-Nr. 15. – Max Jufer, Das Siebnerkonkordat von 1832. Diss. Bern 1953, 202.

<sup>72</sup> An Rauchenstein, 5. Februar 1834.

<sup>73</sup> Text gedruckt: Lampert III, 102 ff. Hilty, Polit. Jb. der Schweiz. Eidgenossenschaft 11 (1897), 81 ff. Snell, Staatsrecht I, 682 ff.

ihn sofort Rauchenstein nach Aarau, dem Redaktor der «Neuen Aargauer Zeitung».<sup>74</sup> Auch die gegnerische Presse, allen voran der Waldstätterbote, gab ihren Lesern laufend die Ergebnisse der Konferenz bekannt, soweit sie an die Öffentlichkeit gelangten, natürlich versehen mit den entsprechenden Glossen.<sup>75</sup> Damit begann der Pressekampf. Die Schweizerische Kirchenzeitung eröffnete ihre Abwehr gegen das Staatskirchentum der Badener Artikel erst richtig im März. Vor allem der greise Chorherr Franz Geiger benutzte sie als sein Sprachrohr. Mehrere seiner Aufsätze wurden als Flugschriften unter das Volk geworfen. Wegen seiner entschiedenen Stellungnahme entging er nur knapp der Verhaftung, vor welcher ihn nur sein hohes Alter schützte.<sup>76</sup>

Unterdessen übersandte der katholische Vorort Luzern das Protokoll bereits am 14. Februar den Badener Konferenzständen und Zürich, sowie Zug und Graubünden, welche der Konferenz ferngeblieben waren, aber um Mitteilung der Ergebnisse gebeten hatten. Luzern drängte darauf, die Beratungen über die Artikel so schnell als möglich aufzunehmen und deren Resultate innert der von der Konferenz auf drei Monate festgesetzten Frist mitzuteilen. Der Vorort lenkte die besondere Aufmerksamkeit der Stände auf den Erlass eines Plazetgesetzes.<sup>77</sup> Er ging voran, ratifizierte die Badener Artikel und erliess ein Plazetgesetz. Es folgten, wenn auch nicht mit der gewünschten Eile, Baselland, St. Gallen, Zürich und Aargau, welches ebenfalls ein Plazetgesetz erliess. Solothurn sprach lediglich seine «Geneigtheit» für die Errichtung eines Metropolitanverbandes aus, ratifizierte aber die Artikel noch nicht. Im Dezember nahm sie der Thurgau unter dem Vorbehalt der Annahme durch alle beteiligten Stände an. Bern, das sich vorläufig in seiner Haltung gegenüber den Artikeln unter dem Einfluss der Katholischen Kommission an das Beispiel Solothurns anlehnte, und Zug liessen vorderhand nichts von sich hören.<sup>78</sup>

---

<sup>74</sup> Vock an Rauchenstein, 5. Februar 1834: «Die Aarg. Zeit. hat zuerst das *politische* Siebner Konkordat bekannt gemacht; so soll sie nun auch zuerst das *kirchl.* Siebner Konkordat liefern. Hier ist der treue Wortlaut; lassen Sie ihn doch ganz in der nächsten N(ummer) folgen und wenn er das ganze Blatt füllte; die Sache ist zu wichtig.» Vgl. Aargauer Zeitung, 8. Februar 1834, 45 f.

<sup>75</sup> Der Waldstätterbote 7. Februar 1834, 41, fügte einem Auszug der Artikel bei: «Man erzählt sich in Luzern: Wenn die neuen Kirchen-Reformatoren am 28. v. M. noch nicht von Baden fortgezogen wären, so würden die dortigen Bauern sie bald fortgejagt haben.»

<sup>76</sup> Geiger an Haller, 7. April 1834, StAF. E. Reinhard, K. L. von Haller und Franz Geiger. Schweiz. Rundschau 25 (1925/26), 770 f. – Sämtliche Schriften des Herrn Franciscus Geiger. Gesammelt, geordnet und herausgegeben von einem seiner Freunde (Jos. Widmer). 8 Bde. Altdorf, 1828–1839.

<sup>77</sup> Kreisschreiben, 14. Februar 1834. An Solothurn: Diözese Basel 1833–1835.

<sup>78</sup> Dommann 65 f. Hurter I, 286. Snell, Staatsrecht I, 686 ff.

Das mit viel Aufwendung in Szene gesetzte Werk wollte also keinen rechten Fortgang nehmen. Luzern war gezwungen, Ende April 1834 Eduard Pfyffer persönlich nach Aarau, Solothurn und Bern zu senden, um dort für die Annahme der Badener Artikel zu wirken.<sup>79</sup> Aber die Wogen der ersten Aufregung glätteten sich allmählich. Andere Probleme, wie der missglückte Savoyerzug und der Steinhölzlizwischenfall, traten in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Im Sommer schien die ganze Angelegenheit bereits erheblich an Interesse verloren zu haben, zumal sie nicht allzu viele Freunde fand. Angesichts der allgemeinen Tatenlosigkeit erhielt nun Baumgartner vom st.-gallischen katholischen Administrationsrat den Auftrag, anlässlich der im Juli 1834 stattfindenden Tagsatzung mit den Gesandten der Konferenzstände erneut Fühlung aufzunehmen. Seine Sondierungen waren nicht sehr ermutigend. Endlich gelang es ihm, den Luzerner Steiger zur Veranstaltung einer «freundschaftlichen Konferenz» zu veranlassen.<sup>80</sup> Solothurn, vertreten durch Johann Baptist Reinert, und Bern blieben fern. Doch gelang es wenigstens, die Thurgauer etwas zur Eile anzutreiben. Sonst aber war die Hoffnung Baumgartners, nun «die Kirchenmaschine wieder in Bewegung» gesetzt zu haben, vergeblich.<sup>81</sup>

<sup>79</sup> Alois Vock wusste Pfyffer wieder auszuhorchen. An Rauchenstein, 3. Mai 1834: «Am letzten Sonntage war er in Aarau; am Dienstage hier. Er speisete beim Bischofe zu Mittag. Den Abend brachte er bei mir zu . . . Er war gegen mich ungemein offenherzig.» Als Zweck seiner Reise gab Pfyffer eine Unterredung mit dem franz. Gesandten an. «Allein ich entnahm bald aus seinen Reden, dass, nebst diesem Geschäfte, wichtigere Absichten seiner Reise zu Grunde liegen. *Vorerst* arbeitete er in Aarau und hier für die Annahme der Badener Konferenzbeschlüsse und wird es auch in Bern tun, wo von Seite der kathol. Grossräte starker Widerstand zu erwarten ist. *Dann*, (und das ist das Wichtigste, was er mir nicht verhehlte) ist es darum zu tun, zu verhindern, dass Bern nächstes Jahr Direktorialort werde, weil das hirnlose Benehmen der dortigen Regierung die ganze Eidgenossenschaft gefährden würde.»

<sup>80</sup> Baumgartner an Federer, 25. Juli 1834: «Die Badener Herren finde ich aber sehr matt. Kasimir Pfyffer will nicht angreifen. Die Berner haben auch noch nichts getan und selbst der Regierungsrat hat die Protokolle noch nicht beraten. Der Solothurner Reinert setzt keinen Wert auf das Ganze und geht träg darüber weg. In Basel-Landschaft weht ein böser Geist, der nur im Hasse gegen Basel-Stadt sich gefällt. . . . Thurgau zögert nach Anderwert's bedächtlichem Schritte; somit stehen Aargau und St. Gallen vereinzelt. Anzuregen und zu spornen wendete ich mich an Steiger, damit er eine freundschaftliche Konferenz veranstalte; er versprach mir's; ich selbst finde nicht passend, in die *vorörtliche* Rechtsame einzugreifen.» Vadiana.

<sup>81</sup> a. a. O. 6. August 1834: «Die Badener Konferenz habe ich wieder aus dem Schlummer geweckt. Es war vor etwa acht Tagen eine kleine Zusammenkunft von mehreren Deputierten in meiner Wohnung, denen ich dringlich empfahl, den Gegenstand nicht aus dem Auge zu verlieren. Der Erfolg war, dass namentlich die Thurgauer Deputierten ihrer Regierung angelegentlich ans Herz zu legen versprachen, die Versammlung der Kommission zu betreiben, welcher die Badener Vorschläge überwiesen worden sind, – dass ich ferner nach dem Wunsch der Versammelten die Berner Deputation (welche wir aus

Die Badener Konferenz verursachte im katholischen Volk bereits einige Unruhe. Nach Vock veröffentlichte das Solothurner Blatt am 1. Februar den erwähnten Auszug, um das Volk zu beruhigen.<sup>82</sup> Die Berner Regierung sah sich schon wenige Tage nach der Konferenz veranlasst, an die katholische Bevölkerung im Jura, welche durch Gerüchte beunruhigt wurde, eine Proklamation zu erlassen. Welcher Art diese Gerüchte waren, zeigt die Versicherung, dass von einer Änderung der Religion keine Frage sein könne und dass diese so, wie es die Verfassung garantiere, gehandhabt werde. «La conférence de Baden n'a d'autre but que de régler quelques points relatifs à l'administration des diocèses Suisses.»<sup>83</sup>

Die erste grössere Erregung bemächtigte sich des katholischen Freiamtes, als sich der aargauische Grosse Rat anschickte, die Badener Artikel zu genehmigen und das Plazetgesetz zu erlassen. Vor und nach der Annahme fanden Volksversammlungen statt und Petitionen mit zahlreichen Unterschriften wurden an den Grossen Rat gerichtet, jedoch ohne irgendwelchen Erfolg. Im Gegenteil, man büsste sogar die Gemeindevorsteher, weil gemeindeweise Petitionen gegen gefasste Grossratsbeschlüsse als unstatthaft angesehen wurden. Interessanterweise liefen zustimmende Vorstellungen nur aus dem Fricktal ein, das von der österreichischen Verwaltung her noch ganz im josefinistischen Geiste dachte.<sup>84</sup>

Im Kanton St. Gallen, wo sich die eifrigsten Verfechter der Badener Artikel befanden, erhielt die Staatskirchenpolitik der Regierung an der Jahreswende 1834/35 beim Volke eine starke Schlappe. Die St.-Galler Regierung unter der Führung Baumgartners gab sich nämlich mit den Badener Artikeln nicht zufrieden, sondern schuf ein dreiunddreissig Artikel umfassendes Gesetz, worin nicht nur sämtliche Badener Artikel enthalten waren, sondern auf der Grundlage der organischen Artikel

---

guten Gründen nicht eingeladen hatten) mit einem halboffiziellen Besuch beehrte und ihr endliche Beratung im allgemeinen (auch im politischen) Interesse empfahl und dass ich ferner an Hr. Eduard Pfyffer den Wunsch schriftlich gelangen liess, auf Fortsetzung der angebahnten Verbindung Bedacht zu nehmen. Mit dieser kleinen Konferenz koinzidierte die Erlassung eines Monitoriums von Seite der Regierung Luzerns an diejenigen von Bern, Thurgau und Zug, wo die Beratung noch nicht stattgefunden... Ich will nun hoffen, dass diese Schreiben und unsere Konferenz die Kirchenmaschine wieder in Bewegung setzen werden.»

<sup>82</sup> Vock an Rauchenstein, 3. Februar 1834.

<sup>83</sup> StAB. Regierungsratsmanual Nr. 18, Fol. 79, 120. Dekretenbuch Nr. 25, 90 f.

<sup>84</sup> Vischer 67 f., Hurter I, 604 ff. Für und gegen die Artikel erschienen im Sommer und im Herbst 1834 verschiedene Druckschriften. Vgl. H. Barth, Bibliographie zur Schweizergeschichte, Bd. I. Basel 1914: Nr. 6428 f., 6444, 6478, 6506 ff., 6523. – Zur kirchenpolitischen Sonderstellung des Fricktales vgl. J. F. Waldmeier, Der Josefismus im Fricktal 1780–1830. Diss. Freiburg i. Ue. 1949/50.

Napoleons und der neueren deutschen staatskirchlichen Gesetzgebungen ein systematisches einseitiges Staatskirchenrecht aufgestellt wurde, das noch viel weiter ging als selbst seine Vorbilder.<sup>85</sup> Der Grosse Rat hiess das «Gesetz zur Handhabung der Rechte des Staates in Kirchlichen Dingen» mit erdrückender Mehrheit gut und steigerte die Zuversicht Baumgartners zur absoluten Sicherheit.<sup>86</sup> Umso grösser war deshalb auch seine Enttäuschung, als das Gesetz zwei Monate später durch das Veto des Volkes, welches durch einen regen katholischen Verein und die Geistlichkeit bearbeitet worden war, eindeutig verworfen wurde. Dabei ist wohl zu beachten, dass auch die reformierte Bevölkerung an der Abstimmung teilnahm, weshalb der eindeutige Entscheid an Bedeutung noch gewinnt.<sup>87</sup> Diese niederschmetternde Abfuhr beim Volke mahnte die Regierung zur Vorsicht. Da sie darin vor allem eine Folge des einseitig herbeigeführten Provisoriums in den Bistumsverhandlungen sah, versuchte sie die Verhandlungen mit dem Nuntius im März 1835 wieder aufzunehmen. Nun aber ernannte der Papst im April Johann Georg Bossi zum Bischof des Doppelbistums Chur-St. Gallen. Der heftige Protest des katholischen Grossratskollegiums blieb nicht aus. Es beschloss, sich entweder dem Bistum Basel anzuschliessen oder eine eigene Diözese zu errichten. Als im Mai die liberale Mehrheit des katholischen Grossratskollegiums gestürzt worden war, nahm dieses den Protest zurück und anerkannte Bossi provisorisch als apostolischen Vikar, bis die Verhandlungen mit Rom zu einem endgültigen Resultat geführt haben würden. Die Regierung des Kantons St. Gallen aber führte ihre konsequente staatskirchliche Politik weiter.<sup>88</sup>

<sup>85</sup> Gesetzestext bei Siegwart-Müller I, 146 ff.

<sup>86</sup> Baumgartner an K. Schnell, 17. November 1834: «Von hier habe ich stets nur gute Berichte zu geben; der Grosse Rat ist rüstig, besonders in kirchlichen Dingen. Die Pfaffen fürchtet kein Mensch mehr; wir haben über solche Materien die entscheidendsten Beschlüsse gefasst, die je aus einer schweizerischen Versammlung hervorgegangen.» Beiträge zur st.-gallischen Geschichte. (G. Tobler). St. Gallen 1904, 141 f.

<sup>87</sup> Hurter I, 285. – Baumgartner a. a. O., 15. Januar 1835: «Der hiesige Kanton ist leider der Tummelplatz für vielen Skandal geworden. Lumpige Demagogen, Doktrinäre ditto, Pfaffen, Aristokraten, ein Haufen Gegner der neuen Ordnung und der Regierung überhaupt, haben einen bei den Haaren herbeigerissenen Anlass ergriffen, um dem Stand der Dinge ein Derbes zu versetzen... Künftigen Mittwoch geht nun übrigens glücklicherweise die Vetozeit zu Ende.»

<sup>88</sup> Biographie Baumgartners 109 f.

### 3. Kapitel

#### Die Abwehr der katholischen Kirche

Die Badener Artikel als eine Zusammenfassung des Staatskirchenrechtes entsprangen dem Anspruch der liberalen Kantonsregierungen, das gesamte öffentliche Leben zu beaufsichtigen und zu ordnen. Die Artikel gingen deshalb einseitig vom Staate aus, griffen selbstherrlich in den kirchlichen Lebensbereich ein und beschränkten die Kirche weitgehend in ihrer gewohnten Bewegungsfreiheit.<sup>1</sup> Die Kirche nahm dies nicht einfach hin, sondern setzte sich zur Wehr.

Wie wir gesehen haben, lehnte der Nuntius und mit ihm Rom die Bestrebungen der Badener Konferenz bereits zum voraus ab. Der Papst selbst zögerte keinen Augenblick, nach ihrer Veröffentlichung die Artikel sofort abzulehnen. Als er am 8. März 1834 in einem Breve den Bischof Salzmann von Basel in seiner Haltung gegen die Luzerner Regierung wegen der Berufung von Christoph Fuchs bestärkte, benutzte er die Gelegenheit, um ihm auch gleich seine entschiedene Ablehnung der Badener Beschlüsse bekannt zu geben. Alois Vock, der alte Verfechter einer nationalen deutschen Kirche im Sinne Wessenbergs, gab auf seine Weise eine kurze Zusammenfassung über den betreffenden Teil des Breves: «Der Papst sagt darin dem Bischofe von Basel, er solle sich in nichts von dem einlassen, was nun in der Schweiz in detrimentum ecclesiae betrieben werde, und namentlich soll er sein Ohr den Anträgen verschliessen, die in Aquis Helvetiorum verabredet wurden, dann N. 3, nie werde der hl. Stuhl zugeben und einwilligen, dass St. Gallen mit dem Bistum Basel, welches ohnehin gross genug sei, vereinigt, *nie*, dass das Bistum Basel ans Erzbistum Freiburg oder ein anderes deutsches Erzbistum angeschlossen, *nie*, dass das Bistum Basel zum Erzbistum erhoben, und (das ist das stärkste und wahrhaft unchristlich) *nie*, dass in der Schweiz ein Erzbistum errichtet werde; denn mit diesem allem bezwecken die homines perniciosissimi nichts anderes, als die Losreissung der Schweiz vom Hl. Stuhle.»<sup>2</sup>

Der Papst machte sich also von Anfang an über die staatlichen Reformabsichten in der katholischen Schweiz keine Illusionen. Jeder

<sup>1</sup> Vischer, 61 f., zitiert folgende aargauische Formulierung: «Bei der katholischen Kirche im Aargau... gibt es keine Kirchengewalt gegenüber dem Staat, denn unser Landesbischof hat uns den Eid der Treue geschworen und hat hier keine Gewalt, weder gegen noch über uns; wir haben nur *eine* Gewalt, die des Staates.»

<sup>2</sup> An Rauchenstein, 24. März 1834. «Das Breve des Papstes an den Bischof habe ich gelesen. (Nicht weiter sagen!)» – Breve im DAS. Hl. Stuhl/Päpste.

Versuch, die Bande zwischen dem Heiligen Stuhl und den Bistümern zu lockern, begegnete seinem Widerstand. Auf diesen konnte er sich umso mehr versteifen, als er wohl wusste, dass der grösste Teil des Klerus und des Kirchenvolkes der geistlichen Autorität des Papsttums unbedingt ergeben war.

Der Bischof von Basel aber, persönlich sehr friedfertig, stand mitten im Gewoge der Auseinandersetzungen. Tausend Rücksichten gegenüber allen und jedem verunmöglichten ihm ein entschlossenes Handeln. Auf der einen Seite drängte ihn der Nuntius, auf der andern schwärmte Domdekan Vock, zu dieser Zeit sein Ratgeber, für die aufgeklärte deutsche Kirche. Das katholische Volk bestürmte ihn und die liberalen Regierungen drohten ihm. Allen wollte er es recht machen und konnte es nicht.

Deshalb erfolgte auch mehr als ein Jahr lang keine offizielle Stellungnahme des Bischofs zu den Badener Artikeln, wie es besonders streng kirchliche Kreise gewünscht hätten. So drängte ihn im Sommer 1834 der Dekan des Kapitels Melligen im Freiamt, Michael Groth, Pfarrer in Merenschwand,<sup>3</sup> welcher ihm mitteilte, dass in Klerus und Volk wegen seines Schweigens böse Gerüchte im Umlauf seien. Der Bischof wich ihm aus. Doch berief er sich zur Rechtfertigung seines Verhaltens auf ein Schreiben, das ihm der päpstliche Nuntius am 19. Mai gesandt hatte. Unter dem Siegel der Verschwiegenheit teilte er dem Dekan einen Passus daraus in deutscher Übersetzung mit. Demnach schrieb ihm der Nuntius: Über die Badener Konferenz und ihre Folgen «gebe ich dem Hl. Stuhle, wie meine Amtspflichten es erheischen, Nachricht, damit für ein Hilfsmittel gegen so grosse Übel Vorsorge getroffen werde. Wenn mir eine Weisung zum Handeln wird mitgeteilt worden sein, alsdann erst und nicht eher, werde ich etwas unternehmen und Ihre Hochwürden von dem Auftrag, den ich bekomme, in Kenntnis setzen.» Daraus nun leitete Salzmann die Rechtfertigung seines Verhaltens ab. Denn, da die Angelegenheit durch den Nuntius vor den Apostolischen Stuhl gebracht wurde, komme es dem Bischof nicht zu, den Anordnungen des Papstes vorzugreifen.<sup>4</sup>

Der Bischof schwieg so lange, bis es wirklich nicht mehr anders möglich war. Der Anstoss zur Änderung seiner Haltung kam aus dem Aargau. Dort wurden Stimmen laut, welche aus dem Schweigen des Bischofs die Gutheissung der Badener Artikel ableiteten. Die Beun-

<sup>3</sup> BLA 269 f. «Wie manche seiner Amtsbrüder, namentlich des Freiamtes, hätte er von Bischof Salzmann gelegentlich entschiedeneres Auftreten gegenüber staatlichen Zumutungen gewünscht.» (G. Boner).

<sup>4</sup> 25. Juli 1834. Konzept von der Hand des bischöfl. Kanzlers Stadlin im DAS. Dekanat Melligen. Das lat. Schreiben des Nuntius an den Bischof im DAS. Nuntiatur.

ruhigung der Katholiken stieg stark an. Eine bedeutende Anzahl gelangte nun in einem Schreiben an ihn und teilte ihm die zum radikalen Schlagwort gewordene Ausdeutung seines Schweigens mit. Jetzt konnte er nicht mehr ausweichen, er musste sprechen. Am 10. April 1835 richtete er ein vertrauliches Schreiben an die Regierung des Kantons Aargau, worin er diese auf die Unruhe des Volkes infolge der Annahme der Badener Artikel aufmerksam machte und nun selbst nach langem Schweigen die Artikel verwarf. Er brach sein Schweigen, wie er selbst schrieb, weil es von vielen als Gutheissung ausgelegt worden war. Vielmehr aber missbilligte er die Artikel, «wie sämtliche katholischen Bischöfe zu allen Zeiten dergleichen Artikel standhaft missbilligt haben.» Feierlich verwahrte er «die Jurisdiktion und Rechte des bischöflichen Stuhls von Basel und der heiligen Kirche» gegen die Beschlüsse von Baden.<sup>5</sup>

Das bischöfliche Schreiben vom 10. April 1835 empörte die aargauische Regierung aufs höchste. Sie sandte es zurück und drückte dem Bischof ihr Missfallen aus. Trotzdem aber fand es in Aarau den Weg in die Presse.<sup>6</sup> Dadurch erst wurde es gegen den Willen des Bischofs weitesten Kreisen bekannt. Das abgeflaute öffentliche Interesse bekam nun neuen Auftrieb und die Diskussion um die Badener Artikel drängte sich wieder vor.

Für das opponierende katholische Volk und seine Geistlichkeit brachte die klare Stellungnahme des Bischofs eine bedeutende Stärkung ihrer Position, was die radikale aargauische Regierung sofort zu neutralisieren suchte. Der Grosse Rat erliess am 5. Mai eine Proklamation an das Volk,<sup>7</sup> um es zu beruhigen. Er begründete darin die Berechtigung der Badener Artikel und insbesondere des Plazetgesetzes. Kraft seiner Überzeugung von der Omnipotenz des Staates verwies er den Bischof auf den Eid, welchen dieser vor seiner Weihe den Diözesanständen geschworen hatte, nämlich «weder inner noch ausser der Schweiz ein Einverständnis zu pflegen, an einem Ratschlage Teil zu nehmen, oder eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten». Dem Bischof wurde also das Recht der freien Meinungsäusserung, wenn sie dem Staate nicht gefiel, vorenthalten. Am 17. Mai musste die Proklamation samt ihrer entwürdigenden Massregelung des Bischofs von allen Kanzeln verlesen

<sup>5</sup> Hurter I, 611. Siegwart-Müller I, 207. Waldstätterbote 24. April 1835, 119. Wortlaut des Schreibens: Kirchenzeitung 25. April 1835, 305 f. Waldstätterbote 24. April 1835, 131 f.

<sup>6</sup> Der Nachläufer, 14. (!) April 1835 des «Schweizerboten» brachte das Schreiben wörtlich in einer Beilage.

<sup>7</sup> Proklamation bei Siegwart-Müller I, 181 ff. Solothurner Blatt 16. Mai 1835, 122. Beleuchtung derselben von F. Geiger in der Kirchenzeitung 23. Mai 1835, 387 ff.

werden, was die meisten Geistlichen auch taten. Ihrer dreizehn «wagten» es jedoch, zuerst beim bischöflichen Ordinariat um die Erlaubnis zur Verlesung nachzusuchen, weshalb sie dem obrigkeitlichen Befehl erst eine Woche später nachkamen. Gegen diese Geistlichen, an deren Spitze Dekan Groth stand, griff nun aber die Regierung mit aller Kraft durch. Sie wurden gerichtlich verfolgt, ihrer Pfründen entsetzt und zum Teil sogar inhaftiert. In den ausgedehnten Gerichtsverfahren wurde nun auch der Katholische Verein aufs Korn genommen.<sup>8</sup>

Da sich bei diesen Untersuchungen bald auch interkantonale Beziehungen unter den kantonal organisierten Katholischen Vereinen<sup>9</sup> herausstellten, verlangte das Bezirksgericht Muri, das zuständig war, die gerichtliche Einvernahme der Leute um die Schweizerische Kirchenzeitung in Luzern. Der Kanton Luzern entsprach ohne Zögern dem Ansuchen, doch erbrachte die Untersuchung, welche sogar Haus-suchungen zur Folge hatte, sozusagen nichts.<sup>10</sup> Als aber das Bezirksgericht Muri auch noch den Bischof gerichtlich einvernehmen lassen wollte, weil Dekan Groth Ende März persönlich vorgesprochen hatte, legte sich die solothurnische Regierung ins Mittel. Salzmann bat sie um ihren Schutz, den sie ihm sofort gewährte. Als Muri trotzdem insistierte, antwortete der Kleine Rat, dass er es nicht zugeben könne, dass der Bischof wegen seiner Amtsverrichtungen als Privatperson einvernommen werde.<sup>11</sup> Hatte sich in Solothurn zwischen Regierung und Bischof ein freundliches Nebeneinanderleben ergeben, weil beide Teile froh waren, wenn sie einander nicht störten, so dehnte sich nun aber

<sup>8</sup> Vischer 69 f. Über den Kath. Verein a. a. O. Anm. 178, 95 f.

<sup>9</sup> Besonders K. L. von Haller, obgleich selbst nicht Mitglied des 1832 gegründeten solothurnischen Kath. Vereins, scheint sich im Gefolge seines Aufrufs «Entwurf eines Bundes der Getreuen zum Schutze der Religion, der Gerechtigkeit und der wahren Freiheit» (o. O. 1833) um eine Zusammenfassung der kantonalen Vereine bemüht zu haben: de Gottrau (Freiburg) an Haller, 12. März 1834: Besonders nach der Badener Konferenz sei eine zentrale Zusammenfassung aller Kath. Vereine notwendig, um mehr Durchschlagskraft zu erhalten. – Pfr. Cuttat (Pruntrut) an Haller, 2. September 1834: Nach einer Mitteilung von Prof. Suter (Solothurn) finde am 4. September bei Haller eine Versammlung der Chefs des Kath. Vereins statt; er meldete seinen Vertreter an. Aber laut Tagebuch kam Haller an diesem Tage gegen Mittag von einer Reise heim und traf zu Hause de Gottrau. Cuttats Vertreter hatte am Morgen vorgesprochen, war aber wieder abgereist. StAF. Nachlass Haller, Journal de 1830–1840, Jeudi 4ème Septembre 1834. Suter scheint also falsch unterrichtet gewesen zu sein. Die Zusammenfassung kam nicht zustande, weil sich niemand fand, der die Leitung übernommen hätte. Zustimmung hatte Haller vor allem in Freiburg, Luzern, Zürich und Schaffhausen gefunden. Vgl. Hallers Korrespondenz 1833 und 1834 im StAF. Ebenso: Ulrich Merhart von Bernegg, David Nüscherer (1792–1871) Kämpfer wider seine Zeit. Diss. Zürich 1951, 144 ff.

<sup>10</sup> Dommann 78 ff. Bericht der Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern über das Treiben des sogenannten katholischen Vereins. Sursee 1835.

<sup>11</sup> KRM 1835, 973 f., 983 f., 1034 f.

im Gegensatz dazu der Konflikt zwischen Bischof und Aargau wegen der Intransigenz der dortigen Regierung immer mehr aus,<sup>12</sup> bis schliesslich die Luzerner Konferenz vermittelnd dazwischentrat. Der Bischof gab ebensowenig nach wie der radikale Aargau.

Das Schreiben des Bischofs vom 10. April 1835 enthielt die erste Verurteilung der Badener Artikel von offizieller kirchlicher Seite. Die Gegner freuten sich begreiflicherweise darüber,<sup>13</sup> während es auch den andern Konferenzständen von Baden sehr ungelegen kam. In Luzern stand nach dem im Dezember 1834 erfolgten plötzlichen Tode Eduard Pfyffers wieder Schultheiss Amrhyn an der Spitze des Staatskirchentums, der sich nun nach seiner anfänglichen Zurückhaltung voll für die Badener Artikel einsetzte. Besonders er konnte seinen Ärger über das bischöfliche Vorgehen nicht verhehlen, hatte es doch Salzmann diesmal unterlassen, seiner Gewohnheit entsprechend Amrhyn vorher anzufragen, wie er sich verhalten solle.<sup>14</sup>

Zufolge des bischöflichen Schreibens kam bezeichnenderweise das liberale Siebnerkonkordat in Bewegung. Die Erregung im aargauischen Freiamt und die Feststellung, dass offenbar eine Zusammenarbeit der kantonalen Katholischen Vereine herrschte, liess in liberalen Kreisen neue Befürchtungen über eine Reaktion im Volke aufsteigen. Die aargauische Regierung wandte sich nämlich vertraulich an den Zürcher Regierungsrat und bat um Aufsehen. Infolgedessen erhielt Johann Jakob Hess Mitte Mai von seiner Regierung den Auftrag, sich ebenfalls vertraulich mit den ersten Magistraten der Stände des Siebnerkonkordates in Verbindung zu setzen, «um zu wissen, wie es in Ihren Cantonen betreffend das Reactionstreiben der katholischen Pfaffenpartei stehe und um allfällige Massnahmen dagegen im Stillen vorzubereiten und einzuleiten.» Zürich hielt eine regelmässige Korrespondenz und Besprechungen an der Tagsatzung für unbedingt notwendig, denn «sonst geht gelegentlich ein Spektakel los, dem niemand in der

---

<sup>12</sup> Briefwechsel zwischen Bischof und Aargau, wiedergegeben bei Siegwart-Müller I, 185 ff. – Bericht des Kleinen Rates an den Tit. Grossen Rat, in Betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons Aargau, d. d. 28. August 1835. Aarau 1835.

<sup>13</sup> F. Hurter an Haller, 19. April 1835: «Wolle er nur hinfort im Sprechen und Handeln ebenso beharrlich sein, als bisher im Zusehen. Merkwürdig ists immer, dass er erst durch Laien getrieben werden musste». StAF. – Rauchenstein an Vock, 14. April 1835: «Mich dünkt, der Hr. Bischof hat zu lange geschwiegen und zu früh geredet. Ob seine Zuschrift im jetzigen Momente politisch ist, ist eine andere Frage; denn nun erkennt man klar, dass sie ihm vom kathol. Verein abgenötigt ist.» Rauchenstein befürchtete ernsteste Folgen für den Aargau, vielleicht sogar Trennung und Spaltung. «Daran trägt freilich der Bischof die Schuld nicht, sondern die so unzeitig und unverständlich protegierte Konferenz in Baden mit ihren Beschlüssen, die im Erfolge schon mortifiziert sind.»

<sup>14</sup> Dommann 70.

Schweiz gewachsen und welcher die fremde Intervention herbeiführt. » Hess schloss mit der vielsagenden Frage: «Auf welche Hilfe kann man zählen, wenn es im Aargau oder Luzern losbricht? – Ist Ihr Militär gut und alles organisiert?» So schrieb Hess an Karl Schnell in Burgdorf, ähnlich an Munzinger in Solothurn, Schnyder in Luzern, Tanner in Aarau, Merk im Thurgau und Baumgartner in St. Gallen.<sup>15</sup> Josef Munzinger antwortete von Solothurn her, dass seine Regierung gewillt sei, überall zu helfen, wo Hilfe nötig sei. Ausdrücklich äusserte er die Meinung, dass nach ihrer Ansicht das Siebnerkonkordat nicht tot sei. Hingegen beurteilte er die Lage im Aargau viel ruhiger und hielt sie für nicht sehr gefährlich.<sup>16</sup> Zürich aber liess den Gedanken gegenseitiger Hilfe auf Grund des Siebnerkonkordates, wenn sie sich im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Badener Artikel aufdrängen sollte, nicht mehr los. Als dessen Regierung am 13. Oktober 1835 Luzern die Zusendung des Luzerner Konferenzprotokolls verdankte, bot sie für den Fall von Schwierigkeiten erneut ihre Hilfe an.<sup>17</sup>

Der einseitige Anspruch des Staates auf seine alleinige Zuständigkeit in der Neuordnung des schweizerischen Kirchenlebens sollte also mit allen Mitteln der Gewalt sichergestellt werden. Da man staatlicherseits

<sup>15</sup> 24. Mai 1835. H. Bloesch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit, Bürgermeister J. J. Hess von Zürich an K. Schnell von Bern. Polit. Jb. der Schweiz. Eidgenossenschaft 26 (1912), 475 f.

<sup>16</sup> Munzinger an Hess, 29. Mai 1835: «Wir haben also Kraft und guten Willen, überall zu helfen, wo Hilfe nötig ist, sei es, dass wir im Namen des Bundes oder des VII-Concordats, *das nach unserer Ansicht nicht tot ist*, aufgefordert werden. Übrigens sehe ich wohl im Aargau hie und da etwas Rauch, zweifle aber sehr, dass wirklich Feuer ausbrechen werde, obschon es vielleicht für die gute Sache erwünschlich wäre, da am Ende nichts schlimmer ist, als so ein rauchender – gewitterhafter Zustand. . . An heimische, jetzt aber besonders von Rom geleitete Reaktionslust glaube ich wohl, halte sie aber für ungefährlich, wenn wir, wie Sie in Ihrem Schreiben sagen, auf Einigkeit und auf gleiches – festes Benehmen hinarbeiten. Einiger sollten wir werden! Ich meine damit nicht, dass Jeder des andern Meinung gläubig nachbeten soll: wir können und sollen uns bestreiten, aber wie Freunde, die alle das Gleiche wollen – etwas mehr oder weniger – etwas mehr oder weniger schnell, – und nicht wie die erbittertsten Feinde. Treffen am Ende nicht die Nationalen (insofern sie ein reinschweizerisches Herz haben), – die Radikalen, die Liberalen und sogar das verpönte Justemilieu in der Hauptsache zusammen? oder sind Männer wie Schnell, Kasthofer etc. etc. nicht beide Freunde der Freiheit? Allen diesen verfeindeten Männern sollte man daher die Augen öffnen und ihnen den Abgrund zeigen, an den sie die Volksfreiheit führen! . . . Haben wir denn keine eigentlichen Feinde mehr, dass wir uns selbst zerfleischen?» Im Nachwort: «Im Aargau fängt sich nun also die Sache an zu entwickeln und zwar auf einem unserer Sache günstigen Fuss! Rom muss man jetzt besonders auf die Finger sehen, wir haben in der nächsten Zukunft alles Böse von daher zu erwarten!» ZBZ.

<sup>17</sup> Hurter I, 294 f. – Vasella 264 bemerkt treffend: «In jeder Lage, in der eine gesinnungsverwandte Regierung gefährdet erschien, erfolgte der Appell an die Waffenbrüderschaft.»

ein Einverständnis der obersten kirchlichen Behörde nicht erwartete oder nicht wollte, suchte man diese Behörde nach Möglichkeit auszuschalten. Die Auseinandersetzungen um die Badener Artikel waren deshalb im wesentlichen ein Kampf zwischen dem aufgeklärten, antiklerikalen Staatskirchentum und der seit Beginn des 19. Jahrhunderts neugestärkt nach ihrer inneren Einheit strebenden katholischen Kirche.

Das Denken der liberalen Staatsmänner war politisch, und hier rein national ausgerichtet. Ihre von der Aufklärung geprägte Erziehung, welche sie dem Rationalismus auslieferte, verwehrte ihnen jegliches tiefere Verständnis für die in mancher Hinsicht der verstandesmässigen Erfassung entrissene Religiosität, wie sie die katholische Kirche vermittelte.

In diesem Zusammenhang verdienen die Bemerkungen des berühmten zeitgenössischen deutschen Kirchenhistorikers Johann Adam Möhler<sup>18</sup> starke Beachtung. Er galt auch in der Schweiz, besonders unter den sogenannten liberalen Geistlichen, als kirchengeschichtliche Autorität. Ende 1835 wandte sich der nationalkirchlich gesinnte Geistliche Burkard Leu im Auftrage Amrhyns an Möhler in München und ersuchte ihn um eine Beurteilung der gegenwärtigen kirchenpolitischen Lage der Schweiz.<sup>19</sup>

Allerdings, die ausführliche Stellungnahme, die Möhler nun lieferte, entsprach nicht den Ansichten des Fragestellers. Gleich eingangs beschäftigte er sich mit der religiösen und kirchlichen Einstellung der schweizerischen Staatsmänner, worüber ihm verschiedene Gerüchte zu Ohren gekommen waren. Er führte aus: «Diesen zufolge ständen die meisten Staatshäupter der mit kirchlichen Institutionen zerworfenen schweizerischen Republiken entweder in gar keinem oder doch nur in einem äusserst schwächlichen und dürftigen Zusammenhang mit der Kirche; manche sollen geradezu allen katholischen Glaubens leer, voll von feindseligen Absichten gegen die Kirche sein, und nur, um vor dem Volke ihre eigentliche Gesinnung zu verbergen, den Schein kirchlicher Gesinnung durch kalte Teilnahme am äussern Kult zu retten suchen. Nehmen wir für einen Augenblick an, dass es sich also verhalte. In diesem Falle ist es begreiflich, ja notwendig, wenn sich die

<sup>18</sup> *Johann Adam Möhler* (1796–1838): ADB 22, 59 ff. A. Hagen, Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus. Stuttgart 1950.

<sup>19</sup> Möhler an B. Leu, 8. Januar 1836. Kopie im FAA. I. 224. Schachtel 1235. Antwort auf eine Anfrage Leus vom 1. Januar 1836. Leu veröffentlichte den Brief Möhlers in der Allg. Kirchenzeitung 1, 6. Januar 1837, 5 ff., mit einigen Auslassungen und textlichen Abänderungen; die wichtigsten werden unten in Fussnoten vermerkt. Auf die Veröffentlichung Leus stützt sich die Wiedergabe bei St. Löscher, Johann Adam Möhler. Gesammelte Aktenstücke und Briefe. Bd. I. München, 1938, 330 ff. Löschers angenommene Datierung auf den 26. Dezember 1835 ist unrichtig.

Kirche, um ihrem Selbsterhaltungstrieb zu genügen, in sich selbst fest zusammenzieht und abschliesst; wenn sie überall, wo sie die Hand der Staatsgewalt in ihrem Busen fühlt, einen Griff nach ihrem Herzen fürchtet, es zusammenzudrücken, und darum, um dieselbe so wenig als möglich sich nahe kommen zu lassen, bei jeder versuchten Berührung durch eine krampfhaftige Bewegung nach Innen, alle ihre edlern Teile unter ihrem hervorgekehrten Panzer zu verbergen sucht. Unter der Voraussetzung, dass die oben angeführten, allerwärts verbreiteten Gerüchte nicht unbegründet seien, muss sich Ihnen von selbst darbieten, was ich auf einige Verteidigungsgründe der Staats-Partei erwidern könnte.

Sie sagen, was grösseren Staaten längst vom apostolischen Stuhle gewährt sei, werde diesen kleinern Staaten mit Unrecht vorenthalten. Meine Entgegnung finden Sie in der sich leicht ergebenden Antwort auf die Frage: warum räumt der Freund dem längst erprobten, in Glück und Unglück bewährten Freunde Rechte ein, die er dem schlechthin versagt, dessen Gesinnung ihm verdächtig ist? In den Schriften dieser Partei beruft man sich auf die alten christlichen Kaiser, auf Karl den Grossen besonders. Wenn aber zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe. Die Rechte, in deren Ausübung wir jene erhabenen Fürsten begriffen sehen, sind bei weitem grösstenteils keine solchen, die im Verhältnisse zwischen Staat und Kirche an sich liegen; es sind Rechte, die aus dem nicht nur auf eine eigentümliche Weise bestimmten Verhältnis zwischen Staat und Kirche, sondern aus dem, auf eine ganz einzig bestimmte Weise gegründeten damaligen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche hervorgegangen sind. Sie möchten<sup>20</sup> es, mein Freund, höchst auffallend finden, wenn Sie wahrnehmen, wie aus einem grossen gegebenen Ganzen, dessen Teile nur in ihrer lebendigen Beziehung zu einander begriffen werden können, Einzelnes ausgebrochen werden will, das Beliebige nämlich, das Übrige aber unberücksichtigt gelassen wird. Haben Ihre Staatsmänner Karls des Grossen Grundsätze vom Christentum, von der katholischen Kirche, von der Machtvollkommenheit des Hl. Vaters? Sind die Staatstheologen aus der Classe Alkuins oder aus der Gattung Paul Sarpis?<sup>21</sup> Sitzen im grossen und kleinen Rate auch die Geistlichen, wie die fränkischen Bischöfe an den Comitien der Franken Anteil hatten? Welches sind die Feldzüge der neugestalteten Schweizer Republiken zur Verteidi-

<sup>20</sup> Leu setzte in der Allg. Kirchenzeitung: müssen.

<sup>21</sup> Alkuin († 804), Leiter der Hofschule Karls des Grossen, Abt von Tours. – Paolo Sarpis, Servitenmönch, Verfechter des venezianischen Staatskirchentums gegen die von ihm gehasste römische Kurie zu Beginn des 17. Jh. Vgl. F. X. Seppelt, Papstgeschichte. München 1949. 240.

gung der Kirche gegen Mohamedaner und Heiden, zum Schutze des Patrimoniums<sup>22</sup> Petri gegen äussere Feinde und die Reisen der Staatshäupter nach Rom zum Schirm der Person des Papstes gegen innern Aufruhr? Gelingt es Ihnen, die h. Räte der Kantone mit Männern anzufüllen, die eine Gesinnung und verhältnismässig kirchliche Verdienste wie Constantin, wie Pipin und Karl der Grosse aufzuweisen haben, so darf ich zuversichtlich versprechen, dass es auch mir gelingen werde, dieselben Rechte diesen hohen Räten zuzubringen. Unter wesentlich veränderten Verhältnissen ist es darum auch seltsam, sich auf einzelne Züge aus der alten Schweizergeschichte zu stützen, selbst abgesehen davon, dass durch vereinzelte alte Tatsachen noch kein altes Recht dargetan ist. Mit Vorliebe werden besonders einige Reibungen zwischen Kirche und Staat in den frühern Jahrhunderten der Schweiz angeführt. Diese sind jedoch nichts anderes als da und dort erscheinende Unebenheiten auf der Oberfläche des in seinem tiefsten Grunde friedlichen Meeres. Auch in der besten Ehe fehlt es nicht an Störungen, wo Recht und Unrecht auf beiden Seiten geteilt ist. Von der regelmässigen heitern und innigen Einheit also hinwegsehen und auf solche verschwindende Trübungen ein System erbauen oder ein bereits Erbautes, auf wesentlich verschiedenen innern Grundlagen Beruhendes damit unterstützen wollen, heisst gewiss einen Missbrauch von der Geschichte machen. Wird aber von der Voraussetzung ausgegangen, dass alles von der irreligiösen und ungläubigen Richtung Ihrer Staatsmänner Ausgesagte eine höchst böswillige Verleumdung sei, so muss es sogleich in Verwunderung setzen, dass Taten und Worte derselben eine solche Verleumdung nicht widerlegen. Diese Erscheinung wäre nicht anders als durch die Annahme zu begreifen, dass die Masse der Wohlgesinnten durch einige wenige Übelgesinnte beherrscht werde und dass letztere ihren Reden und Handlungen eine Auslegung zu geben wissen, durch welche die ersteren auf eine zauberhafte Weise geblendet werden.»

Im besonderen befasste sich Möhler hierauf mit dem Gutachten des Katholischen aargauischen Kirchenrates, das dieser über die Ereignisse im Gefolge der bischöflichen Verurteilung der Badener Artikel an den Kleinen Rat richtete.<sup>23</sup> Lassen wir wiederum Möhler sprechen: «Dieses Gutachten wird einst ein höchst bedeutendes geschichtliches Denkmal für die nähere Kenntnis unserer Zeit, ihrer Richtungen und der geistigen Kräfte sein, mit denen sich die Parteien zu behaupten suchten. Wie tief verletzend für den Katholiken, wie voll von Ärgernis ist nicht

<sup>22</sup> Leu: Patrimonismus!

<sup>23</sup> Enthalten im Bericht des Kleinen Rates an den Tit. Grossen Rat, in Betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons Aargau. Aarau 1835. 19 ff.

dieser Aufsatz! Es hat indess zugleich das Gute, dass die Ungeschicklichkeit, mit der er verfasst ist, das entschiedene Feindselige nicht verbirgt, im Gegenteil überall hervortreten lässt. Die Unwissenheit ist so gross, dass Eschenmaier<sup>24</sup> für einen gut katholischen Philosophen ausgegeben werden kann und das Zugeständnis, dass sich die Staatsgewalt nicht anmasse, sich in das Dogma zu mischen, wird damit begonnen, dass sie sich anmasst, den Begriff des Dogma zu bestimmen und zu erklären, dass nur die aufgeschriebenen Worte des Herrn Quelle des Dogma sein können! So ist der katholische Kirchenrat befugt, den Katholiken vorzuschreiben, woher die Dogmen zu schöpfen seien, die Auslegung des Evangeliums wird er dann schon folgen lassen.»

Schliesslich kam Möhler auch auf die Badener Artikel zu sprechen, welche er aus der Luzerner «Bekanntmachung und Beleuchtung»<sup>25</sup> der Artikel entnahm. Auch diese Schrift konnte er beim besten Willen nicht besser beurteilen als die aargauische. Sie «gibt Aufschluss über die Zwecke, welche durch die Artikel erreicht werden sollen. Die Beleuchtung des Materials dieser Artikel verschwindet völlig vor den durchleuchtenden Tendenzen. Die in der neuern Zeit herrschend gewordenen beschränkten und irdischen Ansichten von der Religion und Kirche, sie als bloss örtliche Angelegenheiten zu betrachten, die Kirche nach einzelnen Territorien abzugrenzen, lauter Staatskirchen zu gründen und in dieser Weise von Grund aus zu säkularisieren, gleich als wäre sie ein Produkt der Erde und des Bodens ihrer Bekenner, sind ganz und gar in diese öffentlichen Documente eingedrungen, daher das Bestreben, den Zusammenhang mit dem gemeinsamen Mittelpunkt möglichst zu schwächen und allmählich zu vernichten, wie denn der Primat des apostolischen Stuhls in Rom S. 21 nur allzu klar geleugnet und der Umfang seiner Rechte als eine Usurpation dargestellt wird. Die im Wesen des kirchlichen Primats nicht schon an sich geltenden Rechte sind nicht, wie am bezeichneten Orte gesagt wird, durch einen Kampf zwischen der päpstlichen und bischöflichen Gewalt entstanden, sondern durch die Unmacht der letztern, welche die kirchliche Gerechtsame, die kirchlichen Gesetze und Sitten gegen die rohe Staatsgewalt nicht mehr zu behaupten und im Leben zu verwirklichen im Stande war. So wurden sie in die Hände des Papstes, des der Gewaltherrschaft<sup>26</sup> unerreichbaren niedergelegt. Blicken Sie auf den Hn. Bischof von Basel hin, auf dieses klägliche Dasein, den die Kan-

<sup>24</sup> *A. K. A. Eschenmayer* (1768–1852), Prof. für Medizin und Philosophie in Tübingen, als Philosoph von Schelling beeinflusst: ADB 6, 349 f. Bei diesem hörte u. a. Kasimir Pfyffer 1813 Philosophie. Nick 24.

<sup>25</sup> Siehe unten bei Anm. 44 ff. Das Folgende ebenfalls bei Hurter I, 302 f.

<sup>26</sup> Leu: Gewalttat.

tonalbehörden des Aargau mit Temporalien sperre bedrohen, wenn er nicht die grössten Beleidigungen ruhig erträgt und nur die geringste unwillkommene Bewegung macht. Gerade solche kirchliche Zustände waren es, welche die päpstliche Gewalt vergrösserten und glauben Sie mir ja nicht, dass sie aus den jetzigen Verhältnissen vermindert hervorgehen werde. Sie muss wachsen und den ersten Beweis davon geben Sie mir selbst in Ihrer Zuschrift, welche die Nachricht enthält, dass die absolute Gewalt des Papstes in der Schweiz wieder öffentliche Lehrer finde. Wie kann Ihnen das überraschend sein?»<sup>27</sup>

Zum Schlusse mahnte Professor Möhler Burkard Leu, «das Ansehen und die Würde der Kirche unter diesen Umständen auf das Entschiedenste zu verteidigen und die Wohlgesinnten unter den Staatsmännern, einen Herrn von Amrhyn, den Ihre Zuschrift als solchen rühmt und mit dessen Vorwissen Sie mit mir correspondieren,<sup>28</sup> auf das Angelegentlichste zu bitten, die Ehre und Freiheit des Staates nicht in der Schande und Unterdrückung der Kirche finden zu wollen. Es ist ein ganz falscher Grundsatz, dass der Staat in demselben Masse an Macht und Ansehen gewinne, in welchem die Kirche daran verliert.»

Eine solche Antwort hatten wahrscheinlich weder Leu noch viel weniger Amrhyn erwartet. Mit seltenem Scharfblick erfasste Möhler die Situation und beleuchtete sie unbestechlich in ihren Hintergründen und Konsequenzen. Amrhyn hatte wohl von dieser theologischen Autorität eine Bestätigung seiner staatskirchlichen Grundsätze erwartet. Statt dessen erhielt er eine eindeutige und wohlbegründete Verurteilung derselben, und zwar von einem Manne, der weder durch Interessen gebunden noch in die schweizerischen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen verwickelt war.

Die Träger des kirchlichen Abwehrkampfes in der Schweiz gegen Aufklärung und autoritäres Staatskirchentum waren die Katholischen Vereine. Ihre Gründung setzte erst 1831 im Kanton Luzern ein, von wo aus sie sich in wenigen Jahren über fast alle katholischen Kantone der Schweiz verbreiteten. Das Zentrum bildete Luzern, wo seit 1832 die Schweizerische Kirchenzeitung als vielgelesenes Sprachorgan des Vereins erschien.<sup>29</sup> Ihr hervorragendster Mitarbeiter war der schreibgewandte Chorherr Franz Geiger, der zur Hauptsache ihre Auseinandersetzungen mit den Badener Artikeln bestritt.

Geiger beschränkte sich in seinem Kampfe nicht nur darauf, dem aufgeklärten Geist der Badener Artikel mit seinem romfeindlichen

<sup>27</sup> Den Passus: «Sie muss wachsen usw.» veröffentlichte Leu bezeichnenderweise nicht.

<sup>28</sup> Dieser Nebensatz, der auf den Auftraggeber hinweist, von Leu ebenfalls ausgelassen.

<sup>29</sup> Dommann 3. Bistum Basel (F. Segesser) 131 f.

Akzent entgegenzuwirken, sondern er setzte ebenso in sachlicher Weise den kirchlichen Standpunkt auseinander. Uns interessieren hier besonders seine «Katholischen Ansichten über die Artikel der Konferenz von Baden».<sup>30</sup> Darin erklärte er vorerst einmal, was überhaupt ein Metropolit oder Erzbischof sei. Das war keineswegs überflüssig. Denn die wenigsten Radikalen, welche mit dem Schlagwort «Metropolitanverband» um sich warfen, kannten den wirklichen Inhalt dieses Begriffes. Die Erzbischöfe, so führte nun Geiger aus, sind nicht göttlicher, sondern menschlicher Institution. Das Bedürfnis dazu ergab sich, als die Kirche sich immer stärker ausbreitete. Um eine genügende Aufsicht zu gewährleisten, wurden die Bischöfe nach Ländern zusammengefasst und einem Metropoliten unterstellt. Diesem nun gab die Kirche eine besondere Jurisdiktionsgewalt. Darin sind sie aber, wie jeder andere Bischof auch, immer noch der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt unterworfen. Es ist auch der Papst allein, der die Errichtung erzbischöflicher Sitze vornimmt, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Grundsätzlich war es deshalb richtig, wenn Geiger schrieb: «Wenn die Schweizer einen Erzbischof wollen, wird die Sache von Seite des Papstes keine grossen Schwierigkeiten haben.» Tatsächlich aber täuschte er sich, da der Heilige Stuhl den romfeindlichen Grund des staatskirchlichen Begehrens wohl kannte.

In der Beleuchtung der Verhältnisse des Staates in Kirchensachen ging Geiger von dem Satze aus, dass Christus «die Gewalt des Staates von jeher von jener der Kirche vollkommen getrennt» habe. Das Zeitliche, Weltliche, Materielle hat er ganz den Machthabern dieser Welt überlassen und den Christen geboten, den Regenten in dem, was ihnen zusteht, gehorsam zu sein. An die Spitze der Kirche aber stellte er die Apostel und ihre Nachfolger. Diesen zu gehorchen wie ihm selbst, befahl er allen übrigen Christen ohne Ausnahme, welchen Standes sie auch sein mögen. Aus diesen Überlegungen zog Geiger die Konsequenzen hinsichtlich der vom Staate beanspruchten Rechte. Mit Unrecht verlangte infolgedessen der Staat die Oberaufsicht über die Kirche seines Territoriums, weil sie ihm gar nicht anvertraut war. Als Kinder der Kirche konnten also die Staatsmänner nicht Aufsicht über ihre Mutter, die Kirche, ausüben. Als Aufseher sind einzig und allein die Bischöfe eingesetzt.

Aus dem Anspruch auf die Oberaufsicht leitete der Staat seine Berechtigung ab, die Abänderung gewisser Disziplinargesetze der Kirche zu fordern, wie es besonders in den Artikeln hinsichtlich der Ehedispensen und Feier- und Fasttage in Erscheinung trat. Hiezu erläu-

---

<sup>30</sup> Kirchenzeitung 12. September 1835, 649 ff.

terte Geiger, dass die Disziplinalgesetze eigentlich nur Mittel sind, welche die Kirche als notwendig erachtet, um das Reich Gottes in den Herzen der Christen leichter einpflanzen, beleben und fördern zu können. Die Gesetze kann aber nur der Gesetzgeber ändern. Hingegen sind die kirchlichen Disziplinalgesetze als blosser Mittel der Änderung unterworfen, da jede Zeit veränderte Umstände aufweist, denen solche Gesetze angepasst werden müssen. Wenn nun die Regierungen oder die Bischöfe in dieser Hinsicht vernünftige Vorstellungen an die Päpste richten, so zeigen sich diese wie immer willfährig. Die Bischöfe allein aber können ohne päpstliche Vollmacht solche allgemeine Kirchengesetze nicht abändern.

Es war ein oft und oft wiederholter Vorwurf der Radikalen, dass die Päpste ständig darnach trachteten, in die Rechte der weltlichen Regierungen einzugreifen. Genährt wurde dieser Argwohn durch die Tatsache, dass der Papst zugleich auch weltlicher Machthaber war. Auch diesen Angriffen stellte sich Geiger. Da man in der Geschichte der letzten Jahrhunderte keine Beispiele dafür fand, so hielt er den Vorwürfen entgegen, musste sehr zu Unrecht das falsch verstandene Mittelalter herhalten. Aber statt den Papst als das anzuerkennen, was er wirklich ist, nämlich das oberste Haupt der katholischen Kirche, nennt man ihn einen Fremden, Auswärtigen. Deshalb betrachtet man auch das geistliche als ein auswärtiges Gericht, dem sich die Schweiz nicht zu unterwerfen hätte.<sup>31</sup> Aber das sichtbare Reich Gottes, welches die Kirche verkörpert, hat seine Vorsteher, welche die Glieder dieses Reiches nicht mehr als fremd oder auswärtig ansehen können. Bei den Radikalen bildete der Pfaffenbrief von 1370 ein Hauptbeweismittel für die alte Tradition der schweizerischen Zurückweisung des fremden kirchlichen Gerichtes. Er ist zugleich ein sprechendes Beispiel dafür, wie sie die Geschichte in ihrem Sinne interpretierten und sie für ihre augenblicklichen Zwecke nutzbar machten. Die Richtigstellung Geigers drängte sich deshalb auf. Er schrieb dazu, dass sich die landesfremden Geistlichen, deren es im 14. Jahrhundert auf eidgenössischem Boden viele gab, ständig den einheimischen Gerichten zu entziehen suchten. Um dieser Unsitte zu Leibe zu rücken, stellten die Eidgenossen den Pfaffenbrief auf, und geboten, dass jeder Geistliche an dem

---

<sup>31</sup> Einer der grössten Schreier in dieser Hinsicht war wiederum L. Snell. So schrieb er, der schweiz. Klerus bilde nur «eine Korporation willenloser Werkzeuge eines auswärtigen Kirchenmonarchen gegen die Interessen des eigenen Landes», und bemerkte dazu in der Anmerkung: «Wir müssen hier des berüchtigten Vasalleneides, welchen die Bischöfe dem Papst schwören müssen – und einen ähnlichen schwören die Pfarrer bei ihrer Installation – in der Kürze erwähnen.» Die Bedeutung des Kampfes der liberalen kath. Schweiz mit der römischen Kurie. Solothurn 1839. 131.

Orte und vor dem Richter das Recht nehmen solle, wo er seinen Wohnsitz hatte, nahmen aber ausdrücklich die Ehe, welche damals ausschliesslich in den kirchlichen Bereich fiel, und geistliche Sachen von dieser Bestimmung aus.<sup>32</sup>

Im Gegensatz zum Staatskirchentum behauptete Geiger endlich auch, dass die Macht der Kirche von der weltlichen durchaus unabhängig sei. Sie besitzt in ihrer Sphäre ihre eigene gesetzgebende Gewalt, gleich wie sie der Staat in der seinen hat. Dieser ist also nicht befugt, aus eigener Macht die Gesetze der Kirche zu vernichten. Deshalb sprach Geiger dem Staate auch das Recht ab, für sich das Plazet zu beanspruchen. Denn mit dessen Hilfe kann er alle Verordnungen und Gesetze der Kirche unterdrücken und zunichte machen. Päpste und Bischöfe mussten daher im Interesse der Kirche immer dagegen protestieren. Einerseits schliessen die Regierungen mit dem Haupt der Kirche Konkordate ab, wodurch sie die Unabhängigkeit der Kirche anerkennen, weil Konkordate nie mit Untergebenen abgeschlossen werden. Der Widerspruch liegt nach Geigers Auffassung aber darin, dass andererseits die gleichen Regierungen durch die Anwendung des Plazets die Kirche als Untergebene behandeln. Die weltliche Macht überschreitet also ihre natürlichen Grenzen. Die Folge davon ist die Störung der Ruhe und des Friedens im Volke, welche erst behoben wird, wenn beide Mächte innerhalb ihrer Grenzen bleiben.

Diese Ausführungen, wie auch viele andere Veröffentlichungen Geigers, offenbaren uns deutlich, dass man sich auf kirchlicher Seite sachlich mit den gestellten Problemen auseinandersetzte und sie nicht einfach von der Hand wies. Allerdings durfte Geiger nicht damit rechnen, dass er im gegnerischen Lager Gehör finden werde. Den Radikalen ging es ja weniger um die Ordnung der Kirchenverhältnisse als vielmehr darum, die nationale Vereinheitlichung des Rechts auch auf kirchlichem Gebiete durchzusetzen. Der Kirchenrecht, wie zum Beispiel im Falle des Metropolitanverbandes, zogen sie nur so lange heran, als es ihren Zwecken dienlich war. Eine fruchtbare Auseinandersetzung konnte eine solche Sachlage auf keinen Fall ermöglichen. So redeten denn die beiden weltanschaulichen Gegner ständig aneinander vorbei.

Hatte schon das Schreiben des Bischofs von Basel vom 10. April 1835 die Gemüter in kirchenpolitischer Hinsicht neu erregt und den

---

<sup>32</sup> Über den Pfaffenbrief und die Vertreter des Staatskirchentums im 18. und 19. Jh. Jos. Schürmann, Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370. ZSKG Beiheft 6. Freiburg 1948, 125 ff. F. Elsener. Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit. Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. 75 (1958), 104 ff.

Streit mit der aargauischen Regierung nach sich gezogen, so rief die päpstliche Verdammung der Badener Artikel, die zwei Monate später bekannt wurde, vollends den Widerspruch der liberalen Regierungen hervor und veranlasste sie zu neuen Anstrengungen.<sup>33</sup> Das persönliche und massive Eingreifen des Papstes führt uns am klarsten vor Augen, wie hoch man kirchlicherseits die Gefahr einschätzte, welche durch die Badener Artikel dem kirchlichen Leben vom Staatskirchentum her drohte.

Am 17. Mai 1835 erliess Papst Gregor XVI. in Rom ein Kreisschreiben an die Bischöfe, Kapitel, Pfarrer und den übrigen Klerus in der Schweiz.<sup>34</sup> Mit Schmerzen stellte er fest, dass gewisse Leute, um die Unvorsichtigen zu täuschen, vorgeben, der Reinheit des Glaubens keinen Eintrag tun zu wollen, und Miene machten, als hätten sie einzig die Absicht, für die Erhaltung der Rechte zu sorgen, die der weltlichen Macht zustehen, aber dann doch unter diesem trügerischen Vorwande des öffentlichen Wohles sich alle Mühe geben, die von ihnen befolgten argen Irrlehren auch andern beizubringen. Ausführlich wurde im Kreisschreiben begründet, wieso es zum päpstlichen Einschreiten kommen musste. Demnach hat die Kirche nicht nur die Gewalt zu lehren, sondern auch diejenige zu regieren, um die Reinheit des Glaubens zu bewahren. Diese Gewalt ist von Christus nicht weltlichen Beamten, sondern nur den Aposteln und seinen Nachfolgern anvertraut worden. Die Badener Artikel aber untergraben geradezu die echte Lehre über die Kirchengewalt und ziehen die Kirche in eine schämliche und ungerechte Knechtschaft hinein. Auf der Badener Konferenz ging man sogar so weit, der weltlichen Macht auch über die Art und Weise der Erteilung von Sakramenten ein Verfügungsrecht einzuräumen, wobei der Papst vor allem auf die Verfügungen über das Ehesakrament hinwies. Er betonte sodann die Wichtigkeit der Einheit der Kirche, die notwendig ein Haupt mit voller Autorität verlange, um die Einheit im Glauben zu gewährleisten. Bitter beklagte er sich über die beabsichtigte Beschneidung der ihm von jeher zukommenden Rechte, wie die Bestimmung der Feier- und Fasttage und die Exemtion der Klöster von der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Er räumte zwar ein, dass bezüglich der Errichtung eines Metropolitanverbandes auf die Rechte des Heiligen Stuhles noch einige Rücksicht genommen wurde, aber doch nicht in dem Masse, wie es die Natur und

<sup>33</sup> Der Republikaner 18. September 1835, 354 meinte, ohne die Bannbulle wären die Badener Artikel, wie übrigens auch das Siebnerkonkordat, eine Totgeburt geblieben.

<sup>34</sup> Sanctissimi Domini nostri Gregorii Divina Providentia Papae XVI. Epistola Encyclica ad Episcopos, Capitula, Parochos, ceterumque Clerum Helvetiae. Acta Gregorii Papae XVI. Bd. 2. Rom 1901. 33 ff. Auszugsweise lateinisch und deutsch bei Lampert III, 106 ff.

die Grösse des göttlichen Primates erfordern. Denn man stellte die Forderung in eigener Machtvollkommenheit, als ob es der weltlichen Behörde ganz und gar frei stünde, darüber zu bestimmen, was sie für das geistige Bedürfnis des Volkes gerade für erspriesslich halten möchte. Noch vieles wäre nach Ansicht des Papstes anzuführen gewesen, Dinge, «die indess den Heiligen Stuhl Petri nicht minder kränken und seine Autorität und Würde angreifen, verkümmern und herabsetzen». Das Urteil des Heiligen Stuhles, so wurde schliesslich betont, sei nach der Wichtigkeit der Sache auch reiflich überlegt worden. So verwarf und verdamnte denn der Papst kraft seiner apostolischen Vollmacht die Badener Artikel und erklärte, dass dieselben für immer als verworfen und verdammt angesehen werden sollen, weil sie in ihrem Inhalt falsch, verwegen und irrig sind, die Rechte des Heiligen Stuhles schmälern und die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfen und aus schon verdamnten Lehren hergeleitet und schismatisch sind.<sup>35</sup>

Dass das Kreisschreiben an die Geistlichkeit und nicht etwa an die Regierungen gerichtet war, unterstrich den kirchlichen Charakter dieser Verurteilung. Denn als Glieder der Kirche waren auch die katholischen Staatsmänner wie jeder andere Laie der kirchlichen Autorität in Glaubenssachen unterstellt. Für den aufgeklärten Liberalen aber war dies nicht von vorneherein klar. Die Regierungen suchten nun die Veröffentlichung der Verurteilung durch die Verweigerung des Platzes zu unterdrücken, weil sie dahinter politische Absichten und Einmischungen vermuteten.

Bischof Salzmann wurde das päpstliche Kreisschreiben am 24. Juni 1835 vom Nuntius zugestellt. Gleichzeitig erhielt der Bischof ein an ihn persönlich gerichtetes päpstliches Breve, worin ihn der Papst tadelte, weil er trotz der Bitten von Geistlichen und Laien über die Badener Artikel zu lange geschwiegen hatte. Die Verurteilung der Artikel im Schreiben an die aargauische Regierung fand er zu wenig kräftig. Der Papst schloss mit der Mahnung, Salzmann möge in Zukunft eine entschiedeneren Haltung einnehmen.<sup>36</sup>

Diese Mahnung verfehlte aber beim Bischof ihre Wirkung vollkommen. War er schon durch den ungewollten Streit mit dem Aargau eingeschüchtert, so machte ihn nun der Tadel des Papstes vollends

<sup>35</sup> Nach der als Flugschrift verbreiteten Übersetzung, Einsiedeln 1835.

<sup>36</sup> Rom, 6. Juni 1835. DAS. Hl. Stuhl/Päpste. Text bei Dommann 169 ff. – Diese Zurechtweisung wurde möglicherweise von K. L. von Haller veranlasst. Am 5. März beklagte er sich über die ausweichende Haltung Bischof Salzmanns und fügte bei: «Ich habe an meinen Sohn nach Rom geschrieben und zur Antwort erhalten, dass ein Auszug meines Briefes selbst hoher Behörde werde vorgelegt werden.» Scherer, Haller 42.

ratlos. Das päpstliche Kreisschreiben wagte er nicht zu verbreiten. In seiner Not wandte er sich an seinen Ratgeber, den Staatskirchler Amrhyn, und teilte ihm Enzyklika und Breve in Abschriften mit.<sup>37</sup> Der im Staatskirchentum ergraute Schultheiss Amrhyn suchte seine spontane Ablehnung der päpstlichen Verurteilung damit zu begründen, dass Gregor XVI. irregeleitet und «das Werkzeug einer ehrgeizigen und verleumderischen Klasse von Menschen» geworden sein müsse. «Liebe gebietet E. Gn., den Akt nicht zu verbreiten, der die Flamme der Leidenschaft zum Brande über Kirche und Staat auflodern machen sollte, um unter Trümmern versengter Menschheit das starre Weltgericht herbeizureissen.» Amrhyn riet deshalb dem Bischof, um die Regierungen nicht zum wilden Kampf herauszufordern, das Kreisschreiben nicht den Regierungen selbst, sondern nur ihren Häuptern vertraulich mitzuteilen.<sup>38</sup>

Die Stellung des Bischofs war keineswegs beneidenswert. Er stand zwischen zwei Feuern. Dem Frieden zwischen Kirche und Staat zuliebe, den er so sehr herbeiwünschte, folgte er dem Rate Amrhyns. Nach Auffassung des Luzerner Schultheissen hätten nun die Regierungen offiziell von der Verurteilung keine Notiz nehmen, sondern im Gegenteil gegen die Verbreiter derselben polizeilich vorgehen sollen. Trotz seiner persönlichen Anstrengungen konnte er es aber nicht verhindern, dass die Regierungen der Kantone Aargau und Luzern den Bischof wissen liessen, dass der Enzyklika des römischen Stuhles das Plazet des Staates nie erteilt werden könne und deren Verbreitung oder Bekanntmachung demnach untersagt werde.<sup>39</sup> Luzern und Aargau waren die einzigen Kantone, die ein eigentliches Plazetgesetz besaßen. Zum ersten Mal nun sahen sie sich veranlasst, das Gesetz anzuwenden, zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz des absoluten Staatskirchentums überhaupt.

Die Verweigerung des Plazets konnte aber die Verbreitung des Kreisschreibens nicht verhindern. Denn der Nuntius in Luzern zögerte keinen Augenblick, selbst dafür zu sorgen, dass es ins Deutsche übersetzt, gedruckt und in grosser Zahl in allen schweizerischen Diözesen vorsichtig verteilt wurde. Er versprach sich davon eine nicht geringe Wirkung besonders beim Volke, welches die Verurteilung mit lebhaftester Genugtuung lesen werde.<sup>40</sup> Die Handlungsweise des Bischofs,

<sup>37</sup> 26. Juni 1835. FAA. IV. D. 70. Dommann 82 f.

<sup>38</sup> 28. Juni 1835. Dommann 83 f.

<sup>39</sup> Amrhyn an seinen Sohn, 1. und 3. Juli 1835. FAA. IV. F. 12. Er forderte diesen auf, im gleichen Sinne in Bern auf den Schultheissen einzuwirken. Dommann 84 f. – KRM 1835, 1264.

<sup>40</sup> Nuntius an den Staatssekretär, 30. Juni 1835. BA/VA 1835, Nr. 554.

welche er aus der Presse vernahm, zeigte ihm die Erfolglosigkeit der päpstlichen Mahnung. Es sei traurig zu wissen, so schrieb er nach Rom, mit welcher Verachtung Klerus und Volk über ihren Oberhirten und dessen Kleinmut sprächen.<sup>41</sup>

Auf eine entscheidende Hilfe von Seiten des Bischofs von Basel konnten also die kirchlichen Kräfte, die sich dem absoluten Staatskirchentum entgegenstellten, auch weiterhin nicht zählen. Er wäre der natürliche kirchliche Führer gewesen, wie es Klerus und Volk vergeblich von ihm erwarteten. Neben seiner Abneigung gegen alle kämpferischen Auseinandersetzungen mag dabei weitgehend auch seine Apathie gegenüber dem Katholischen Verein mitgespielt haben,<sup>42</sup> welcher ja den Kampf hauptsächlich aufnahm und durchfocht. Die Gegenseite glaubte deshalb besonders nach dem päpstlichen Eingreifen, dass die Nuntiatur an Stelle des Bischofs die Führung im kirchlichen Abwehrkampf übernommen habe. Für die radikale Presse aber ergab sich daraus ein neuer Beweis dafür, dass sich Rom durch den Nuntius in die innern Angelegenheiten der Schweiz mische. Wir können jedoch heute aus den Berichten, welche der Nuntius nach Rom sandte, klar ersehen, dass sich de Angelis, welcher diese Vorwürfe kannte, sorgfältig vor solchen Einmischungen hütete. So bestritt er gegenüber dem Kardinalstaatssekretär Bernetti in aller Entschiedenheit den Vorwurf der radikalen Presse, dass er an der Spitze des Katholischen Vereins stehe. Mit Genugtuung konnte er feststellen, dass polizeiliche Untersuchungen gegen Mitglieder dieses Vereins kein einziges Indiz zu Tage förderten, welches irgendeine Beziehung zwischen ihm und dem Verein bewiesen hätte. Denn Nuntius de Angelis war ebenso wenig ein Scharfmacher wie Bischof Salzmann und bemühte sich stets, eine mässige Haltung einzunehmen.<sup>43</sup> Dies entthob ihn aber nicht der Pflicht, wo es nötig war, für die Rechte der Kirche einzustehen.

Indessen wurde das übersetzte Kreisschreiben in Einsiedeln und Schwyz im Druck herausgegeben und fand als Flugblatt eine rasche und weite Verbreitung, welche unter der Hand vor sich gehen musste. Die luzernische Regierung begriff bald, dass sie mit dem blossen Verbot und der Drohung polizeilicher Verfolgung der Wirkung der päpstlichen Verurteilung nicht beizukommen vermochte. Sie sah sich

<sup>41</sup> a. a. O. 10. Juli 1835, Nr. 558.

<sup>42</sup> Vgl. Dommann 102.

<sup>43</sup> Der Nuntius an den Staatssekretär, 14. Juli 1835: «Credo non haver bisogno di giustificarmi presso l'Emza. Vostra dalle imputazioni che vengano apposte, e di quella particolarmente, che io siami messo alla testa delle società cattoliche, che è di tutta falsità.» BA/VA 1835, Nr. 561.

nun genötigt, mit einer Rechtfertigung und Erläuterung der Badener Artikel vor das Volk zu treten. Mitte Juli beauftragte sie Staatschreiber Konstantin Siegwart-Müller und Kasimir Pfyffer mit der Ausarbeitung einer Verteidigungsschrift. Siegwarts Arbeit wurde kurz darauf unter dem Titel «Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Conferenz-Artikel von dem Kleinen Rate des Kantons Luzern an die Bürger desselben» im Druck herausgegeben. Sie war in erster Linie für die Aufklärung der breiten Volksmassen bestimmt. Pfyffers Schrift, welche man eher für die «gebildeteren Klassen des Volkes»<sup>44</sup> für geeignet hielt, erschien anfangs September als «Erklärung und Verteidigung der Badener-Konferenz-Artikel, von einem katholischen Schweizer».<sup>45</sup> Beide Schriften suchten unter Hinweis auf die Gepflogenheiten ausländischer Staaten und auf die alte Tradition des schweizerischen Staatskirchentums die Berechtigung der Badener Artikel vor Augen zu führen. Sie fanden in den Artikeln nichts, was der katholischen Glaubenslehre widersprochen hätte. Den Vorwurf der Religionsgefahr wiesen sie entschieden zurück. Es war besonders Kasimir Pfyffer, der betonte, dass es die alten schweizerischen Rechte zu bewahren gelte, um die kirchliche Selbständigkeit der Schweiz aufrechtzuerhalten, ohne die es auch keine politische Freiheit gebe.<sup>46</sup>

Diese beiden Schriften wurden mit Hilfe des liberalen Schutzvereins massenhaft unter das luzernische Volk verteilt.<sup>47</sup> Die «Bekanntmachung» Siegwarts liess die Luzerner Regierung sogar den übrigen Konferenzständen zur Verteilung unter den Mitgliedern der Grossen Räte überreichen. So erhielt Solothurn allein 120 Exemplare.<sup>48</sup> Kurz darauf aber, am 23. September 1835, wurde sie vom Papst als ketzerisch verurteilt und auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt.<sup>49</sup> Professor Möhler, der die einseitig staatskirchliche Tendenz dieser Schrift sofort durchschaute, meinte dazu, «dass der apostolische Stuhl seine Pflichten schwer verkannt hätte, wenn er sich nicht gegen die-

<sup>44</sup> Republikaner 11. September 1835, 342.

<sup>45</sup> Siegwart-Müller I, 142. – Die Verfasserschaft K. Pfyffers ist nachgewiesen bei Nick 217, Anm. 18. Dommann 87 sah irrtümlicherweise in Amrhyn den Verfasser. Nach Scherer, Snell 96 f., hatte L. Snell an dieser Schrift zum mindesten Anteil.

<sup>46</sup> Vgl. Dommann 86 ff., Hurter II, 42 f.

<sup>47</sup> Nick 218.

<sup>48</sup> An Solothurn, 3. September 1835. Diözese Basel 1833–1835.

<sup>49</sup> Dekret vom 23. September 1835. Übersetzung: Waldstätterbote 19. Oktober 1835, 334. Mit entsprechenden Glossen auch im Solothurner Blatt 24. Oktober 1835, 247. – Index librorum prohibitorum SSmi. D. N. Pii PP XI iussu editus. Civitas Vaticana 1938. 43. Zur Frage des Index heute vgl. Orientierung, «Kath. Blätter für weltanschauliche Information» 23 (1959), 124 ff. Mit Recht wird dort (127) gefragt: «Was schadet denn heute noch die verbotene ‚Bekanntmachung und Beleuchtung...‘?»

selbe ausgesprochen hätte».<sup>50</sup> Die Verurteilung dieser Schrift verfehlte ihre Wirkung nicht. So wurden in Solothurn mehrere Exemplare den geistlichen Behörden ausgeliefert.<sup>51</sup>

Die «Bekanntmachung» wurde auch vom luzernischen Katholischen Verein nicht widerspruchslos hingenommen. Noch im Herbst 1835 tauchte eine «Öffentliche Zuschrift an die hohe Regierung des Kant. Luzern, betreffend die von ihr unterm 14. August 1835 an die Bürger desselben erlassenen Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Konferenz-Artikel»<sup>52</sup> auf. Die Regierung nahm sie sehr ungnädig auf, besonders deshalb, weil sie im Anhang u. a. die vollständige Übersetzung des päpstlichen Kreisschreibens enthielt. Sie liess nach dieser Schrift und ihren Verbreitern fahnden.<sup>53</sup> Wie wir hier wiederum sehen, duldete das absolute Staatskirchentum keinen Widerspruch. Bei einem solchen autoritären Verhalten blieb für das Recht der freien Meinungsäusserung kein Spielraum mehr übrig. Noch weniger aber konnte von einem Gehorsam der verantwortlichen katholischen Staatsmänner gegenüber der geistlichen Autorität des Papstes, welcher sich für die Kirche und ihre Rechte zur Wehr setzte, die Rede sein.

Die katholischen Volksbewegungen gegen die Badener Artikel stützten sich durchwegs auf die legalen Mittel, welche ihnen die Verfassungen zum Beispiel durch die Gewährung des Petitionsrechtes und der Pressefreiheit in die Hände gaben. Die Katholiken wussten sie gut und ausgiebig zu nutzen. Was also die Liberalen als ihre Errungenschaften ansahen, wirkte sich nun gegen ihre Herrschaft aus. Die Intensität und die Kraft der kirchlichen Abwehr hätte doch eigentlich die Regierungen sehr zur Vorsicht mahnen sollen. Wohl die einzige Regierung, welche sich während einiger Zeit darüber wirklich Rechenschaft gab, war die solothurnische. Was aber den andern Kantonen, besonders aber dem rein katholischen Kanton Luzern, den Mut gab, derart massiv staatskirchlich durchzugreifen, war die im 14. Badener Artikel niedergelegte gegenseitige Sicherheitsgarantie. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die grosse Mehrheit der katholischen Bevölkerungen aller Konferenzstände den Badener Artikeln feindlich gesinnt waren. Wären alle Stände rein katholisch gewesen, so hätte auch die Verwirklichung der gegenseitigen Hilfeleistung im Ernstfalle sehr zweifelhaft erscheinen müssen. Nun besaßen aber nicht weniger als vier der sieben Stände eine überwiegend protestantische Bevölkerung, nämlich Bern, Aargau, Thurgau und Baselland, während sich in

<sup>50</sup> Möhler an Leu siehe oben Anm. 19. Hurter I, 302.

<sup>51</sup> Waldstätterbote 13. November 1835, 368.

<sup>52</sup> Schwyz 1835.

<sup>53</sup> Hurter II, 45 f.

St. Gallen Katholiken und Protestanten die Waage hielten. Erst diese reformierte Rückendeckung gab dem Sicherheitsversprechen den realen Hintergrund, wobei sich die liberalen Führer die im Volke immer noch lebendigen alten Gegensätze zwischen katholischen und reformierten Volksteilen zunutze machten.<sup>54</sup> Mit dem Problem der Deckung der absoluten katholischen Staatskirchenpolitik durch die Reformierten befasste sich im Sommer 1835 die Berner Regierung. So stellte das diplomatische Departement des Kantons Bern in seinem Vortrag an den Regierungsrat fest, dass, nach den gegenwärtigen Vorgängen in den Kantonen Luzern, Aargau, Solothurn, St. Gallen und Graubünden zu urteilen, die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Schweiz sehr an Bedeutung gewonnen haben. Diese Kantone seien in einem offenen Kampfe gegen die Anmassungen der römischen Kurie begriffen, welche von der Mehrzahl des einheimischen Klerus unterstützt werde. Etwas zu optimistisch meinte das Departement, dass sich das Volk in zwei grosse Heerlager teile, deren Kräfte sich ungefähr messen; das eine sei um die Fahne des Ultramontanismus, das andere um diejenige der altschweizerischen Nationalkirche geschart. «Wo die Bevölkerung ganz oder zum grössten Teile catholisch, ist dieses Verhältnis mehr besorgniserregend als wo Parität der Confessionen herrscht. Jene Cantone dürfen sich keiner Niederlage in kirchlichen Dingen aussetzen, weil sonst auch das Prinzip der politischen Reform bei ihnen gefährdet wäre; diese dagegen haben immer noch die evangelische Population zum Schutze derselben hinter sich.»<sup>55</sup> Zum gleichen Problem auf interkantonaler Ebene äusserte sich später Karl Schnell in seinem Bericht über die Luzerner Konferenz. Was man nämlich von Bern gewollt habe, sei weniger eine Meinungsäusserung als der kräftige Arm des grossen Nachbarkantons gewesen, «um damit im eigenen Haus desto leichter durchsetzen zu können, was man mit eigenen Kräften zu tun sich nicht ganz getraute.» Deshalb meinte er auch, man habe hinsichtlich Berns mehr die 300 000 Protestanten als die 40 000 Katholiken im Auge gehabt.<sup>56</sup>

Die Durchsetzung des staatskirchlichen Anspruches gegenüber der katholischen Kirche war also für die Liberalen – das geht hier klar hervor – nicht eine Frage des besseren Rechtes, sondern in erster

<sup>54</sup> Es ist bezeichnend, dass beispielsweise der Sonderbundskrieg zuweilen als letzter Religionskrieg bezeichnet wird. Vgl. E. F. J. Müller, Religion und Politik. Vom Sinn des «Sonderbunds»-Geschehens. «Schweiz. Rundschau» 47 (1947/48), 242. – Vischer 81 stellt fest, dass die radikale aargauische Kirchenpolitik ohne die reformierte Deckung in keinem Fall durchführbar gewesen wäre.

<sup>55</sup> 23. Juli 1835. StAB. Manual des diplomatischen Departements Nr. 8, 159 ff.

<sup>56</sup> Dr. Karl Schnell, Bericht über die Verhandlungen der in Luzern abgehaltenen kirchlichen Konferenz vom 19. November 1835. StAB. Diöcesan-Akten VII. 1831–1840. Zu Art. 9.

Linie eine Machtfrage. Die Liberalen hatten die Macht in ihren Händen. Rücksichtslos stellten sie diese in den Dienst ihrer politischen Ziele, vor allem der Zentralisation der Schweiz. Deshalb war nach Ansicht des St.-Gallers Baumgartner im Gebiete der Kirchenpolitik die Aufgabe «aller Biedern im Schweizerlande»: «*Aufklärung des Volkes, Diskreditierung der Nuntiatur durch unablässige Verfolgung, allmähliche Emanzipation von derselben, Schwächung der Geldquellen (mittels Behinderung von Dispensgesuchen), Lähmung der ultramontanischen Partei in der Schweiz, allmähliche und fortgesetzte Einwirkung auf Gründung eines Metropolitanverbandes.*» So sollte auf dem Wege zur neuen Schweiz durch die allmähliche Loslösung von Rom eine wichtige Voraussetzung geschaffen werden.<sup>57</sup>

#### 4. Kapitel

### Die Luzerner Konferenz vom Herbst 1835

Die päpstliche Verurteilung der Badener Artikel erregte den Widerspruch der liberalen, staatskirchlichen Regierungen und spornte zu neuen Anstrengungen zur unbedingten Behauptung der staatlichen Rechte in Kirchensachen an. Ohne den Ansporn, den der Trotz gegen die «Anmassung» Roms bewirkte, wären die Badener Artikel, welche nicht in allen beteiligten Kantonen das gleiche Interesse gefunden hatten und deshalb schon dem Gutdünken der einzelnen Stände überlassen schienen, wohl kaum mehr so leicht in den Mittelpunkt interkantonalen Verhandlungen und der öffentlichen, schweizerischen Erörterungen gerückt worden.

Nachdem der Bischof von Basel den Standeshäuptern das päpstliche Kreisschreiben vertraulich mitgeteilt hatte, ging von der Luzerner und Aargauer Regierung aus fast gleichzeitig die Anregung, angesichts der neu geschaffenen Lage eine zweite Konferenz abzuhalten. In diesem Sinne erliess Luzern am 10. Juli 1835 in seiner Eigenschaft als katholischer Vorort ein Kreisschreiben an die Badener Konferenzstände. Offiziell gab darin der Vorort Kenntnis vom päpstlichen Kreisschreiben und begründete gleich seine Ablehnung: «Dasselbe kann nicht anders als durch Entstellung der Sache hervorgerufen worden sein. Je sorgfältiger bei jenen Verhandlungen die Berührung religiöser Begriffe und dogmatischer Lehrsätze vermieden wurde und man sich lediglich auf die äusseren Verhältnisse der Kirche im Staate und zu demselben beschränkte, je mehr muss Uns die dagegen erhobene Sprache befrem-

<sup>57</sup> Baumgartner an Federer, 23. Juli 1835. Vadiana.

den und schmerzen.» Und erneut berief sich Luzern darauf, dass das, was in Baden beschlossen wurde, keine neue Theorie sei, sondern auf dem alten schweizerischen Kirchenrecht basiere. Die päpstliche Verurteilung, so glaubte die Luzerner Regierung, sei wohl deshalb an die Geistlichkeit und nicht an die Regierungen gerichtet, um das Einschreiten des Staates weniger zu veranlassen. Die Stände wurden aber aufgefordert, wenigstens die amtliche Bekanntmachung zu verhindern. Der Vorort empfahl ihnen, wie er es übrigens in diesen Tagen selbst unternahm, dem Volke eine offene, kräftige und eindringliche Belehrung zu geben, was seinen Zweck nicht verfehlen werde.<sup>1</sup>

Auch der solothurnische Landespräsident Amanz Dürholz erhielt vom Bischof konfidentiell die päpstliche Verurteilung zugestellt. Dürholz teilte sie aber der Regierung nicht sofort mit, offenbar weil Solothurn auf die Badener Artikel noch nicht eingetreten war und sich ihnen gegenüber nach wie vor skeptisch verhielt. Erst am 13. Juli, nach Verlesung der beiden Zuschriften aus Luzern, legte er die Enzyklika dem Kleinen Rate vor. Dieser aber wies vorderhand die drei Aktenstücke zur Vorberatung an die Staatskommission.<sup>2</sup>

Wiederum war St. Gallen, vor allem aber Baumgartner, die Triebfeder, welche unter den neuen Voraussetzungen die Erledigung der gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten vorantrieb. Baumgartner erhielt infolge des Luzerner Kreisschreibens, da er eben in Bern an der Tagsatzung weilte, von der St.-Galler Regierung die Weisung, unter den Abgeordneten dahin zu wirken, dass an einer kommenden Konferenz nicht nur das päpstliche Kreisschreiben behandelt werde, sondern dass die Konferenzabgeordneten mit den nötigen Vollmachten versehen wurden, um «über die gleichförmige Vollziehung und Durchführung der von der Konferenz in Baden aufgestellten Grundsätze nach gepflogener einlässlicher Beratung gutachtliche Schlussnahmen zu fassen».<sup>3</sup> Aber ständig musste Baumgartner in Bern treiben und anspornen, bis schliesslich in seiner Wohnung zwei Besprechungen stattfanden. Es zeigte sich, dass einzig Solothurn, vertreten durch Johann Baptist Reinert, gegenüber einer neuen Konferenz Zurückhaltung übte, während sich Bern verhältnismässig rasch, wenn auch vorsichtig, zur Teilnahme entschloss.<sup>4</sup> Für Baumgartner machte aber

---

<sup>1</sup> Zwei luzernische Kreisschreiben vom gleichen Tage. An Solothurn, Diözese Basel. 1833–1835.

<sup>2</sup> KRM 1835, 1263 f.

<sup>3</sup> 15. Juli 1835. StASG. Rubr. 142, Fasc. 4.

<sup>4</sup> Baumgartner an Federer, 23. Juli 1835: «Ich spornte und trieb und morgen abend soll nun in meinem Wohnzimmer eine vorläufige Konferenz stattfinden. . . Dabei rate ich aber vor allem aus nur an, Vollziehungsmassnahmen für die Badener Konferenzartikel

Luzern nicht rasch genug vorwärts. Bald wurde er ungeduldig und er schimpfte über dessen Langsamkeit.<sup>5</sup>

In Luzern war man aber nicht untätig geblieben. Die Regierung bemühte sich vor allem einmal darum, Solothurns Abneigung gegen die Konferenz zu überwinden. Sie sparte nicht mit Hinweisen auf die Notwendigkeit des gemeinsamen Vorgehens. Eigens sandte sie Schultheiss Amrhyn nach Solothurn,<sup>6</sup> welches man dadurch zu gewinnen suchte, dass auch Basler Diözesanangelegenheiten zur Sprache kommen sollten. Amrhyn brachte auch gleich die Einladung zu der am 7. September in Luzern beginnenden Konferenz mit nach Solothurn. Die solothurnische Staatskommission hörte sich am 17. August den Luzerner Abgesandten an, empfahl schliesslich die Teilnahme an der Konferenz und entwarf einen Instruktionsvorschlag.<sup>7</sup> Wenn es auch Amrhyn gelang, die Solothurner zu überreden, so machten diese doch immer noch ohne Begeisterung mit. Der Schultheiss machte sich über eine wirksame Mithilfe Solothurns auch weiterhin keine allzu grossen Hoffnungen.<sup>8</sup>

einzuweisen und dies zum wesentlichen Gegenstand der Beratungen zu machen; die Verhältnisse zur Nuntiatur erfordern noch viel zu viel gegenseitige Anregung und Anfeuerung, als dass schon jetzt irgend ein Erfolg erwartet werden könnte.» 28. Juli 1835: «Wir haben endlich gestern eine kleine Zusammenkunft in kirchlichen Dingen gehabt, wobei sich alles gut zeigte, – nur Solothurn ist etwas abgeneigt. Eine zweite präparatorische Konferenz ist eingeleitet und so lässt sich hoffen, dass doch noch eine förmliche Ständekonferenz für kirchliche Dinge einberufen wird. . . Bern hat nun das Luzerner Kreis schreiben beraten und willigt in die Konferenz; doch dürften die Instruktionen sehr behutsam sein.» Vadiana – vgl. auch Kas. Pfyffer an Amrhyn, 29. Juli 1835 bei Dommann 113. – Dem Nuntius versicherten die beiden Berner Schultheissen, dass Bern zurückhaltend bleiben und an der Konferenz nur anhören und referieren lassen werde. An den Staatssekretär, 14. August 1835. BA/VA. 1835, Nr. 576.

<sup>5</sup> Baumgartner an Federer, 9. August 1835: «Von der neuen Conferenz schweigt man hier unterdessen und, obwohl ich immer dazu rate, zweifle ich vorläufig noch, ob sie sobald zu Stande kommen werde.» 12. August 1835: «Vor wenigen Stunden sprach ich wieder mit Kopp über die Konferenz. Er hat, wie er mir erzählte, neuerdings an Schultheiss Schnyder geschrieben: ‚Die Ansichten des Kleinen Rates von St. Gallen kenne er amtlich, die meinige privatim (aber ich habe noch keine Antwort von Schnyder), – die von Solothurn sind auch bekannt; Bern will wenigstens kommen, – und Aargau ist immer kräftiger, also sollte Luzern handeln und einberufen; an uns hier sei es nun nicht mehr, sondern an der Regierung von Luzern.‘ Ob nun diese ganz einschlafen wird? Mich erinnert die Faulheit von 1833; nur Abyberg konnte das Juste milieu aufwecken! – Trieb’ es nur der Nuntius auch bunter! . . . Mir fällt ein, wäre nicht Vock zu gewinnen mit einer Inful? ganz für die Regierungen zu gewinnen? Denken Sie darüber mit andern nach.» Vadiana.

<sup>6</sup> Luzern an Solothurn, 14. August 1835. Diözese Basel 1833–1835.

<sup>7</sup> KRM 1835, 1460 f. Staatsratsprotokoll 1831/40, 427 ff.

<sup>8</sup> Amrhyn an seinen Sohn, 17. August 1835: «In Solothurn stehen die Sachen weder gut noch wirklich böse und das Gefühl der Beweglichkeit mit daheriger Unschlüssigkeit scheint vorzuherrschen. Indessen ist es mir bei dem heutigen Zusammentreffen mit der

Am 19. August endlich beschloss die solothurnische Regierung die Teilnahme an der Konferenz und bereinigte die Instruktion. Sie basierte auf der Grundlage des am 12. März 1834 vom Grossen Rat hinsichtlich der Badener Artikel gefassten Beschlusses.<sup>9</sup> Besonderes Gewicht hatte die Gesandtschaft auf die Behandlung des Plazets zu legen. Die Instruktion beschäftigte sich sonst hauptsächlich, der bisherigen Haltung der Regierung gemäss, mit den vordringlichen Diözesanangelegenheiten. Bezüglich des Propstwahlstreites Solothurns mit dem Heiligen Stuhl<sup>10</sup> pochte die Regierung auf ihre Rechte, wollte aber die Konferenz darüber orientieren lassen. Für den Fall, dass der Streit zwischen dem Bischof von Basel und dem Aargau zur Sprache kommen sollte, wurden die Gesandten angewiesen, ohne den aargauischen Hoheitsrechten zu nahe zu treten, den Wunsch Solothurns auszudrücken, dass die dortigen kirchlichen Anstände auf gütliche Weise beigelegt werden möchten.<sup>11</sup> Dem katholischen Vororte meldete die Regierung sogleich ihre Teilnahme an der Konferenz an, zweifelte aber, ob der Zeitpunkt gut gewählt sei. Sie verlangte auch, dass Zug ebenfalls eingeladen werde. Als Gesandte wurden wiederum Amanz Dürholz und Ludwig von Roll bezeichnet, welcher aber die Ernennung auch diesmal nur widerwillig annahm.<sup>12</sup>

Graubünden und Zug, welche beide wiederum eingeladen worden waren, lehnten neuerdings eine Teilnahme an der Konferenz ab. Besonders erwähnenswert ist die Begründung Zugs, welches als einziger Basler Diözesanstand die päpstliche Verurteilung akzeptierte. So meldete dessen Regierung am 9. September, nachdem also die Konferenz

---

Standes-Commission gelungen, den Widerwillen Solothurns gegen die ausgeschriebene Konferenz zu besiegen: allein von daher mach ich mir noch keine Hoffnung auf Solothurns kräftige Mitwirkung zu etwas Positivem. Uns muss auch in der heutigen politischen wie moralischen Abschwächung genügen, Rückschritte verhindern zu können und zu diesem Ende die sich misstrauenden Kantone gegenseitig anzueifern und zur kühlen Besonnenheit zurückzuführen. Das war mein Bestreben in Solothurn und muss es vornehmlich in Luzern sein, wo man nur zu lange auf den Stelzen der Excentricität ohne innern festen Gehalt herumschwärmte.» FAA. IV. F. 12. – Amrhyn traf in Solothurn Baumgartner. Die beiden, welche aufeinander nicht gut zu sprechen waren, suchten sich auszuhorchen. Amrhyn a. a. O. zit. bei Dommann 107, Anm. 1. Baumgartner an Federer, 19. August 1835: «Ich empfahl ihm besonders zu wachen, dass an der bevorstehenden Konferenz nicht etwa bloss baslische Spezialia behandelt werden, was die Gesandtschaft von St. Gallen von wirksamer Teilnahme ganz abhalten würde.» Vadiana.

<sup>9</sup> Siehe II. Teil, 2. Kap.

<sup>10</sup> Siehe II. Teil, 3. Kap.

<sup>11</sup> KRM 1835, 1477 ff.

<sup>12</sup> a. a. O. – Von Roll an Amrhyn, 26. August 1835: «Si cette mission me paraît être bien pénible, au moins elle me procurera l'avantage de revoir Votre Excellence...» StAL. Schachtel 1875.

bereits begonnen hatte, dass sie der Badener Konferenz fremd bleiben wolle und sie verwerfe, weil die Missbilligung und Verwerfung derselben von der obersten kirchlichen Behörde bereits ausgesprochen worden sei.<sup>13</sup>

Die Luzerner Konferenz begann am 7. und dauerte bis zum 13. September 1835. Ausser Solothurn sandte nur Baselland die gleiche Gesandtschaft wie in Baden. St. Gallen ordnete nur noch Baumgartner allein ab, Thurgau gab Anderwert den Gerichtspräsidenten Jütz zur Seite, während vom Aargau neben Eduard Dorer neu Oberst Fetzer erschien. Bern sah sich bereits bei der Ernennung eines Abgeordneten Schwierigkeiten gegenüber, lehnten doch die beiden Katholiken, Amtsgerichtspräsident Helg von Delsberg und Obergerichtsrat Aubry, die Übernahme der Gesandtschaft ab, weshalb Bern schliesslich wider Willen den Protestanten Karl Schnell allein senden musste. Den Vorsitz an der Luzerner Konferenz führte Schultheiss Franz Schnyder, Nachfolger Eduard Pfyffers, dem als zweiter Gesandter des katholischen Vororts Schultheiss Amrhyn zur Seite stand.<sup>14</sup>

Der Zweck der Konferenz war, wie es die St. Galler beabsichtigt hatten, die weitere Entwicklung der Badener Artikel. Die beteiligten liberalen Regierungen manifestierten damit vor aller Öffentlichkeit, dass sie Einsprachen von kirchlicher Seite auf keinen Fall duldeten, darauf keine Rücksicht nahmen und nun nur noch umso fester auf ihrem Staatskirchentum beharrten. In diesem Sinne hielt Schultheiss Schnyder seine Eröffnungsrede. Obwohl die Badener Artikel, so führte er aus, von der kirchlichen Gewalt missbilligt wurden, so sind sie doch allgemein anerkannte Kirchengesetze und in den Gesetzen der meisten katholischen Länder und im Herkommen der Eidgenossen begründet. Sie waren weder unzeitig noch voreilig, störten weder den Frieden des Volkes noch schwächten sie dessen Vertrauen in die Regierungen, eine Behauptung, die allerdings durch die gemachten Erfahrungen einzelner Kantone nicht bestätigt wurde. Schnyder fuhr fort, dass ein Zaudern in der Ausführung der Artikel den Glauben des Volkes in die Kraft und die reine Absicht der Regierungen erschüttern und das Recht des Staates gegenüber der kirchlichen Gewalt gefährden müsste. Zum Schluss kündete er an, dass sich die Konferenz nach der Verschiedenheit der Beratungsgegenstände zuerst mit den Badener Artikeln und hierauf mit den speziellen Geschäften der Basler Diözesankonferenz befassen werde.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Dommann 114. Snell, Staatsrecht I, 690.

<sup>14</sup> Verzeichnis der Gesandten bei Snell a. a. O.

<sup>15</sup> Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz in Luzern über kirchliche Angelegenheiten. Anno 1835. Diöcese Basel, Konferenzprotokoll von 1834–1869. Bd. C.

Bei der üblichen Umfrage begründete Bern seine Zurückhaltung. Denn seine Regierung hatte sich mit den Badener Artikeln überhaupt noch nicht befasst. So berichtete nun Karl Schnell, dass seine Regierung in dieser Angelegenheit wie gewohnt mit derjenigen von Solothurn Hand in Hand gehen wolle. Ludwig von Roll seinerseits betonte, die Regierung von Solothurn habe bewiesen, dass sie mit dem Geiste der Badener Artikel einverstanden sei, da sie mehrere Gesetze auf deren Grundlage erlassen habe. Baumgartner aber drängte erneut auf Genehmigung der Artikel durch alle beteiligten Stände. Besonders scharf sprachen sich einmal mehr die aargauischen Deputierten aus und verliehen ihrer Sehnsucht nach staatlicher Autonomie in kirchlichen Dingen und nach einer Nationalkirche Ausdruck. Die andert-halb-jährige Entwicklung seit der Badener Konferenz, das kam hier deutlich zum Ausdruck, hatte bei aller grundsätzlichen Übereinstimmung keine Annäherung der Ansichten über das Vorgehen gebracht. Die einen eiferten rücksichtslos vorwärts, die andern hielten vorsichtig zurück. Einigkeit und Entschlossenheit unter den liberalen Regierungen, wie sie Luzern in seinen vorörtlichen Kreisschreiben immer wieder forderte und einhämmerte, fehlte wesentlich. Als der grösste Hemmschuh erwies sich gerade hier bei diesen Regierungen, die doch die Zentralisation des Bundes auf Kosten der kantonalen Autonomie anstrebten, die Berufung auf die kantonale Selbständigkeit, die keine einzige Regierung opfern wollte. So paradox es klingen mag, es war doch der Föderalismus, den die Liberalen zu beseitigen trachteten, der ihrem gemeinsamen staatskirchlichen Streben die Kraft nahm. Dieser Mangel war umso schwerwiegender, als den liberalen Regierungen eine vom Glauben geeinigte und getragene kirchliche Abwehr gegenüberstand, in der sich Kirchenvolk, Geistlichkeit und geistliche Behörden gegenseitig ergänzten und unterstützten.

Die Luzerner Konferenz verhandelte in freier Diskussion, wie dies schon in Baden getan worden war. Sie schritt am zweiten Verhandlungstage zur Ermittlung der Ausführungsvorschläge zu den Badener Artikeln.<sup>16</sup>

Hinsichtlich der Errichtung eines Metropolitanverbandes wollte sie sich um die Teilnahme aller katholischen und paritätischen Stände der Eidgenossenschaft bemühen. Doch erging diese Einladung in der Folgezeit nie. Denn es war der feste Wille der Konferenz, dass zu allererst eine erzbischöfliche Pragmatik ausgearbeitet werden sollte. Zwar bestimmte Luzern 1836 Kasimir Pfyffer und K. Siegwart-Müller als

---

<sup>16</sup> Beschlüsse gedruckt: Hurter I, 290 f. Snell, Staatsrecht I, 691 ff. Kirchenzeitung 26. September 1835, 689 ff.

Kommission mit dem Auftrag, die Pragmatik zu entwerfen, aber die beiden kamen ihm nie nach.<sup>17</sup> Erst nach der Genehmigung der Kirchenpragmatik durch alle teilnehmenden Stände sollten die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl aufgenommen werden. Der Anschluss an ein auswärtiges Erzbistum wurde für den Fall des Scheiterns dieser Bemühungen wiederum vorbehalten. Das Vorgehen, wie es die Konferenz vorschrieb, erinnert in etwa an dasjenige bei den Verhandlungen um das Bistum Basel, aber noch viel mehr an das absolutistisch-staatskirchliche Beispiel der oberrheinischen Staaten anlässlich der Errichtung ihrer Kirchenprovinz.

Die Ausführungsvorschläge zu den vierzehn Artikeln sahen als nächsten Schritt meist Verhandlungen vor. So schlug die Konferenz zum ersten Artikel vor, die Regierungen möchten die Bischöfe angehen, den Konferenzkantonen eine Synodalverfassung vorzulegen. Nach deren Genehmigung sollten dann die Synoden ins Leben gerufen werden, jedoch nur unter der Bedingung der Bewilligung und Oberaufsicht des Staates. Wie für die erzbischöflichen, so sollte auch für die bischöflichen Rechte durch Aufstellung einer Pragmatik Vorsorge getroffen werden (Art. 2). – Jene Kantone, die bisher noch kein besonderes Plazetgesetz eingeführt hatten, wurden aufgefordert, ein solches zu erlassen (Art. 3). – Der vierte Artikel über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde den Kantonen zur Genehmigung und Vollziehung empfohlen, ebenso wie der folgende über die gemischten Ehen. – Mit dem Bischof sollten zwecks Herabsetzung der Ehedispens- und anderer kirchlicher Taxen Verhandlungen angeknüpft werden (Art. 6). Darüber zu entscheiden kam aber nicht dem Bischof, sondern allein dem Papst zu, welchen man wiederum bewusst auszuschalten versuchte. – Das gleiche galt auch für die Verminderung der Feier- und Fasttage, eine zwar zeitgemässe Forderung, die man aber zu einer Prinzipienfrage machte (Art. 7). – Der achte Artikel betreffend die Aufsicht über die Seminarien, die Prüfungen der Theologen und Geistlichen sollte vollzogen und die entsprechenden Verordnungen und Reglemente den Ständen gegenseitig mitgeteilt werden. – Die Aufhebung der Exemption der Klöster, welche als Herde des Ultramontanismus angesehen wurden, glaubte die Konferenz durch eine einseitige staatliche Verfügung vollziehen zu können, indem in der vorgesehenen bischöflichen Pragmatik eine entsprechende Bestimmung aufgestellt werden sollte (Art. 10). – Bezüglich der drei folgenden Artikel über die Aneignung der Kollaturrechte, Ernennung von Lehrern und Beerdigung der Geistlichen wurde den Kantonen emp-

<sup>17</sup> Siegwart-Müller I, 143.

fohlen, die darin enthaltenen Grundsätze einfach zu handhaben. – Die Ausführung des letzten Artikels, des «Schutz- und Trutzbundes gegen die Kirche»<sup>18</sup>, erblickte die Konferenz in der Ratifikation aller Artikel durch sämtliche Konferenzstände. Auf diese Weise glaubte sie, die Vollziehung der Artikelsichern und ihnen Wirksamkeit verleihen zu können.

Betrachten wir zwischenhinein kurz das Verhalten der solothurnischen Gesandtschaft. Sie übte im allgemeinen instruktionsgemäss Zurückhaltung, was der Solothurner Regierung den Vorwurf der aargauischen Gesandten eintrug, sie verharre bei ihrem üblichen Halbwillen.<sup>19</sup> Bei der Besprechung des Metropolitanverbandes erneuerte die Gesandtschaft hinsichtlich der Erhebung des Bistums Basel den bereits zu Baden zu Protokoll gegebenen Vorbehalt, wie ihn auch der Grosse Rat am 12. März 1834 noch besonders unterstrichen hatte. Das beabsichtigte Vorgehen allerdings, vor allem die Aufstellung einer Pragmatik, entsprach vollkommen den Wünschen Solothurns.<sup>20</sup> Aber vergebens bezeichnete Ludwig von Roll weitere Schritte in dieser Sache vorderhand wegen der Ungunst der Zeit als voreilig, die Konferenz beharrte auf der Ausführung.<sup>21</sup> Zum Plazet, auf das die solothurnische Regierung besonderen Wert legte, wurde berichtet, dass es unbestritten ausgeübt werde. Obwohl kein förmliches Gesetz bestehe, werde also der Grundsatz anerkannt. Voreilig schloss Baumgartner, der auf Solothurn sowieso nicht gut zu sprechen war, aus dieser Auskunft, dass das Plazet in Solothurn eigentlich nicht ausgeübt werde.<sup>22</sup> Ähnlich äusserte sich die Abordnung über die geistliche Gerichtsbarkeit und über die Erlaubtheit der gemischten Ehen. Für diese erteilte die Regierung die Erlaubnis zur öffentlichen Verkündigung und Einsegnung. Der einzige Artikel, den Solothurn einigermassen zur Zufriedenheit der Konferenz ausgeführt hatte, war der achte. Seit kurzem bestand auf dessen Grundlage ein Gesetz zur Prüfung der angehenden Geistlichen und ein solches zur Prüfung jener Geistlichen, die sich erstmals um eine Pfründe bewarben. Beide Gesetze, so wurde gemeldet, berührten sowohl die Welt- wie die Klostergeistlichkeit und ihre Vollziehung stand unmittelbar bevor.

Nachdem nun die Artikel im einzelnen behandelt worden waren, wurden einige weitere Fragen zur Diskussion gestellt. Aargau warf

<sup>18</sup> a. a. O.

<sup>19</sup> Bericht der aarg. Gesandtschaft vom 21. September 1835. § 3. StAA. KW Nr. 1, Bd. 5, Fasc. 1.

<sup>20</sup> Vgl. Solothurner Blatt 5. September 1835. 205 f.

<sup>21</sup> Tagesbericht der aarg. Gesandtschaft vom 10. September 1835. StAA. a. a. O.

<sup>22</sup> Bericht des st.-gallischen Abgeordneten zum 9. September 1835. StASG. Rubr. 142, Fasc. 4.

die Frage auf, ob man den übrigen katholischen und paritätischen Kantonen die Verhandlungen von Baden ebenfalls mitteilen wolle. Diese Anregung entsprang zweifelsohne dem Gedanken, dass die ganze katholische Schweiz in das angestrebte einheitliche eidgenössische Staatskirchentum einbezogen werden sollte. Die fortwährende Berufung auf die alte Tradition des schweizerischen Staatskirchentums legte diesen Gedanken nahe und drängte den Radikalen den Schluss auf, dass konsequenterweise alle erwähnten Kantone hätten mitmachen sollen. Die Konferenz aber konnte sich nicht entschliessen, der aargauischen Anregung zu folgen. Sie mochte die Erfolglosigkeit dieses Vorgehens einsehen, welche den Zeitumständen gemäss durch die politischen Gegensätze bedingt war. So beschränkte sie sich darauf, die Verhandlungen der Luzerner Konferenz Graubünden und Zürich mitteilen zu lassen und diese damit zugleich zum Beitritt aufzufordern. Zug wurde nun, nach seiner eindeutigen Distanzierung, ausdrücklich übergangen.

Wir konnten schon zu verschiedenen Malen feststellen, wie alle Bemühungen Baumgartners in erster Linie darauf ausgingen, den «ausländischen» Einfluss des Heiligen Stuhles so weitgehend als möglich auszuschalten. Deshalb beantragte er nun, gegen das päpstliche Kreisschreiben, durch das die Badener Artikel verurteilt worden waren, das landesherrliche Plazet anzuwenden. Die Konferenz aber fand, dass dies nicht mehr nötig sei, einmal weil die Stände bereits die nötigen Massnahmen getroffen hatten, dann aber auch, weil die gegenwärtige Konferenz die Vollziehung der im Kreisschreiben verworfenen Artikel vorberiet.<sup>23</sup> Auch die Verhältnisse der Stände zur päpstlichen Nuntiatur kamen wiederum zur Sprache, welche in den gleichen Rahmen gehörten. Der Bericht einer eigenen vorberatenden Kommission, welche aus drei erklärten Feinden der Nuntiatur bestand, nämlich Schnyder, Baumgartner und Dorer, war denn auch bezeichnend für die radikale, von der Politik diktierte Einschätzung der Nuntiatur. «Da die Erfahrungen bewiesen, dass die päpstliche Nuntiatur sich für den Staat und die Landeskirche gefährliche Anmassungen erlaubt, so soll in Aufrechterhaltung der in älterer Zeit gegen die Kompetenz der Nuntien von unsern Vätern gemachten Vorbehalte, sowie im Hinblick auf die diesfalls in katholischen Ländern getroffenen Vorsichtsmassregeln» beantragt werden, «dass die betreffenden Kantone dem Vororte zu Händen des römischen Hofes die bestimmte Erklärung zustellen, sie werden fortan den Nuntien keinerlei Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten und keinerlei geistliche Gerichtsbarkeit

<sup>23</sup> Vgl. Biographie Baumgartners 111 f.

gestatten, sondern sie lediglich als Gesandte des Fürsten von Rom anerkennen.» Die Tendenz der Abkapselung der schweizerischen «Landeskirche» klang unmissverständlich aus diesem Antrag heraus. Eingehend beriet die Konferenz über diesen wichtigen Punkt und fand die Erwägungen der Kommission richtig. Trotzdem aber wagte sie es auch jetzt nicht, etwas gegen die Nuntiatur zu unternehmen. Sie wollte vorläufig bei den gefassten Beschlüssen stehen bleiben und nicht weiter darauf eingehen.

Schliesslich wurde noch eine Frage bereinigt, die besonders Luzern am Herzen lag. Schon bei der Umfrage hatte es sich Schultheiss Amrhyn nicht versagen können, die führende Rolle Luzerns als katholischer Vorort besonders herauszustreichen. Eifersüchtig wachte dieser Kanton darüber, diese Eigenschaft behalten zu können und nach Möglichkeit weiter auszubauen. Diesem Zwecke diene, wie K. Siegwart-Müller später bestätigte,<sup>24</sup> der letzte Beschluss der Luzerner Konferenz, welcher deshalb eine weit wichtigere Bedeutung besass, als man auf den ersten Blick hin glauben könnte. So wurde nun Luzern als katholischer Vorort mit dem Vollzug aller Beschlüsse, soweit diese Briefwechsel, Unterhandlungen und Einberufung neuer Konferenzen erforderten, beauftragt und zugleich ermächtigt, für die von der Konferenz angeordnete Ausarbeitung von Entwürfen zu den Pragmatiken besondere Kommissionen zu ernennen.

Seit dem 9. September versammelten sich die anwesenden Basler Diözesanstände neben der Hauptkonferenz zu besonderen Sitzungen, deren Protokoll auch Zug zugestellt wurde.<sup>25</sup> Neben der solothurnischen Propstwahlangelegenheit<sup>26</sup> beschäftigte hauptsächlich der Streit zwischen dem Aargau und dem Bischof die Diözesankonferenz. Eingehend, aber auch einseitig legte die aargauische Abordnung ihren Bericht ab. Darnach lag die Schuld der Verwicklungen allein bei einer gewissen im Katholischen Verein konzentrierten Partei, welche durch Vorspiegelung der Religionsgefahr eine Reaktion gegen die Verfassung anzettelte. Es entsprach offensichtlich nicht ganz den Tatsachen, wenn der Bericht die Verurteilung der Badener Artikel durch den Bischof eine öffentliche und amtliche Erklärung nannte, weil dies gar nicht in der Absicht des Bischofs lag. Der Streit war nun so weit gediehen, dass die aargauische Regierung, unterstützt vom Grossen Rate, drohte, gegen den Bischof die Temporalien sperre anzuordnen und sogar aus dem Bistumsverband auszutreten, wenn der Bischof

<sup>24</sup> Siegwart-Müller I, 143.

<sup>25</sup> Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz in Luzern über Angelegenheiten des Bistums Basel. Anno 1835. Diöcese Basel, Konferenz-Protokoll 1834-1869. Bd. C.

<sup>26</sup> Darüber siehe II. Teil, 3. Kap.

nicht nachgab. Die Luzerner Konferenz griff nun in diesen Streit vermittelnd ein. Die aargauische Abordnung aber meldete dagegen ihre Reserven an und erklärte, ihre Regierung verlange nicht eine Vermittlung, sondern rufe nur Artikel 39 des Grundvertrages an, wonach sich die Stände ihre Rechte usw. in kirchlichen Sachen gegenseitig gewährleisten.<sup>27</sup> Als ihre Abgeordneten für diese schwierige Mission bezeichnete die Konferenz die beiden ehemaligen Bistumskommissäre Amrhyn und von Roll, weil man von diesen erwarten konnte, dass sie beim Bischof noch am ehesten einiges Gehör finden würden.<sup>28</sup>

Unter dem letzten Gegenstand, den die Diözesanstände behandelten, erneuerten sie den bereits 1830 dem Domkapitel erteilten Auftrag, seine Statuten zu entwerfen und den Ständen zur Genehmigung vorzulegen. Da Aargau diesen Antrag einbrachte, liegt die Vermutung nahe, dass Domdekan Alois Vock, der schon 1831 vom bischöflichen Senat mit der Entwerfung der Statuten beauftragt worden war, dahinter steckte. Diese Vermutung wird noch verstärkt durch die Begründung, es habe sich nämlich erwiesen, dass der Bischof in den wichtigsten Angelegenheiten allein, ohne den Rat des Domkapitels, handle. Vock, der als Domdekan wegen der Vakanz der Dompropstei den Vorsitz im Domkapitel innehatte, führte diesen staatlichen Auftrag noch im November des gleichen Jahres aus, doch verunmöglichten die Einsprachen des unberücksichtigt gelassenen solothurnischen St. Ursenstiftes für lange Zeit die endgültige Regelung der Statutenfrage.<sup>29</sup>

Das bedeutsamste an der Luzerner Konferenz waren nicht die offiziellen Verhandlungen mit ihren Resultaten, welche faktisch kaum ausgeführt wurden, sondern die Tatsache der Konferenz an sich. Sie war ein einziger trotziger Widerspruch gegen die geistliche Autorität der Kirche und ihres Oberhauptes. Wichtiger als die Beschlüsse, welche am Konferenztisch gefasst wurden, war die Übereinstimmung der persönlichen Ansichten, die sich unter den mehrheitlich gemässigt denkenden Teilnehmern der Konferenz in privaten Gesprächen ergab. Skepsis gegenüber der Badener Konferenz überhaupt war bei ihnen vorherrschend, nicht weniger infolgedessen gegenüber der Luzerner Konferenz.<sup>30</sup> Es war der protestantische Berner Karl Schnell, der in seinem vertraulichen Bericht an die bernische Regierung über die

<sup>27</sup> Vgl. Lampert III, 76.

<sup>28</sup> Siegwart-Müller I, 203.

<sup>29</sup> Über die Ausführung des Auftrages Dommann 159 ff. Glauser 208 ff.

<sup>30</sup> K. Schnell an die Berner Regierung, 10. September 1835: «Bei der gegenwärtigen Konferenz wird, meiner unmassgeblichen Meinung nach, wenig Erspriessliches herauskommen. Darin teile ich Herrn Stockmars Ansichten vollkommen, dass man in allen dergleichen Angelegenheiten nie vorlaut in die Trompete stossen, sondern ganz piano operieren sollte.» StAB. Diöcesan-Akten VII. 1831–1840.

Luzerner Konferenz diesen interessanten privaten Gedankenaustausch festhielt.<sup>31</sup>

Wir erfahren aus diesem Bericht, dass nach Ansicht vieler Abgeordneter schon die Badener Konferenz eine «unzeitige, übel berechnete Massregel» gewesen war, um zu dem Ziele einer festen Regulierung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu gelangen. Es wäre besser gewesen, wenn man diese Angelegenheiten ohne Zusammen-treten, lediglich von Staat zu Staat, behandelt hätte und wenn man sich bezüglich des Staatskirchenrechts durch Korrespondenz oder Einzelbesprechungen einig geworden wäre, um notwendigenfalls in gegenseitiger Übereinstimmung zu handeln. Sie glaubten, dass man dadurch unnötiges Aufsehen vermieden und den übelwollenden Geistlichen die Möglichkeit genommen hätte, das abergläubische Volk unter dem falschen Vorwand der Religionsgefahr zu ihren selbstsüchtigen Zwecken zu benutzen. Hätte man die nötige Vorsicht beobachtet, hätte man auch den günstigen Zeitpunkt abwarten können, um mit dem Papst ein «freisinniges Konkordat»<sup>32</sup> abzuschliessen. Die Badener Konferenz und ihre Anträge gingen nach ihrer Auffassung entweder zu weit oder zu wenig weit und beides musste nachteilige Folgen haben. So war das Manifest der Artikel völlig unnötig und zeitigte keinen Erfolg. Denn die meisten darin enthaltenen Grundsätze waren in den Konferenzständen schon lange in Übung. Warum also, so fragten sie sich, längst Bekanntes und längst Geübtes gleichsam als Neuerung heraus-zustreichen, während die Geschichte lehrte, wie schwer es überhaupt hält, irgend einer Neuerung, selbst der nützlichsten und wohlthätigsten, beim Volke Eingang zu verschaffen?<sup>33</sup> Wichtig war auch ihr Eingeständnis, dass in den Badener Artikeln «rein Staatsrechtliches mit

---

<sup>31</sup> «Nach dem, was aus den Privat-Gesprächen mit einzelnen der Herren Abgeordneten entnommen werden konnte, fand die Mehrzahl derselben...» Bericht über die Verhandlungen der in Luzern abgehaltenen kirchlichen Konferenz. 19. November 1835. StAB. a. a. O. – K. Schnell wurde von der Regierung aufgefordert, in seinem Originalbericht jene Stellen einzuklammern, die für eine Veröffentlichung nicht geeignet waren. Vgl. Brief K. Schnells a. a. O. vom 19. Januar 1836. Was hier wiedergegeben wird, gehört zum eingeklammerten Teil. Gedruckter Teil: Vortrag an den Regierungsrat von dem Diplomatischen Departemente. Badener- und Luzerner-Konferenzartikel. Bern 1836.

<sup>32</sup> Darunter verstand K. Schnell ein «Konkordat à la Napoleon». K. Schnell an die Berner Regierung, 10. September 1835. a. a. O.

<sup>33</sup> Karl Schnell a. a. O.: «Was ich jedes Mal bedaure, und was so oft und in allerlei Negotiationen uns in legislativer Stellung auch geschieht, ist, wenn eine Regierung, die auf der Volkssouveränität beruht, also ihren einzigen Stützpunkt im Volke suchen und finden muss, die Stimmung der Mehrheit dieses Volkes zu wenig erforscht und zu wenig berücksichtigt. Geschieht dies, so kann man lange von Energie deklamieren, ein Volk, das an einer Angelegenheit nicht selbst grosses Interesse nimmt, wird dieselbe im Notfalle immer schlecht verteidigen.»

Konfessionellem» vermischt sei, was nicht geschehen wäre, wenn man umsichtig hätte zu Werk gehen wollen. Am besten wäre es gewesen, wenn man sich einfach mit der Wiederherstellung des Metropolitanverbandes begnügt hätte. Die weitere Ausführung der unerledigten Punkte würde sich dann später bei der Entwerfung der erzbischöflichen und bischöflichen Pragmatik von selbst ergeben haben. Auch die Verhältnisse der Nuntiatur wären dann implicite geregelt worden.

Die Abgeordneten mussten sich aber nun mit der Tatsache abfinden, dass die Badener Konferenz und ihre Artikel geschehene Dinge waren.<sup>34</sup> Sie nun aber fallen zu lassen, hielten sie für umso bedenklicher, als der Papst sie verworfen hatte, obschon sie nach ihrer Auffassung nichts enthielten, was mit den Dogmen der katholischen Religion irgendwie im Widerspruch stand. Ein Stillestehen auf dem nun einmal eingeschlagenen Wege kam für sie nicht in Betracht und wäre in ihren Augen ein gewaltiger Rückschritt in kirchlicher Hinsicht gewesen. Sie waren denn auch überzeugt, dass «der Badener-Conferenz und ihren Artikeln allfällig der Vorwurf der Unzeitigkeit und der Unklugheit, keineswegs aber derjenige der Widerrechtlichkeit gemacht werden könne». Sogar Eduard Pfyffer, der einer der eifrigsten Verfechter der Badener Konferenz war, gelangte später ebenfalls zu der Überzeugung, dass man in Baden die Sache nicht beim rechten Punkt angefasst habe. Unter diesen Umständen nun fanden es die an den Gesprächen Beteiligten als das ratsamste, die Badener Artikel anzunehmen, aber bei der Durchführung derselben mit viel Klugheit zu verfahren und dabei die besondere Lage der einzelnen Kantone wohl ins Auge zu fassen.

Ohne Zweifel war das Ergebnis dieser privaten Gespräche das Positivste, was die Luzerner Konferenz hervorbrachte. Es war die Wirkung der hier gewonnenen Überzeugung, dass sich nun auch die beiden einzigen Stände, die die Badener Artikel noch nicht angenommen hatten, nämlich Bern und Solothurn, unter dem Zwang der Umstände und aus Rücksicht auf die übrigen Stände zur Ratifizierung der Artikel entschlossen.

Der apostolische Nuntius, der am Ausgang der Konferenz natürlich sehr interessiert war, erhielt, offenbar von einem der beiden thurgauischen Abgeordneten, sehr gute Informationen. Schon am 15. September konnte er über die Atmosphäre und die Strömungen einlässlich

<sup>34</sup> K. Schnell a. a. O.: «Bekanntlich haben bereits mehrere der conferierenden Stände die Badener-Beschlüsse durch ihre Grossen Räte sanktionieren lassen und diesen schickt es sich nun nicht, hinterher mir nichts dir nichts diese Grossrats-Beschlüsse zurückzunehmen und mittelst dessen die kirchlichen Angelegenheiten in ihren respektiven Kantonen weiter zurückzubringen als sie es je zuvor gewesen sind.»

nach Rom berichten. Wie ihm versichert wurde, hatten die Delegierten von Luzern, Aargau, St. Gallen und einer der beiden Solothurner, ohne Zweifel Amanz Dürholz, mit Nachdruck betont, es müssten alle Kantone gemeinsam energische Massnahmen ergreifen, um die Ausführung der Badener Artikel sicherzustellen. Der Nuntius hob hervor, dass es einem Protestanten, dem Gesandten von Bern, vorbehalten war, Worte der Mässigung und der Klugheit hören zu lassen, unterstützt von den Vertretern Basellands und des Thurgaus.<sup>35</sup> Er wusste sogar zu berichten, dass die Berner Regierung den eidgenössischen Kanzler Amrhyn zu seinem Vater, dem Luzerner Schultheissen, gesandt habe, um diesem klügere und bescheidenere Gedanken beizubringen. Im Hinblick auf die Verhandlungen, welche besonders wegen der Errichtung des Metropolitanverbandes vor auszusehen waren, machte er sich vorderhand noch keine grossen Sorgen. Denn die Weitläufigkeit und die Kompliziertheit der kantonalen Verhandlungen musste sich schliesslich zum Vorteil der Kirche auswirken.<sup>36</sup>

Auf Grund seiner guten Informationen über die Konferenz musste sich der Nuntius nun aber auch Rechenschaft darüber geben, welche Gefahren seiner freien Wirksamkeit besonders von Seiten Luzerns drohten. In der radikalen Presse nahmen die Angriffe gegen ihn stark zu. Deshalb ersuchte er schon am 26. September 1835 den Kardinalstaatssekretär Bernetti, den Sitz der Nuntiatur anderwärts verlegen zu dürfen, da ihm Luzern die Ausübung der Jurisdiktion verbieten wolle.<sup>37</sup> Rom entsprach dem Ansuchen und so verliess der Nuntius am frühen Morgen des 14. November Luzern, um nach Schwyz zu ziehen, wo man ihn mit Freuden aufnahm.<sup>38</sup> Er hatte richtig vorausgesehen. Denn im März 1836 erklärte der luzernische Grosse Rat jede Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch den päpstlichen Nuntius in der Schweiz als Missbrauch und wollte nun das, was die Konferenzen nicht gewagt hatten, allein durchführen.<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Vgl. auch die ähnlich lautenden Informationen der Kirchenzeitung 19. September 1835, 682.

<sup>36</sup> An den Staatssekretär, 15. September 1835, BA/VA. 1836 (!) Nr. 586.

<sup>37</sup> a. a. O. Nr. 588. Dommann 116, Anm. 1.

<sup>38</sup> Hurter I, 112 f. Kirchenzeitung 21. November 1835, 824 ff.

<sup>39</sup> Dommann 140 f. Der Nuntius blieb bis 1842 in Schwyz. Siegwart-Müller I, 143 f.

## 5. Kapitel

### Scheitern der Badener Artikel als Grundlage für ein einheitliches schweizerisches Staatskirchenrecht und eine Nationalkirche

Die Luzerner Konferenz vermochte zwar den Willen zur Durchsetzung der Badener Artikel noch einmal aufzustacheln und auch Bern und Solothurn mitzureissen. Aber dieses trotzige Aufbäumen des Staatskirchentums gegen die Autorität der Kirche besiegelte gleichzeitig das Schicksal der staatskirchlichen und nationalkirchlichen Zusammenarbeit der schweizerischen Kantone. Denn praktisch wurden nur jene Badener Artikel vollzogen, welche den einzelnen Kantonen zur Ausführung überlassen worden waren, wie die Plazetgesetzgebung, die Prüfung der Geistlichen usw. Alle andern aber, die ein gemeinsames Vorgehen aller Konferenzstände verlangten, blieben auf dem Papier, obwohl die Luzerner Regierung 1836 unvermittelt ihrem Auftrage gemäss entsprechende Anstrengungen<sup>1</sup> unternahm.

Nach der Luzerner Konferenz beeilte sich der Vorort sehr mit der Erstellung des Protokolls. Als am 7. Oktober 1835 die Stände das vollständige Protokoll erhielten, hatte Luzern bereits sämtliche Konferenzbeschlüsse ratifiziert. An die Kantone erliess die Vorortsregierung ein Mahnschreiben um das andere, um sie zu drängen, die Beschlüsse ebenfalls möglichst rasch zu behandeln und zu genehmigen.<sup>2</sup> Basel-land, Aargau und Thurgau folgten verhältnismässig rasch dem luzernischen Beispiel. Im Dezember erklärte Zürich seinen Beitritt zu den Badener Artikeln und deren Ausführungsbestimmungen. Zu gleicher Zeit aber lehnte Solothurn die interkantonale Zusammenarbeit auf der Grundlage der Badener Artikel ab. Nach langem Zögern ratifizierte im Februar 1836 endlich auch Bern, welches damit seine bisherige kirchenpolitische Anlehnung an das solothurnische Beispiel zu seinem eigenen Nachteil aufgab. In St. Gallen aber, wie Baumgartner später ironisch bemerkte, «legten sich die Protokolle eigenmächtig zur Ruhe, ohne dass weiter jemand sie in solcher gestört hätte.»<sup>3</sup>

Von den kirchenpolitischen Ereignissen in der Schweiz nach der Luzerner Konferenz sind in erster Linie kurz jene des Kantons Aargau zu erwähnen, weil sie, wie wir später sehen werden, auf die gleichzeitigen Vorgänge im Kanton Solothurn bedeutenden Einfluss ausübten.

<sup>1</sup> Dommann 140 f.

<sup>2</sup> KRM 1835, 1692 f., 1770.

<sup>3</sup> Baumgartner II, 166. Snell, Staatsrecht I, 694 ff. Hurter I, 294 ff.

Schultheiss Amrhyn bereitete die Vermittlungsaktion zwischen der aargauischen Regierung und dem Bischof von Basel sorgfältig vor, während Ludwig von Roll bei dieser Mission nur mit halbem Herzen mitmachte.<sup>4</sup> Die beiden trafen sich am 20. Oktober 1835 in Solothurn und verhandelten volle acht Tage mit dem Bischof, welcher inzwischen vom Papst für seine feste Haltung gegenüber dem Aargau grosses Lob geerntet hatte.<sup>5</sup> Die beiden Vermittler bemühten sich vor allem, dem Bischof seine Stellung als Landesbischof gegenüber dem Landesherrn, den Diözesanständen, klar zu machen und ihn über die Rechte des Staates zu belehren. Auf ihre Bitte hin erklärte er sich schliesslich bereit, den ersten Schritt zu einer Verständigung zu machen, sofern es nicht seine kirchlichen Pflichten verletzte. Sonst aber gab der Bischof nicht nach, so dass die Vermittler schliesslich die ausgedehnten Verhandlungen als unbefriedigend bezeichnen mussten. Die Mission scheiterte aber vollends in Aarau, wo die beiden Kommissare sehr unfreundlich empfangen wurden. Sie konnten gegen die starre Haltung der Regierung überhaupt nichts ausrichten, weil diese an kein Nachgeben von ihrer Seite dachte, und mussten sich darauf beschränken, zu Ruhe und Mässigung zu ermahnen. Sie wurden praktisch abgewiesen, als die aargauische Regierung erklärte, sie habe sich zwar eine Unterstützung durch die Diözesanstände wohl gefallen lassen, nicht aber eine Untersuchung oder Vermittlung.<sup>6</sup>

Die unnachgiebige, radikale Haltung der aargauischen Regierung ging nun selbst den Liberalen entschieden zu weit. Dem staatskirchlichen Eifer Amrhyns wurde durch den kühlen Empfang in Aarau ein empfindlicher Dämpfer aufgesetzt. Er sah sicher richtig, wenn er meinte, der aargauische Grosse Rat, der von einigen Demagogen beherrscht werde, trage sich auf süddeutsche Anregung mit dem Gedanken, eine förmliche Kirchenreformation einzuleiten.<sup>7</sup> Über die gescheiterte Vermittlungsaktion verfasste Amrhyn einen umständlichen

<sup>4</sup> Dommann 116 ff. – Siegwart-Müller I, 203: «Der Herr Staatsrat Ludwig von Roll von Solothurn erscheint im Berichte nirgends als selbsttätig; ich muss beinahe annehmen, er habe bei der ganzen Unterhandlung seinen sehr geschäftigen und redreichen Mitvermittler machen lassen und nur sein Ja und seine Unterschrift gegeben.»

<sup>5</sup> Breve vom 29. September 1835. Gedruckt bei Dommann 171 f.

<sup>6</sup> Bericht über die Vermittlung zwischen dem hohen Stande Aargau und dem hochwürdigsten Bischof von Basel an den Hochlöblichen Kleinen Rat des katholischen Vorortes Luzern zu Handen der sämtlichen Hohen Stände der Diözese Basel. Zofingen, 2. November 1835. Druck: Luzern 1835. Ausführliche Auszüge bei Siegwart-Müller I, 203 ff. Hurter I, 292 ff.

<sup>7</sup> Amrhyn an seinen Sohn, 31. Oktober 1835. Dommann 126. – Bischof Salzmann an Amrhyn, 14. November 1835: «Aargau ist ganz und gar nicht Vormann, sondern der Nachhinkende im Kampf gegen die Kirche. Schon vor einem Dezennio wollte eine kirchliche Revolution ausbrechen; gross war die Verzweigung durch ganz Deutschland und

Bericht.<sup>8</sup> Einen nachhaltigen Eindruck hinterliessen die Erfahrungen dieser Mission bei Ludwig von Roll. Sie öffneten ihm die Augen über die eigentlichen Ziele der Initianten der Badener Konferenz und veranlassten ihn nun, in Solothurn gegen die Annahme der Badener Artikel aufzutreten. Nicht einmal mehr mit dem Berichte Amrhyns konnte er sich ganz einverstanden erklären. Amrhyn ging darin unter anderem auch den Gründen für die vorliegenden Missshelligkeiten nach. Demgegenüber war von Roll der Ansicht, dass sie einfach ein Protokoll über den Verlauf der Mission an die Diözesanstände richten sollten. Es sei dann Sache der Auftraggeber, daraus ihre Schlüsse zu ziehen. Ihre Aufgabe sei einfach, die beiden Parteien anzuhören und sie wenn möglich zu versöhnen. Einerseits habe der Bischof die Hand reichen wollen, andererseits aber der Empfang in Aarau bewiesen, dass ein Einlenken überhaupt nicht in der Absicht der dortigen Regierung gestanden habe. Von Roll fühlte sich sogar gedrängt, Amrhyn in aller Offenheit zu erklären, dass es ihm völlig unmöglich sei, den Fehler für die Unruhen der geistlichen Partei zuzuschreiben. Er war überzeugt, dass die herrschende Partei zur Erregung am meisten beitrug, wenn sie sie auch nicht gerade gewaltsam hervorgerufen habe. Nachdrücklich betonte er, seine Überzeugung würde es niemals erlauben, die Erreichung kirchenpolitischer Ziele zu unterstützen, wie sie im Aargau zu Tage getreten waren. Auch in Solothurn wurden ihm die Tendenzen bestätigt, welchen die extreme, radikale Partei huldigte.<sup>9</sup>

Im Aargau aber nahmen die Auseinandersetzungen inzwischen ihren Fortgang. Die Klöster wurden unter Staatsverwaltung gestellt und ihnen die Aufnahme von Novizen verboten. Der nächste Schritt war

---

einen Teil der Schweiz. Bereits sind mehrere bedeutende Häupter derselben gestorben. Anstatt einer allgemeinen (katholischen) Kirche träumte man von einer deutschen (Privat) Kirche, welche die Bande des Cölibates zerreißen sollte. Allein der barmherzige Gott hat diese verderbliche Krise in Deutschland gnädigst abgewendet. Die meisten Hochschulen haben einen gänzlichen Umschwung erhalten und das religiöse Prinzip obsiegt. Die grössten Gelehrten gegenwärtiger Zeit erheben ihr Haupt, um das zerstörende Prinzip niederzutreten. Nur in Freiburg im Breisgau konzentriert sich noch die unchristliche Faktion; und weil sie sich nach erhaltener Niederlage zu schwach fühlt, einen erneuerten Angriff zu wagen, möchte sie gern den Kampf auf den Schweizerboden verpflanzen. Es sind gleichsam die letzten Konvulsionen, in welche sich der Kanton Aargau oder vielmehr seine wahnsinnigen Autokraten verwickeln liessen. Ich kann Ihre Exzellenz die trostreiche Zusicherung geben, dass der Katholizismus auch in der Schweiz glorreich obsiegen werde. Die tollen Wühler, die jetzt das vincere aut mori spielen wollen, werden nichts anderes durch ihr irreligiöses Aufklärungsfieber bewirken, als dass die wahre Aufklärung leider! einen Stillstand macht oder gar noch den Krebsgang nimmt.» StAL. Schachtel 1873.

<sup>8</sup> Siehe oben Anm. 6.

<sup>9</sup> von Roll an Amrhyn, 15. November 1835. StAL. Schachtel 1874. Dommann 128, Anm. 1, 2.

die Vereidigung der Geistlichen, um sich ihrer Anhänglichkeit zu versichern. Diese Massnahme war schon im Sommer ins Auge gefasst worden. Denn am 14. August wurde die solothurnische Staatskanzlei gebeten, das Formular des Eides, den die solothurnischen Geistlichen zu schwören hatten, mitzuteilen, ebenso wie die Eidesleistung gehandhabt werde und sogar, in welchen Ausdrücken der Bischof die Erlaubnis dazu erteilt habe.<sup>10</sup> Nur wenige Tage, nachdem Amrhyn und von Roll in Aarau zur Mässigung gemahnt hatten, am 6. November, erliess der aargauische Grosse Rat sein Gesetz zur Beeidigung der Geistlichen. Nun aber wurde der Widerstand der kirchlichen Kreise, vor allem der Geistlichkeit, durch diese neue Massnahme nur noch mehr aufgestachelt. Die Beeidigung war auf den 24. November festgesetzt. Auf eine Anfrage der betroffenen Geistlichen hin verwies der Bischof auf die Entscheidung Roms anlässlich der Vereidigung der katholischen Geistlichkeit des Berner Juras vom Jahre 1832, wonach der Eid nur mit einem Zusatz gestattet war. Die Regierung, welche vom Bischof über diese Anweisung in Kenntnis gesetzt wurde, beharrte jedoch auf der vorbehaltlosen Eidesleistung. Der katholischen Bevölkerung bemächtigte sich eine starke Erregung, weshalb die Regierung einen bewaffneten Aufruhr befürchtete. Sie bot Truppen auf, mahnte am 19. November Luzern und Zürich zum Aufsehen, und zwar offensichtlich im Rahmen des Siebnerkonkordates, was aus der bezeichnenden Begründung hervorgeht, dass die Widersetzlichkeiten «mit den ruhestörerischen und reactionären Bestrebungen in andern Kantonen in wohlberechneter Wechselbeziehung stehen und unter denselben nicht allein kirchliche, sondern auch politische Zwecke verborgen sein dürften.» Nun griff auch noch Bern als eidgenössischer Vorort ein, bezeichnete am 22. November Standesvizepräsident Josef Munzinger von Solothurn und Bürgermeister Johann Jakob Hess von Zürich als eidgenössische Repräsentanten und mahnte seinerseits Bern, Zürich, Luzern, Baselland und selbst die Waadt zum Aufsehen.

Trotz aller Einschüchterungsmassnahmen leisteten schliesslich am festgesetzten Tage von den 130 Geistlichen nur deren 18 den vorbehaltlosen Eid auf die Verfassung, während die grosse Mehrzahl ihn verweigerte. Entgegen allen Behauptungen der Regierung zeigten sich aber in den katholischen Bezirken keinerlei Anzeichen für einen bewaffneten Aufruhr. Diese Feststellung bedeutete für die aargauische Regierung eine demütigende Blossstellung vor der ganzen Schweiz und veranlasste nun den Grossen Rat, plötzlich den Rückzug anzutreten. Er erklärte am 27. November, aus dem vorgeschriebenen Eid

<sup>10</sup> Aargau-Schreiben 1825–1836.

könne nie etwas gefolgert werden, was der katholischen Religion oder den Rechten der Kirche zuwiderliefe. Anstandslos leisteten darauf am 30. November alle Geistlichen den Eid, nachdem es ihnen vom Bischof ausdrücklich erlaubt worden war.<sup>11</sup>

Durch ihr unversöhnliches Verhalten lieferte die radikale aargauische Regierung das beste Beispiel dafür, wohin die konsequente Behauptung und Durchführung der Badener Artikel letzten Endes führen musste. Der unbedingten Durchsetzung des staatlichen Anspruches auf Oberaufsicht in kirchlichen Angelegenheiten stand die Forderung freier und unbehinderter Betätigung und Entfaltung der Kirche gegenüber, ein Gegensatz, der sich aus dem Bestehen von zwei grundverschiedenen Weltanschauungen ergab und der Auseinandersetzung rief. Was sich dabei abspielte, entsprach einer uralten menschlichen Erfahrung. Der Stärkere, hier der Staat, warf dem Schwächeren, also der Kirche, genau das vor, was er ihr selbst antat, nämlich das Übergreifen aus der eigenen in die fremde Sphäre. Das Recht musste so der Gewalt weichen, denn das Recht des Stärkeren ist immer das bessere Recht.

Die letzten bedeutenden Auseinandersetzungen um die Badener Artikel als solche spielten sich im Kanton Bern ab. Es kam nicht von ungefähr, dass gerade dessen Regierung sich bis nach der Luzerner Konferenz überhaupt nie auf eine nähere Erörterung der Artikel einliess. Schon die Voraussetzungen waren hier anders als in den übrigen Konferenzkantonen. Nach den unliebsamen Erfahrungen, die sie 1832 anlässlich der Vereidigung der Geistlichen hatte machen müssen, mochte die protestantische Regierung wohl nur mit einer gewissen Scheu an die Handhabung eines strengeren katholischen Staatskirchentums herantreten. Eine Besonderheit war es sodann, dass die Katholische Kommission des Kantons Bern, welche dem vom radikalen Charles Neuhaus geleiteten Erziehungsdepartement unterstand, in den sieben Konferenzkantonen die einzige staatliche Behörde war, welche sich von Anfang an gegen die Badener Artikel aussprach. Deren Präsident, Franz Vautre, vertrat Bern an der Badener Konferenz, wo er durch sein allerdings vergebliches Verlangen hervortrat, dass auch die übrigen katholischen und paritätischen Stände eingeladen werden sollten. Die Katholische Kommission vertrat nun die Ansicht, die Mehrzahl der Artikel sei derart schwerwiegend, dass sie einer neuen Diskussion unterworfen werden müssten. Von ihr aus kam die Anregung, welche die Regierung bis zur Luzerner Konferenz befolgte, dass Bern sich an das Beispiel Solothurns halten möge, dessen Grosser Rat die Wieder-

---

<sup>11</sup> Hurter I, 625 ff. Siegwart-Müller I, 211 ff. Dommann 128 f.

aufnahme der Bestrebungen der Diözesankonferenz von 1830 empfahl. Das Erziehungsdepartement jedoch trat diesen Ansichten entgegen und war für sofortige Annahme der Badener Artikel.<sup>12</sup> Die Regierung aber trat nicht auf die Artikel ein, weil sie mit Recht Unruhen unter der katholischen Bevölkerung befürchtete.<sup>13</sup> Gleichwohl liess sie das Gutachten der Katholischen Kommission gegen, sowie jenes des Erziehungsdepartementes für die Annahme der Artikel unter dem Datum des 4. Oktober 1834 drucken, ohne sie jedoch zur Verbreitung freizugeben.<sup>14</sup>

Obwohl das Erziehungsdepartement ständig drängte, entschloss sich die bernische Regierung erst einige Zeit nach der Luzerner Konferenz, im November 1835, an die Behandlung der Badener Artikel heranzutreten, als sie die bereits gedruckten Gutachten unter die Grossräte verteilen liess.<sup>15</sup> Inzwischen traf auch der Bericht Karl Schnells über die Luzerner Konferenz ein,<sup>16</sup> welcher zwar sehr zurückhaltend ausfiel, aber doch die Annahme der Artikel empfahl, weil der Staat nun einmal auf der eingeschlagenen Bahn fortschreiten müsse, wenn er sich nichts vergeben wolle. Die Beratung im Grossen Rat wurde auf den 19. Dezember festgesetzt, dann aber wegen der Abwesenheit der meisten katholischen Mitglieder des Rates wie auch Karl Schnells verschoben. Die bernische Regierung mochte nun umso weniger Bedenken haben, mit den Artikeln vor den Grossen Rat zu treten, als Solothurn eben den gleichen Schritt tat. Noch am 16. Dezember entstanden die «Bemerkungen der katholischen Commission über den Bericht des Erziehungsdepartementes in betreff der Beschlüsse der Badener Konferenz.»<sup>17</sup> In einem oft sehr leidenschaftlichen Tone wehrte sich die Kommission gegen die Absichten des Erziehungsdepartementes, welche ihr mit Recht besonders im zweiten Badener Artikel zum Ausdruck zu kommen schienen: «Das System des Erziehungsdepartementes scheint demnach in die Hände der Bischöfe eine von dem Kirchenoberhaupte unabhängige Gewalt legen zu

<sup>12</sup> Vortrag vom 12. August 1834. StAB. KW. Vorträge des Erziehungsdepartementes 1835/39.

<sup>13</sup> R. Feller, Berns Verfassungskämpfe 1846. Bern 1948. 71.

<sup>14</sup> Vorträge vom 23. und 30. Januar 1835. StAB. a. a. O. – Regierungsratsmanual Nr. 27, 456. – Drucke (französisch und deutsch): Rapport de la Commission Catholique au Département de l'Education de la République de Berne. Conférence de Baden. Berne 1834. – Bericht des Erziehungsdepartementes an den Regierungsrat der Republik Bern über die Anträge der Badener-Konferenz. Bern 1834. Mit Beilagen; u. a. 59 ff. ein Gutachten L. Snells. Scherer, Snell 97, Anm. 69. Vgl. auch Begleitschreiben Snells vom 5. November 1834. StAB. Akten 1834 III.

<sup>15</sup> StAB. Regierungsratsmanual Nr. 35, 287.

<sup>16</sup> Siehe oben 4. Kap. bei Anm. 31 ff.

<sup>17</sup> Bern 1835. Deutsch und Französisch.

wollen. – Und eben um zur Ausübung dieses Systems zu gelangen, sehen wir heutiges Tages in den meisten radikalen Tagesblättern der Schweiz das neue Glaubensbekenntnis der katholischen Schweizer also abgefasst: ‚Die römische Kirche in der Schweiz bildet sich zu einer katholischen, von Rom unabhängigen Nationalkirche, und erkennt keine andere Protektion als die des Staates.‘<sup>18</sup> Da der Kommission die Beschlüsse der Luzerner Konferenz erst nachträglich zur Kenntnis gebracht wurden, verfasste sie dazu am 30. Dezember einen weiteren Bericht, der in bedeutend ruhigerem Tone gehalten war.<sup>19</sup> Sie verwies auf die faktische Verwerfung der Badener Artikel durch den solothurnischen Grossen Rat vom 15. und 17. Dezember und empfahl auch jetzt wieder die meisten Artikel zur Verwerfung.

Nachdem Solothurn die Badener Artikel abgelehnt hatte, hofften nun die Liberalen und Radikalen umso mehr, Bern werde annehmen,<sup>20</sup> während Bischof Salzmann zuversichtlich glaubte, das Beispiel Solothurns werde Bern zur Nachahmung anspornen.<sup>21</sup> Die Verhandlungen im bernischen Grossen Rat waren auf den 20. Februar 1836 angesetzt. Wie zu erwarten war, erhoben sich im katholischen Jura mannigfache Stimmen gegen die Badener Artikel. Die gesamte katholische Geistlichkeit des Juras reichte eine Protestation ein. Eine Bittschrift, die über 8000 Unterschriften aufwies, wurde an den Grossen Rat gerichtet. Der Vorsteher des Pruntrut Seminars, Abbé Mislin, richtete am 1. Februar einen Brief an das bernische Erziehungsdepartement, worin er nach einer eingehenden Darstellung der kirchlichen Verhältnisse im ehemaligen Bistum seit dem Konzil von Trient die Verwerfung der Badener Artikel verlangte.<sup>22</sup>

Trotzdem aber nahm der Grosse Rat nach erregter, oft tumultuarischer Debatte die Badener Artikel im Sinne Karl Schnells an. Die meisten Mitglieder der Regierung sprachen gegen die Annahme der Artikel und «führten als Grund ihrer Voten für Nichtannahme die Verwerfung jener Artikel von Seiten des Papstes an, gerade so wie Zug.»<sup>23</sup> Also ausgerechnet diese Protestanten waren es, die die päpst-

<sup>18</sup> a. a. O. 28.

<sup>19</sup> Bemerkungen der katholischen Kommission über die von der Luzerner Konferenz zur Vollziehung der Badener Konferenzartikel vorgeschlagenen Mittel. Bern 1836. Deutsch und Französisch.

<sup>20</sup> Dommann 137 f.

<sup>21</sup> Bischof Salzmann an den Papst, 20. Dezember 1835. Konzept im DAS. Stiftsfragen, Badener Artikel.

<sup>22</sup> Abbé Mislin, Lettre au Département de l'Éducation de la République de Berne, sur la publication du Concile de Trente dans l'ancien évêché de Bâle et sur les articles de la conférence de Baden. (Porrentruy) 1836. Hurter I, 374 f.

<sup>23</sup> Snell, Staatsrecht I, 696 Anm.

liche Entscheidung zu Ehren zogen, während ihr doch die massgebenden liberalen katholischen Staatskirchler durchwegs widersprachen.

Die Freude der Radikalen über den bernischen Entscheid war nun, nachdem sie von Solothurn derart enttäuscht worden waren, umso grösser.<sup>24</sup> Der katholische Jura aber reagierte heftig. Überall wurden Freiheitsbäume errichtet. Anzeichen für einen Aufruhr zeigten sich jedoch keine. Allein infolge der einseitig übertriebenen Darstellung der Ereignisse durch den radikalen Präfekten von Pruntrut musste die Regierung den Eindruck erhalten, dass ein gewaltsames Eingreifen zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung nicht mehr zu umgehen sei. Der Radikale sah die demonstrative Missbilligung des Volkes als eine politische Demonstration an und witterte dahinter eine reaktionäre Bewegung. Als Haupt des «Aufruhrs» verschrien die Radikalen den Pfarrer von Pruntrut, Cuttat, welcher fliehen musste, als man ihm den Prozess wegen Hochverrats machen wollte. Anfangs März sandte die Regierung die ersten Kommissare und Truppen in den Jura, denen bald weitere folgten.<sup>25</sup>

Ihre besondere Bedeutung erhielten diese Ereignisse durch das Eingreifen fremder Mächte. Die Handhabe zum Einschreiten gab diesen die Tatsache, dass der Wiener Kongress das ehemalige Fürstbistum Basel nur unter der Bedingung der unveränderten Beibehaltung auch der kirchlichen Verhältnisse zum Kanton Bern geschlagen hatte. Schon bevor der bernische Grosse Rat sich mit den Badener Artikeln befasste, ersuchte der Heilige Stuhl Österreich, Frankreich und Sardinien um Intervention, worauf deren Gesandten in Bern gegen die Einführung der Badener Artikel im ehemaligen Fürstbistum Einsprache erhoben. Der Grosse Rat kümmerte sich aber nicht darum. Als sich die Gegensätze im Jura immer mehr verschärften und die Regierungskommissare mit ihren scharfen Massnahmen nur noch mehr böses Blut erzeugten, mischten sich die Mächte neuerdings ein. König Louis Philipp von Frankreich anerkundete sich im April persönlich der Berner Regierung zur Vermittlung beim Heiligen Stuhl. Die Regierung suchte einen Ausweg, bei dem sie sich nichts vergeben musste. Da der Grosse Rat bei der Annahme der Artikel die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl vorbehalten hatte, beantragte sie nun dem katholischen Vorort, die Unterhandlungen unverzüglich einzuleiten. Die luzernische Regierung, die sich eben zu dieser Zeit durch einen besonders scharfen staatskirchlichen Kurs auszeichnete, wollte jedoch nichts davon wissen. Frankreich setzte nun aber Bern immer mehr zu.

<sup>24</sup> «... bei Leuten, die auch der Ansicht sind, dass man die Sache ohne den Papst abtun könne...» Dommann 138, Anm. 2.

<sup>25</sup> Dommann 141 ff. Hurter I, 377 ff.

Als weder Bern nachgab, noch Luzern sich nach einer persönlichen Aufforderung des französischen Gesandten zu Verhandlungen mit dem Nuntius herbeilassen wollte, intervenierte nun Ende Juni Frankreich. In einem Ultimatum wurde der Widerruf der Badener Artikel verlangt und gedroht, widrigenfalls den Jura mit französischen Truppen zu besetzen. Überraschend schnell beschloss der Grosse Rat am 2. Juli 1836 in geheimer Sitzung mit starker Mehrheit, mit dem Heiligen Stuhl so rasch wie möglich Unterhandlungen anzubahnen, und bestätigte den Grundsatz, dass der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura treu bewahrt werden solle. Faktisch bedeutete dies den Verzicht auf die Badener Artikel, da solche Verhandlungen nie eine Anerkennung der darin niedergelegten Grundsätze durch Rom zur Folge haben konnten. Zwar wandte sich der Regierungsrat auftragsgemäss noch am 2. Juli an den katholischen Vorort, teilte ihm seinen Beschluss mit und wünschte den sofortigen Beginn der Verhandlungen. Aber Luzern antwortete nicht. Noch einmal regten die bernischen Gesandten anlässlich der nächsten Tagsatzung in Bern auf Befehl der Regierung die Abhaltung einer neuen Diözesankonferenz an, aber sie fanden kein Gehör.<sup>26</sup>

Durch den offiziellen Rückzug Berns waren die Badener Artikel auf interkantonaler Grundlage endgültig gescheitert. Die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl, besonders hinsichtlich des Metropolitanverbandes, wurden nie aufgenommen, obwohl sie für den mit seinen Schwierigkeiten ringenden Kanton Bern einen Ausweg geöffnet hätten. Die Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes mit dem Ziel einer schweizerischen Nationalkirche blieb ein Wunschtraum der liberalen Staatskirchler, welcher immer wieder zum Vorschein kam. Die Grundsätze der Badener Artikel wurden in den einzelnen Kantonen, solange sie ein liberales oder radikales Regime besaßen, unverändert beibehalten. Als Mittel zur Vereinheitlichung des schweizerischen Staatskirchenrechts erfüllten jedoch die Badener Artikel die Hoffnung nicht, welche die Staatskirchler in sie gesetzt hatten.

Vollends als Fehlschlag erwiesen sich diese staatskirchlichen Anstrengungen in Hinblick auf die Erreichung des politischen Hauptzieles der Liberalen, der Zentralisation des Bundes. Statt auf diesem Wege einen Schritt vorwärtszukommen, verschärfte man im Gegenteil bereits bestehende Gegensätze. Zwei Jahre nach der Badener Konferenz war nicht nur das Verhältnis zwischen den regenerierten Regierungen und ihren katholischen Landesteilen schlechter geworden, sondern auch zwischen den Regierungen des Siebnerkonkordates und

<sup>26</sup> Dommann 138 f., 141 f. Hurter I, 299 f. Snell, Staatsrecht I, 697.

der Badener Konferenz zeigte sich eine, wenn auch vorübergehende, Trübung der gegenseitigen Beziehungen. Baumgartners sorgenvolle Bemerkung war deshalb sehr angebracht: «Eine möglichst starke Vereinigung aller Liberalen in der Schweiz ist notwendiger denn je.»<sup>27</sup>

In der Folge traten noch zwei Kantone offiziell von den Badener Artikeln zurück. Als einziger Kanton verwarf sie im Jahre 1841 Luzern nach dem politischen Umschwung vorbehaltlos und distanzierte sich eindeutig von deren Prinzipien.<sup>28</sup> Der Kanton Aargau trug sich schon im Revisionsjahre 1840 mit dem Gedanken auf den Verzicht auf die Artikel, vollzog ihn aber erst zwei Jahre später anlässlich der Klosterkrise, weil nun auch er fand, sie seien undurchführbar geworden. Auf sein Staatskirchentum, wie er es bisher ausgeübt hatte, verzichtete er dabei allerdings auch jetzt nicht.<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup> Baumgartner an Federer, 22. Juli 1836. Vadiana.

<sup>28</sup> Bistum Basel 133.

<sup>29</sup> Vischer 72 f. Snell, Staatsrecht I, Zweiter Nachtrag 1844, 176.